Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 317

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 80502 — 2512/58

Bonn, den 3. April 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 187. Sitzung am 24. Januar 1958 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung genommen und, soweit er hierbei die in seiner 169. Sitzung am 21. Dezember 1956 zu dem Entwurf beschlossene Stellungnahme erneuert, auf die betreffenden Änderungsvorschläge Bezug genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates vom 24. Januar 1958 und vom 21. Dezember 1956 ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler:

Der Bundesminister für Wohnungsbau

Lücke

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)

Übersicht

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriff des Kindes und des Jugendlichen
§ 3 Begriff der Arbeitszeit
§ 4 Arbeitszeit bei mehreren Beschäftigungen
§ 5 Bürgerlich-rechtliche Pflichten

ZWEITER ABSCHNITT

Kinderarbeit

§ 6 Verbot der Beschäftigung von Kindern
§ 7 Ausnahmen bei Veranstaltungen

DRITTER ABSCHNITT

Arbeitszeit der Jugendlichen

ERSTER TITEL
Allgemeine Vorschriften

§ 8 Grenze der Arbeitszeit
§ 9 Bewilligung von Ausnahmen durch die Aufsichtsbehörde
§ 10 Mehrarbeitsvergütung
§ 11 Berufsschule
§ 12 Ruhepausen
§ 13 Tägliche Freizeit
§ 14 Nachtruhe
§ 15 Frühschluß vor Sonntagen
§ 16 Sonntagsruhe
§ 17 Urlaub
§ 18 Ausnahmen in Notfällen

ZWEITER TITEL
Sondervorschriften für die Heimarbeit

§ 19 Jugendliche Heimarbeiter

DRITTER TITEL
Sondervorschriften für den Familienhaushalt

§ 20 Geltungsbereich
§ 21 Grenze der Arbeitszeit
§ 22 Ruhepausen
§ 23 Freier Nachmittag
§ 24 Sonntagsruhe
§ 25 Weitere Vorschriften

VIERTER TITEL
Sondervorschriften für die Landwirtschaft

§ 26 Geltungsbereich
§ 27 Grenze der Arbeitszeit
§ 28 Nachtruhe
§ 29 Sonntagsruhe
§ 30 Weitere Vorschriften

FUNFTER TITEL
Sondervorschriften für die Binnenschiffahrt

§ 31 Arbeitszeit
§ 32 Ausnahmen während der Fahrt

VIERTER ABSCHNITT

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

§ 33 Gefährliche Arbeiten
§ 34 Akkord- und Fließarbeit
§ 35 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

FUNFTER ABSCHNITT

Sonstige Pflichten des Beschäftigers

§ 36 Sorge für Erhaltung von Gesundheit und Arbeitskraft
§ 37 Belehrung über Gefahren
§ 38 Häusliche Gemeinschaft
§ 39 Züchtigungsverbot
§ 40 Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak

SECHSTER ABSCHNITT

Gesundheitliche Betreuung

§ 41 Ärztliche Untersuchungen
§ 42 Durchführung der Untersuchungen; Bescheinigungen und Mitteilungen

§ 43 Aufbewahrung der Bescheinigungen; Anzeigen
§ 44 Eingreifen der Aufsichtsbehörde
§ 45 Freizeit für Untersuchungen
§ 46 Kosten der Untersuchungen
§ 47 Person des Arztes
§ 48 Gegenseitige Unterrichtung der Ärzte
§ 49 Übergangsvorschriften
§ 50 Ermächtigungen

SIEBENTER ABSCHNITT
Durchführung des Gesetzes

ERSTER TITEL
Aushänge und Verzeichnisse

§ 51 Auslage des Gesetzes; Aushang über die Arbeitszeit
§ 52 Verzeichnis der Jugendlichen
§ 53 Sonstige Verzeichnisse
§ 54 Sondervorschriften für Familienhaushalte und landwirtschaftliche Betriebe
§ 55 Einsicht in die Verzeichnisse; einheitliche Form
§ 56 Auskunft; Vorlage der Verzeichnisse

ZWEITER TITEL
Aufsicht

§ 57 Aufsichtsbehörden
§ 58 Entfernung Jugendlicher durch die Aufsichtsbehörde
§ 59 Mitteilungspflicht Dritter
§ 60 Ausnahmen aus Gründen des Gemeinwohls
§ 61 Ausnahmebewilligungen

DRITTER TITEL
Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz

§ 62 Bildung der Ausschüsse
§ 63 Aufgaben der Ausschüsse

ACHTER ABSCHNITT
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 64 Straftaten
§ 65 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
§ 66 Ordnungswidrigkeiten
§ 67 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von Vertretern und Beauftragten

NEUNTER ABSCHNITT
Verwandte Kinder und Jugendliche

§ 68 Begriff
§ 69 Ausnahmen

ZEHNTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften

§ 70 Änderung von Rechtsvorschriften
§ 71 Geltung in Berlin
§ 72 Inkrafttreten; Aufhebung von Rechtsvorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

1. als Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten und Volontäre,
2. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitern, Angestellten, Lehrlingen und Anlernlingen ähnlich sind,
3. als Heimarbeiter.

(2) Ausgenommen ist

1. eine Beschäftigung, mit der überwiegend Zwecke der Erziehung, der Heilung oder des Schulunterrichts verfolgt werden,
2. die Beschäftigung verwandter Kinder und Jugendlicher (§ 68) im Familienhaushalt und in der Landwirtschaft (§ 26),
3. die Beschäftigung von Jugendlichen über 17 Jahre, die die Abschlußprüfung in einem Lehrberuf bestanden haben und als Fachkraft tätig sind.

(3) Das Gesetz gilt nicht für die Beschäftigung auf Kauffahrteischiffen als Besatzungsmitglied im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713).

§ 2
Begriff des Kindes und des Jugendlichen

(1) Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind Personen,

1. die noch nicht oder noch zum Besuch einer Schule mit Vollunterricht verpflichtet sind,
2. die, falls sie der Pflicht zum Besuch einer solchen Schule nicht unterworfen oder von ihr befreit sind, noch nicht 14 Jahre alt sind.

(2) Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes sind alle übrigen noch nicht 18 Jahre alten Personen.

§ 3

Begriff der Arbeitszeit

(1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen (§ 12). Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit von Montag bis einschließlich Sonntag.

(2) Als Arbeitszeit gilt im Bergbau unter Tage die Schichtzeit. Sie wird gerechnet vom Beginn der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Beschäftigten in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

§ 4

Arbeitszeit bei mehreren Beschäftigungen

(1) Wird ein Jugendlicher von mehreren Personen beschäftigt, so dürfen die Beschäftigungen zusammen die zulässige Dauer der Arbeitszeit nicht überschreiten.

(2) Wird ein Jugendlicher, mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt, für die verschiedene Vorschriften gelten, so finden diejenigen Vorschriften über die Arbeitszeit, die für die überwiegend ausgeübte Beschäftigung gelten, auf die gesamte Beschäftigung Anwendung.

§ 5

Bürgerlich-rechtliche Pflichten

Die Pflichten, die nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften dem Beschäftiger obliegen, gelten zugleich als Pflichten des Beschäftigers gegenüber dem Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis, soweit sie geeignet sind, den Gegenstand einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung zu bilden.

ZWEITER ABSCHNITT
Kinderarbeit

§ 6

Verbot der Beschäftigung von Kindern

Die Beschäftigung von Kindern ist verboten.

§ 7

Ausnahmen bei Veranstaltungen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann bewilligen, daß Kinder über drei Jahre bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie im Ton- und Fernsehrundfunk und bei Filmaufnahmen mit einer gestaltenden Mitwirkung bis zu drei Stunden täglich beschäftigt werden. Das gilt nicht für Varietés, Kabaretts, Tanzlokale, Zirkusse und ähnliche Betriebe, für Werbeveranstaltungen sowie für Vergnügungsparke, Kirmessen, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen.

(2) Die Beschäftigung der Kinder nach 22 Uhr ist verboten. Nach Beendigung der Beschäftigung ist ihnen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren.

(3) Die Beschäftigung gemäß Absatz 1 Satz 1 darf nur auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes in persönlichen Angelegenheiten oder mit seiner schriftlichen Zustimmung und nur dann bewilligt werden, wenn künstlerische Belange die Mitwirkung von Kindern fordern, wenn ausreichende Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit, zur Vermeidung sittlicher Gefährdung und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung der Kinder getroffen sind und wenn das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird. Die Aufsichtsbehörde regelt, wie lange und zu welcher Zeit das Kind beschäftigt werden darf; sie regelt ferner die Ruhepausen, die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Betriebsstätte und die Beschäftigung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

(4) Die Bewilligung wird dem Beschäftiger schriftlich bekanntgegeben. Erst nach Aushändigung des Bewilligungsbescheides darf mit der Beschäftigung des Kindes begonnen werden.

DRITTER ABSCHNITT
Arbeitszeit der Jugendlichen

ERSTER TITEL
Allgemeine Vorschriften

§ 8

Grenze der Arbeitszeit

(1) Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten, darf acht Stunden, ihre Arbeitszeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen 84 Stunden nicht überschreiten.

(2) Die tägliche Arbeitszeit der im Bergbau unter Tage beschäftigten Jugendlichen darf acht Stunden, ihre Arbeitszeit in vier aufeinanderfolgenden Wochen 168 Stunden oder in fünf aufeinanderfolgenden Wochen 210 Stunden nicht überschreiten.

(3) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen dergestalt verteilt werden, daß die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 42 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

(4) Die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Wochenfeiertags ausfällt, wird auf die Wochenarbeitszeit angerechnet.

§ 9

Bewilligung von Ausnahmen durch die Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann für Jugendliche über 16 Jahre eine Überschreitung der nach § 8 zulässigen Arbeitszeit um höchstens eine Stunde täglich und sechs Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Wochen bewilligen,

1. wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt und aus diesem Grunde die Arbeitszeit für die erwachsenen Beschäftigten verlängert worden ist oder
2. aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder wenn sonst ein unverhältnismäßiger, auf andere Weise nicht zu verhütender erheblicher Schaden für den Betrieb eintreten würde.

(2) Die Überschreitung darf in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr bewilligt werden.

§ 10

Mehrarbeitsvergütung

(1) Abgesehen von den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und des § 18 ist den Jugendlichen für Mehrarbeit außer dem regelmäßigen Arbeitsentgelt ein Zuschlag von mindestens 25 vom Hundert zu zahlen. Jugendlichen Lehrlingen und Anlernlingen ist für jede Mehrarbeitsstunde mindestens 1 vom Hundert des monatlichen Entgelts, jedoch nicht weniger als 0,60 DM zu zahlen.

(2) Ist die Mehrarbeit zugleich Sonntagsarbeit nach § 16 Abs. 7, so beträgt der Zuschlag mindestens 75 vom Hundert. Jugendlichen Lehrlingen und Anlernlingen sind für jede derartige Stunde mindestens 2 vom Hundert des monatlichen Entgelts, jedoch nicht weniger als 1,20 DM zu zahlen.

(3) Das Land, vertreten durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, kann mit Zustimmung des Berechtigten im eigenen Namen den Anspruch auf Zahlung der Mehrarbeitsvergütung (Absätze 1 und 2) an den Berechtigten gerichtlich geltend machen. Der Berechtigte kann, sobald er die Zustimmung erteilt hat, nur im Einvernehmen mit der Stelle, die den Anspruch für ihn gerichtlich geltend macht, über den Anspruch verfügen. Das Urteil wirkt auch für und gegen den Berechtigten.

§ 11

Berufsschule

(1) Der Beschäftiger hat dem Jugendlichen die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren. Vor einem vor neun Uhr beginnenden Unterricht darf der Jugendliche nicht beschäftigt werden. An Berufsschultagen, an denen die Unterrichtszeit mindestens sechs Stunden einschließlich der Pausen beträgt, ist er ganz von der Arbeit freizustellen.

(2) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule einschließlich der Pausen wird auf die Arbeitszeit angerechnet. Dabei werden Berufsschultage, an denen die Unterrichtszeit mindestens sechs Stunden einschließlich der Pausen beträgt, mit der Arbeitszeit, die der Jugendliche an diesem Tage ohne den Berufsschulbesuch gehabt hätte, angerechnet, mindestens aber mit der Unterrichtszeit.

(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

§ 12

Ruhepausen

(1) Den Jugendlichen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden eine oder mehrere im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

1. bei mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden Arbeitszeit 30 Minuten,
2. bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit 60 Minuten.

Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen die Jugendlichen nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten.

(2) Bei den im Bergbau unter Tage beschäftigten Jugendlichen müssen die Pausen mindestens 30 Minuten betragen; sie brauchen nicht im voraus festzustehen.

(3) In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als zehn Jugendliche innerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden, sind für den Aufenthalt während der Pausen besondere Aufenthaltsräume bereitzustellen. In anderen Betrieben und Verwaltungen sollen nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder in der warmen Jahreszeit Plätze im Freien bereitgestellt werden. Der Aufenthalt in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während der Pausen völlig eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Bergbau unter Tage.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann, soweit es mit der Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen vereinbar ist, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bewilligen. Sie kann für einen Betrieb oder eine Betriebsabteilung oder für bestimmte Arbeiten, falls die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Beschäftigung auf die Gesundheit der Jugendlichen es erwünscht erscheinen läßt, über die Vorschriften der Absätze 1 und 2 hinausgehende Pausen anordnen.

§ 13

Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeit ist den Jugendlichen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

§ 14

Nachtruhe

(1) Jugendliche dürfen nicht in der Nachtzeit von 20 bis 6 Uhr beschäftigt werden.

(2) In Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen dürfen Jugendliche über 16 Jahre bis 22 Uhr beschäftigt werden.

(3) In den unter das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) fallenden Betrieben dürfen männliche Jugendliche über 16 Jahre, wenn es ihre Berufsausbildung erfordert, in der Nachtzeit beschäftigt werden, soweit nach dem Gesetz vom 29. Juni 1936 die Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren während der Nachtzeit erlaubt ist.

(4) In mehrschichtigen Betrieben dürfen Jugendliche über 16 Jahre in regelmäßigem ein- oder zweiwöchentlichem Wechsel bis 23 Uhr beschäftigt werden.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann bewilligen, daß Jugendliche bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Ton- und Fernsehrundfunk und bei Filmaufnahmen mit einer gestaltenden Mitwirkung bis 23 Uhr beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf nur bewilligt werden, wenn ausreichende Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und zur Vermeidung sittlicher Gefährdung getroffen sind. Nach Beendigung der Beschäftigung ist den Jugendlichen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann bewilligen, daß Jugendliche in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit bereits ab 5 Uhr beschäftigt werden.

§ 15

Frühschluß vor Sonntagen

(1) An Samstagen und am 24. und 31. Dezember dürfen Jugendliche unter 16 Jahren nicht nach 14 Uhr beschäftigt werden. Dasselbe gilt für Jugendliche über 16 Jahre in einschichtigen Betrieben.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden, soweit am Beschäftigungsort eine Beschäftigung Jugendlicher am Samstagnachmittag in den betreffenden Wirtschaftszweigen üblich ist, keine Anwendung auf das Verkehrswesen, auf Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge, auf Gast- und Schankwirtschaften und das übrige Beherbergungswesen, auf Konditoreien, auf das Friseurhandwerk, auf Krankenpflegeanstalten, auf Musikaufführungen, Theatervorstellungen und andere Aufführungen, auf den Ton- und Fernsehrundfunk und auf Filmaufnahmen, auf offene Verkaufsstellen, auf den Marktverkehr und auf Handreichungen beim Sport; sie finden ferner keine Anwendung auf den Bergbau, soweit die Jugendlichen bei der Beförderung einschließlich der mechanischen Aufbereitung beschäftigt werden. Mindestens ein Samstagnachmittag in jedem Monat muß jedoch beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Jugendliche, die auf Grund des Absatzes 2 abweichend von Absatz 1 beschäftigt werden, sind an einem anderen Tage derselben Woche ab 14 Uhr von der Arbeit freizustellen.

§ 16

Sonntagsruhe

(1) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher mit Handreichungen beim Sport bis zur Dauer von vier Stunden. Die Dauer dieser Beschäftigung wird auf die Wochenarbeitszeit (§ 8) nicht angerechnet.

(3) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre mit Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aus dringenden Gründen des Gemeinwohls einen ununterbrochenen Fortgang fordern, falls mit diesen Arbeiten Erwachsene an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden dürfen.

(4) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in Krankenpflegeanstalten sowie im Marktverkehr. Zulässig ist außerdem die Beschäftigung Jugendlicher bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Ton- und Fernsehrundfunk, soweit die Jugendlichen gestaltend mitwirken. Ferner dürfen Jugendliche in Verkaufsstellen an den Verkaufssonntagen vor Weihnachten gemäß § 13 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) während der Zeiten beschäftigt werden, in denen die Beschäftigung Erwachsener gestattet ist.

(5) Aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder wenn sonst ein unverhältnismäßiger, auf andere Weise nicht zu verhütender Schaden für den Betrieb eintreten würde, kann die Aufsichtsbehörde für insgesamt sechs Sonn- oder Feiertage im Kalenderjahr, jedoch für höchstens zwei Sonntage hintereinander, eine Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre abweichend von Absatz 1 bewilligen.

(6) Jugendliche, die auf Grund der Absätze 3 bis 5 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung bis zu vier Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 14 Uhr, wenn sie länger als vier Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen. Mindestens jeder dritte Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben. Steht einem Jugendlichen sowohl nach Satz 1 als auch nach § 15 Abs. 3 ein freier Nachmittag zu, so ist statt dessen ein ganzer Werktag freizugeben. Im übrigen darf die Freizeit nach Satz 1 nicht an dem Tage des Frühschlusses gemäß § 15 gewährt werden.

(7) Für Sonn- und Feiertagsarbeit ist, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, den Jugendlichen ein Zuschlag von mindestens 50 vom Hundert zum regelmäßigen Arbeitsentgelt zu zahlen. Für jugendliche Lehrlinge und Anlernlinge beträgt der Zuschlag für jede Stunde mindestens 1 vom Hundert des monatlichen Entgelts, jedoch nicht weniger als

0,60 DM. Durch Tarifvertrag können die Zuschläge und Mindestentgelte abgedungen oder anderweitig festgesetzt werden. Für die Bezahlung von Sonntagsarbeit, die zugleich Mehrarbeit ist, bewendet es bei den Vorschriften des § 10 Abs. 2.

§ 17

Urlaub

(1) Der Beschäftiger hat dem Jugendlichen für jedes Urlaubsjahr Urlaub unter Fortzahlung des Entgelts, das der Jugendliche ohne den Urlaub erhalten hätte, zu gewähren, erstmals nach einer ununterbrochenen Beschäftigung von mindestens drei Monaten. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) ist vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen. Anstelle von Sachbezügen ist für die Dauer des Urlaubs eine angemessene Barentschädigung zu gewähren.

(2) Der Urlaub beträgt 24 Werktage. Wird der Jugendliche innerhalb des Urlaubsjahres weniger als sechs Monate beschäftigt, so ist für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel dieser Zeit zu gewähren. Das gilt auch, wenn der Jugendliche nach einer Beschäftigungsdauer von sechs und mehr Monaten durch eigenes Verschulden aus einem Grund entlassen wird, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder wenn er das Beschäftigungsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst. Hat der Jugendliche in den Fällen der Sätze 2 und 3 bereits einen darüber hinausgehenden Urlaub erhalten, so kann das Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden.

(3) Urlaub nach diesem Gesetz ist Beschäftigten zu gewähren, die zu Beginn des Kalenderjahres oder, wenn die Beschäftigung während des Kalenderjahres beginnt, zu Beginn der Beschäftigung noch nicht 18 Jahre alt sind.

(4) Der Urlaub soll nach Möglichkeit zusammenhängend, bei Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien, gegeben werden. Er ist spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluß des Urlaubsjahres zu gewähren.

(5) Während des Urlaubs darf der Jugendliche keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

(6) Kann der Urlaub wegen Beendigung der Beschäftigung ganz oder zum Teil nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten. Das gilt nicht, wenn der Jugendliche durch eigenes Verschulden aus einem Grund entlassen worden ist, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder wenn er das Beschäftigungsverhältnis unberechtigt vorzeitig gelöst hat.

(7) Urlaub braucht nicht gewährt zu werden, soweit er zusammen mit einem für das Urlaubsjahr bereits gewährten Urlaub 24 Werktage übersteigen würde oder soweit der Jugendliche für dasselbe Urlaubsjahr bereits eine Urlaubsabgeltung nach Absatz 6 erhalten hat.

(8) Urlaubsjahr im Sinne der vorstehenden Vorschriften ist das Kalenderjahr. Durch Tarifvertrag kann das Urlaubsjahr anders festgelegt werden.

§ 18

Ausnahmen in Notfällen

§ 8 und §§ 12 bis 16 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung Jugendlicher mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen. Der Beschäftiger hat die Vornahme solcher Arbeiten der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

ZWEITER TITEL

Sondervorschriften für die Heimarbeit

§ 19

Jugendliche Heimarbeiter

(1) Auf die Beschäftigung von Jugendlichen als Heimarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) finden die Vorschriften dieses Abschnitts über die Arbeitszeit der Jugendlichen keine Anwendung. Es bewendet bei den Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes.

(2) Für den Urlaub der jugendlichen Heimarbeiter gilt folgendes:

1. Der Auftraggeber hat dem Jugendlichen für jedes Kalenderjahr bezahlten Urlaub zu gewähren.
2. Als Urlaubsentgelt erhalten Jugendliche 8 vom Hundert des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdienten reinen Arbeitsentgelt. Durch Tarifvertrag oder durch den Heimarbeitsausschuß kann ein anderer Berechnungszeitraum festgesetzt werden. Unter reinem Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge zu verstehen; im Zweifel sind die Eintragungen in dem Entgeltbeleg maßgebend.
3. Der Urlaub beträgt 24 Werktage jährlich. Urlaub braucht nicht gewährt zu werden, wenn der Jugendliche im Berechnungszeitraum nicht vom Auftraggeber beschäftigt wurde. War der Jugendliche im Berechnungszeitraum nicht dauernd oder nicht gleichmäßig beschäftigt, so brauchen nur so viel Urlaubstage gewährt zu werden, wie durchschnittliche Tagesverdienste, die er in der Regel erzielt hat, in dem Urlaubsentgelt nach Nummer 2 enthalten sind.
4. Scheidet der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so sind ihm, und zwar, falls er nach dem 30. April ausscheidet, zusätzlich zu dem nach Nummer 3 berechneten Urlaub so viel Urlaubstage zu gewähren, wie durchschnittliche Tagesverdienste, die er in der Regel erzielt

hat, in 8 vom Hundert des nach dem 30. April bis zum Ausscheiden verdienten reinen Arbeitsentgelts enthalten sind.

5. Während des Urlaubs darf Arbeit an den Jugendlichen nicht ausgegeben werden.
6. Das Urlaubsentgelt gilt als Entgelt im Sinne von § 21 Abs. 2, §§ 23 bis 25, 27 und 28 des Heimarbeitsgesetzes über Mithaftung des Auftraggebers, Entgeltschutz und Auskunftspflicht über Entgelte; hierbei finden die §§ 24 und 25 des Heimarbeitsgesetzes Anwendung, wenn ein Urlaubsentgelt gezahlt wird, das niedriger ist als das in diesem Absatz festgelegte.
7. Im übrigen findet § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, 4 Satz 1 und Abs. 5 Anwendung.

DRITTER TITEL
Sondervorschriften für den Familienhaushalt

§ 20
Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Titels gelten für die Arbeitszeit der Jugendlichen bei Beschäftigung im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten. Bei Beschäftigung in Haushalten, die mit einem landwirtschaftlichen Betrieb des Beschäftigers verbunden sind, gelten jedoch, wenn regelmäßig auch Dienste für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistet werden, die Vorschriften des Vierten Titels.

§ 21
Grenze der Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf achteinhalb Stunden, ihre Wochenarbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten.

§ 22
Ruhepausen

Den Jugendlichen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden eine oder mehrere Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 findet Anwendung.

§ 23
Freier Nachmittag

Jugendliche sind in jeder Woche an einem im voraus feststehenden Werktage ab 15 Uhr von der Arbeit freizustellen. Die Freizeit soll nach Möglichkeit am Samstag gegeben werden.

§ 24
Sonntagsruhe

(1) Jugendliche, die nicht in die häusliche Gemeinschaft des Beschäftigers aufgenommen sind, dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.

(2) Jugendliche, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur mit unaufschiebbaren laufenden Arbeiten bis zu drei Stunden, längstens bis 14 Uhr beschäftigt werden. Jeder zweite dieser Tage muß beschäftigungsfrei bleiben. Die Verlegung eines hiernach beschäftigungsfreien Tages auf den vorhergehenden oder folgenden Sonn- oder Feiertag kann vereinbart werden.

§ 25
Weitere Vorschriften

Im übrigen finden auf die Arbeitszeit der Jugendlichen §§ 11, 13, 14 Abs. 1 und § 17 Anwendung. § 18 Satz 1 gilt entsprechend.

VIERTER TITEL
Sondervorschriften für die Landwirtschaft

§ 26
Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Titels gelten für die Arbeitszeit der Jugendlichen bei Beschäftigung

1. in der Landwirtschaft einschließlich der gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
2. in Haushalten, die mit einem landwirtschaftlichen Betrieb des Beschäftigers verbunden sind, wenn regelmäßig auch Dienste für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistet werden,
3. in der Fischerei in Binnengewässern,
4. in Nebenbetrieben der unter Nummern 1 und 3 genannten Wirtschaftszweige, falls sie ausschließlich für den Bedarf des Hauptbetriebes arbeiten.

§ 27
Grenze der Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Jugendlichen darf in den Monaten November bis April acht Stunden täglich und 84 Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Wochen, in den Monaten Mai bis Oktober neun Stunden täglich und 96 Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht überschreiten.

§ 28
Nachtruhe

(1) Nach Beendigung der täglichen Arbeit ist den Jugendlichen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

(2) Die Freizeit muß die Zeit von 21 bis 6 Uhr einschließen. Sie kann bei jugendlichen Melkern statt dessen die Zeit von 20 bis 5 Uhr einschließen.

§ 29

Sonntagsruhe

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nur mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen, bis zu drei Stunden beschäftigt werden. Jeder zweite dieser Tage muß beschäftigungsfrei bleiben.

§ 30

Weitere Vorschriften

Im übrigen finden auf die Arbeitszeit der Jugendlichen §§ 11, 12 Abs. 1 und 4 Satz 1, § 15 Abs. 1 und § 17 Anwendung. §§ 9, 10, 16 Abs. 7 und § 18 Satz 1 gelten entsprechend.

FÜNFTER TITEL

Sondervorschriften für die Binnenschiffahrt

§ 31

Arbeitszeit

(1) Auf die Arbeitszeit der Jugendlichen bei Beschäftigung in der Binnenschiffahrt innerhalb der Schiffsmannschaft (§ 21 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 10. Mai 1898 — Reichsgesetzbl. S. 369 — in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 581) sowie in der Flößerei innerhalb der Floßmannschaft (§ 17 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei vom 15. Juni 1895 — Reichsgesetzbl. S. 341) finden nur § 8 Abs. 1, 3 und 4, §§ 10, 11, 12 Abs. 1 und 4 Satz 1, §§ 13, 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 7, §§ 17 und 18 Anwendung.

(2) Dem Jugendlichen ist Gelegenheit zu geben, die Berufsschulpflicht durch Besuch einer anerkannten Schifferberufsschule zu erfüllen. Für die Zeit des Schulbesuchs ist dem Jugendlichen Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. War der Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres von mehreren Beschäftigern in der Binnenschiffahrt oder Flößerei beschäftigt, so hat der letzte Beschäftiger das Entgelt zu zahlen. Dieser hat gegen die früheren Beschäftiger einen Anspruch auf Erstattung des fortgezahlten Entgelts in einer Höhe, die der jeweiligen Dauer der Beschäftigung entspricht.

§ 32

Ausnahmen während der Fahrt

Während der Fahrt gilt folgendes:

1. Die nach § 8 Abs. 1 zulässige Arbeitszeit darf um eine halbe Stunde täglich und sechs Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Wochen überschritten werden.
2. Die Ruhepausen brauchen nicht im voraus festzustehen.
3. Die tägliche Freizeit nach § 13 darf auf zehn Stunden verkürzt werden.
4. Im Tidegebiet dürfen Jugendliche über 16 Jahre auch in der Nacht beschäftigt werden.
5. Der Frühschluß (§ 15 Abs. 1) braucht lediglich an den Tagen vor dem Oster-, Pfingst-, Weihnachts- und Neujahrsfest gewährt zu werden. Der Jugendliche ist an diesen Tagen so rechtzeitig, spätestens aber um 14 Uhr, von der Arbeit freizustellen, daß er seinen Wohnort noch am selben Tage erreichen kann.
6. Jugendliche dürfen an 13 Sonn- und gesetzlichen Feiertagen im Kalenderjahr beschäftigt werden. Für jeden Sonn- oder Feiertag, an dem sie beschäftigt worden sind, ist ihnen ein freier ganzer Werktag zu gewähren. Die hiernach im Kalendervierteljahr zustehenden freien Werktage sollen nach Möglichkeit zusammenhängend gegeben werden. Geschieht dies, so genügt es, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt dieses Vierteljahrs die zulässige Dauer nicht überschreitet.

VIERTER ABSCHNITT

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

§ 33

Gefährliche Arbeiten

(1) Die Beschäftigung eines Jugendlichen mit Arbeiten, die seine körperlichen Kräfte erheblich übersteigen oder bei denen er sittlichen Gefahren ausgesetzt ist, ist verboten.

(2) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, zum Schutze von Leben, Gesundheit und Arbeitskraft sowie zur Vermeidung sittlicher Gefährdung oder einer Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Entwicklung der Jugendlichen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Arten von Betrieben oder mit bestimmten Arbeiten, die mit Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, zu verbieten oder zu beschränken. Werden besondere Regelungen für Betriebe des Bundes getroffen, so bedarf es hierzu des Einvernehmens mit dem beteiligten Bundesminister, werden besondere Regelungen für bergbauliche Betriebe getroffen, des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Das Verbot oder die Beschränkung kann auf Personen, die über 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind, ausgedehnt werden, wenn es zu deren Schutze erforderlich erscheint.

(3) Unabhängig von den auf Grund des Absatzes 2 erlassenen Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde die Beschäftigung aller Jugendlichen eines

Betriebs oder einer Betriebsabteilung oder einzelner Jugendlicher mit bestimmten Arbeiten verbieten oder beschränken, wenn diese Arbeiten mit Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind oder eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Entwicklung befürchten lassen.

§ 34

Akkord- und Fließarbeit

(1) Die Beschäftigung Jugendlicher mit

1. Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo

ist verboten.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann für Jugendliche über 16 Jahre Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 bewilligen, wenn die Art der Arbeit und das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder geistigen Entwicklung der Jugendlichen nicht befürchten lassen.

§ 35

Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen oder die wegen einer Straftat nach §§ 141, 174 bis 175 a, 176 bis 178, 180 bis 184 a, 223 b des Strafgesetzbuchs oder nach § 64 Abs. 2 dieses Gesetzes verurteilt worden sind, dürfen Kinder und Jugendliche für die Dauer von fünf Jahren seit dem Tage der Verurteilung nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen und nicht zur Beaufsichtigung oder Anweisung von Kindern und Jugendlichen verwendet werden. Dasselbe gilt für Personen, die wegen einer Straftat nach § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I. S. 377) oder nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 936) wenigstens zweimal verurteilt worden sind, falls der Tag der zweiten Verurteilung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann denjenigen Personen, die die Pflichten, die ihnen kraft Gesetzes zugunsten der von ihnen beschäftigten, beaufsichtigten oder angewiesenen Kinder und Jugendlichen obliegen, gröblich verletzt haben, oder gegen die Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zur Beschäftigung, Beaufsichtigung oder Anweisung von Kindern und Jugendlichen ungeeignet erscheinen lassen, auf Zeit oder auf die Dauer verbieten, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen und sie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 1 zu beaufsichtigen und anzuweisen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Sonstige Pflichten des Beschäftigers

§ 36

Sorge für Erhaltung von Gesundheit und Arbeitskraft

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen beschäftigt, hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Arbeitsstätte einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder und Jugendlichen zu treffen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder und Jugendlichen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften darüber zu erlassen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen in bestimmten Arten von Arbeitsstätten oder bei bestimmten Arbeiten zur Durchführung des Absatzes 1 zu treffen sind; in diese Rechtsverordnungen können auch Vorschriften über das Verhalten der Kinder und Jugendlichen an der Arbeitsstätte zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit aufgenommen werden. Werden besondere Regelungen für Betriebe des Bundes getroffen, so bedarf es hierzu des Einvernehmens mit dem beteiligten Bundesminister, werden besondere Regelungen für bergbauliche Betriebe getroffen, des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(3) Unabhängig von den auf Grund des Absatzes 2 erlassenen Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 zu treffen sind. Soweit die angeordneten Vorkehrungen und Maßnahmen nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben und die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

§ 37

Belehrung über Gefahren

(1) Wer Kinder oder Jugendliche beschäftigt, hat diese vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren. Er hat die Kinder und Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu belehren.

(2) Die Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

§ 38

Häusliche Gemeinschaft

(1) Sind Kinder oder Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft des Beschäftigers aufgenommen, so muß er ihnen angemessene, in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfreie Unterkunft, ausreichende, gesunde Kost und bei Erkrankung, soweit nicht ein Sozialversicherungsträger leistet, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung zuteil werden lassen.

(2) Die Landesregierungen können zum Schutze von Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder und Jugendlichen durch Rechtsverordnung bestimmen, welchen Anforderungen im einzelnen Unterkunft, Verpflegung und Pflege bei Erkrankung genügen müssen.

§ 39

Züchtigungsverbot

(1) Wer Kinder oder Jugendliche beschäftigt oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 1 beaufsichtigt oder anweist, darf sie nicht körperlich züchtigen.

(2) Wer Kinder oder Jugendliche beschäftigt, muß sie vor körperlichen Züchtigungen und Mißhandlungen und vor sittlicher Gefährdung durch andere Beschäftigte und durch Mitglieder seines Haushalts an der Arbeitsstätte und in seinem Hause schützen.

§ 40

Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren, Jugendlichen über 16 Jahre kein Branntwein und keine überwiegend branntweinhaltigen Genußmittel gegeben werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Gesundheitliche Betreuung

§ 41

Ärztliche Untersuchungen

(1) Mit der Beschäftigung eines Jugendlichen darf nur begonnen werden, wenn

1. er innerhalb der letzten 18 Monate von einem Arzt untersucht worden ist und
2. eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung demjenigen, der den Jugendlichen beschäftigen will, vorliegt.

(2) Die Beschäftigung eines Jugendlichen darf nach Ablauf von 18 Monaten seit der letzten Untersuchung nur fortgesetzt werden, wenn er zuvor von einem Arzt nachuntersucht worden ist und eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung dem Beschäftiger vorliegt.

(3) Ergibt die ärztliche Untersuchung, daß ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist, oder werden sonst gesundheitliche Schwächen oder Schäden festgestellt, oder lassen sich bei der Untersuchung die Auswirkungen der Berufsarbeit auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht übersehen, so kann der Arzt eine vorzeitige Nachuntersuchung anordnen. In diesen Fällen tritt die verkürzte Frist an die Stelle der in Absatz 1 und 2 genannten Frist.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

§ 42

Durchführung der Untersuchungen; Bescheinigungen und Mitteilungen

(1) Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Arbeit auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.

(2) Den Untersuchungsbefund hat der Arzt schriftlich festzuhalten. Falls er eine vorzeitige Nachuntersuchung angeordnet hat (§ 41 Abs. 3) oder falls er die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung bestimmter Arbeiten für gefährdet hält, hat er dies gleichzeitig zu vermerken.

(3) Der Arzt hat eine für den Beschäftiger bestimmte Bescheinigung darüber, daß die Untersuchung stattgefunden hat, auszustellen. Er hat außerdem den Eltern oder dem Vormund des Jugendlichen das wesentliche Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitzuteilen. In der Bescheinigung und in der Mitteilung hat er die Anordnung einer vorzeitigen Nachuntersuchung (§ 41 Abs. 3) sowie die Arbeiten, durch deren Ausübung er die Gesundheit des Jugendlichen für gefährdet hält (Absatz 2), zu vermerken.

§ 43

Aufbewahrung der Bescheinigungen; Anzeigen

(1) Der Beschäftiger hat die Bescheinigung aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden. Wechselt der Jugendliche während des Laufes der Nachuntersuchungsfrist (§ 41 Abs. 1 bis 3) den Beschäftiger, so ist die Bescheinigung dem neuen Beschäftiger auf dessen Verlangen und Kosten unverzüglich auszuhändigen.

(2) Enthält die Bescheinigung des Arztes einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausübung er die Gesundheit des Jugendlichen für gefährdet hält (§ 42 Abs. 3), so hat der Beschäftiger der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, mit welchen Arbeiten er den Jugendlichen beschäftigen will. Der Jugendliche darf nur mit den angezeigten Arbeiten

beschäftigt werden, mit anderen Arbeiten nur dann, wenn der Beschäftiger sie vorher der Aufsichtsbehörde angezeigt hat.

§ 44

Eingreifen der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die ärztliche Untersuchung eines Jugendlichen anordnen. Der Jugendliche ist verpflichtet, der Anordnung Folge zu leisten.

(2) Besteht die Gefahr, daß durch die Arbeiten, mit denen der Jugendliche beschäftigt wird, seine Gesundheit geschädigt wird, so kann die Aufsichtsbehörde die Beschäftigung mit diesen Arbeiten verbieten oder beschränken.

§ 45

Freizeit für Untersuchungen

Der Beschäftiger hat dem Jugendlichen die für die ärztlichen Untersuchungen nach diesem Abschnitt erforderliche Freizeit zu gewähren. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

§ 46

Kosten der Untersuchungen

Die Kosten der Untersuchungen nach § 41 Abs. 1, der vorzeitigen Nachuntersuchungen nach § 41 Abs. 3 und der von der Aufsichtsbehörde nach § 44 Abs. 1 angeordneten Untersuchungen trägt das Land, die Kosten der übrigen Untersuchungen der Beschäftiger.

§ 47

Person des Arztes

(1) Als ärztliche Untersuchungen im Sinne dieses Abschnittes gelten nur solche, die

1. vom staatlichen Gewerbearzt,
2. von einem hauptberuflich für das Arbeitsamt tätigen Arzt,
3. vom Amtsarzt des Gesundheitsamtes oder einem hauptberuflich für dieses Amt tätigen, mit der Durchführung von schul- oder berufsschulärztlichen Untersuchungen betrauten Arzt,
4. von einem durch den staatlichen Gewerbearzt ermächtigten Werksarzt mit Wirkung lediglich für den von ihm betreuten Betrieb oder
5. von einem sonstigen geeigneten, durch den staatlichen Gewerbearzt ermächtigten Arzt

vorgenommen werden. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnungen die Vornahme der ärztlichen Untersuchungen auf eine oder mehrere der unter Nummern 1 bis 5 genannten Gruppen von Ärzten beschränken.

(2) Die Untersuchungen können mit Wirkung lediglich für die Betriebe der Deutschen Bundesbahn auch von einem durch den Vorstand der Deutschen Bundesbahn ermächtigten Arzt, mit Wirkung lediglich für die Betriebe der Deutschen Bundespost auch von einem durch die Oberpostdirektion ermächtigten Arzt und mit Wirkung für bergbauliche Betriebe nur von einem durch die Bergbehörde ermächtigten Arzt vorgenommen werden.

§ 48

Gegenseitige Unterrichtung der Ärzte

(1) Die Ärzte, die Untersuchungen nach diesem Abschnitt vorgenommen haben, haben dem staatlichen Gewerbearzt auf Verlangen die Aufzeichnungen über die Untersuchungsbefunde zur Einsicht auszuhändigen. Sie haben dem Arzt, der einen Jugendlichen nach diesem Abschnitt untersucht, die Aufzeichnungen über den Untersuchungsbefund dieses Jugendlichen auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

(2) Der Amtsarzt des Gesundheitsamtes ist befugt, einem Arzt, der einen Jugendlichen nach diesem Abschnitt untersucht, vertraulichen Einblick in die in seiner Dienststelle vorhandenen Unterlagen über Gesundheit und Entwicklung dieses Jugendlichen zu gewähren.

§ 49

Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Jugendliche, die bei Inkrafttreten dieses Abschnittes bereits 16 Jahre alt sind. Für die übrigen Jugendlichen gelten, sofern sie bei Inkrafttreten dieses Abschnittes bereits beschäftigt werden, die Vorschriften dieses Abschnittes während des ersten Jahres nach Inkrafttreten nur bei einem Wechsel des Beschäftigers.

(2) Für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abschnittes kann die Aufsichtsbehörde, soweit dies mit der Rücksicht auf Gesundheit und Entwicklung eines Jugendlichen vereinbar ist, Ausnahmen von allen oder einzelnen Vorschriften dieses Abschnittes bewilligen.

§ 50

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur weiteren Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung der Jugendlichen die Frist von 18 Monaten zwischen den Untersuchungen für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden sind, zu verkürzen und weitere Untersuchungen anzuordnen;
2. zur Herbeiführung einer gleichmäßigen und wirksamen gesundheitlichen Betreu-

ung Vorschriften über die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und über die für die Aufzeichnungen der Untersuchungsbefunde, die Bescheinigungen, Mitteilungen und Anzeigen zu verwendenden Vordrucke zu erlassen;

3. zur Abwendung von Gesundheitsgefahren vorzuschreiben, daß Personen, die über 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind und die in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 1 stehen, in bestimmten Arten von Betrieben oder mit bestimmten Arbeiten, die gesundheitsgefährlich sind, nur beschäftigt oder weiter beschäftigt werden dürfen, wenn sie vorher ärztlich untersucht worden sind, und daß die Vorschriften dieses Abschnittes ganz oder teilweise auch auf diese ärztlichen Untersuchungen Anwendung finden.

(2) Die Landesregierungen können zur Vereinfachung der Abrechnung durch Rechtsverordnung Pauschbeträge für die Kosten der ärztlichen Untersuchung im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen festsetzen und Vorschriften über die Erstattung der dem Beschäftiger nach § 46 zur Last fallenden Kosten erlassen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Durchführung des Gesetzes

ERSTER TITEL

Aushänge und Verzeichnisse

§ 51

Auslage des Gesetzes; Aushang über die Arbeitszeit

Wer regelmäßig mindestens einen Jugendlichen als Arbeiter, Angestellten, Lehrling oder Anlernling beschäftigt, hat

1. einen Abdruck dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, mit Ausnahme der in § 55 Abs. 2 genannten und der Vorschriften, die Wirtschaftzweige anderer Art betreffen, an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen,
2. einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen der Jugendlichen an sichtbarer Stelle im Betrieb anzubringen.

§ 52

Verzeichnis der Jugendlichen

Der Beschäftiger ist verpflichtet, ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter, Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge unter Angabe von Namen, Vornamen, Tag, Jahr und Ort der Geburt, Wohnort und Wohnung zu führen und darin zu vermerken

1. Tag des Beginns der Beschäftigung des Jugendlichen,
2. den gewährten Urlaub.

§ 53

Sonstige Verzeichnisse

Wer einen Jugendlichen als Arbeiter, Angestellten, Lehrling oder Anlernling beschäftigt, ist verpflichtet, ein Verzeichnis der an Samstagnachmittagen nach § 15 Abs. 2 sowie an Sonn- und Feiertagen nach § 16 Abs. 3 bis 5 und § 32 Nr. 6 beschäftigten Jugendlichen zu führen und bei jedem die ihm nach § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 6 und § 32 Nr. 6 gewährten Freizeiten spätestens am folgenden Werktage zu vermerken.

§ 54

Sondervorschriften für Familienhaushalte und landwirtschaftliche Betriebe

(1) Statt der in §§ 51 bis 53 vorgeschriebenen Aushänge und Verzeichnisse sind für die im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Jugendlichen in einem Verzeichnis, gesondert für jeden Jugendlichen, zu vermerken

1. Name, Vorname, Tag, Jahr und Ort der Geburt, Wohnort und Wohnung,
2. Tag des Beginns der Beschäftigung,
3. Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit,
4. der gewährte Urlaub.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für Betriebe und Haushalte der in § 26 genannten Art, in denen regelmäßig nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(3) Wer Jugendliche im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigen will, hat dies, falls die Beschäftigung im Haushalt nicht nach § 57 Abs. 1 Satz 2 von der Aufsicht ausgenommen ist, vor Beginn der Beschäftigung der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 55

Einsicht in die Verzeichnisse; einheitliche Form

(1) Den beteiligten Jugendlichen sowie der Betriebs- oder Personalvertretung ist auf Verlangen Einsicht in die Verzeichnisse nach §§ 52, 53 und 54 Abs. 1 und 2 zu gewähren.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung allgemein oder für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten eine einheitliche Form für die Verzeichnisse vorschreiben und die Verbindung der Verzeichnisse nach §§ 52 und 53 untereinander oder mit dem Aushang nach § 51 Nr. 2 anordnen. Sie können zulassen, daß statt der Verzeichnisse

Karteien geführt werden und daß die Eintragungen in den Lohnlisten oder der Lohnkartei gemacht werden.

§ 56

Auskunft; Vorlage der Verzeichnisse

(1) Der Beschäftiger ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen

1. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
2. die Verzeichnisse gemäß §§ 52 bis 54, die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der Jugendlichen sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

(2) Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

ZWEITER TITEL

Aufsicht

§ 57

Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern, bei bergbaulichen Betrieben den Bergbehörden, bei den Verwaltungen, Gerichten und Betrieben des Bundes sowie bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts den obersten Dienstbehörden (Aufsichtsbehörden). Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ausführung der §§ 20 bis 25 von der Aufsicht ausnehmen.

(2) Die Aufsichtsbehörden haben dieselben Befugnisse und Obliegenheiten wie nach § 139 b der Gewerbeordnung die dort genannten besonderen Beamten.

§ 58

Entfernung Jugendlicher durch die Aufsichtsbehörde

Werden Kinder oder Jugendliche entgegen §§ 6, 33, 35, 41 oder entgegen den auf § 33 gestützten Vorschriften und Anordnungen beschäftigt, so kann die Aufsichtsbehörde die Entfernung dieser Kinder oder Jugendlichen polizeilich erzwingen.

§ 59

Mitteilungspflicht Dritter

Die Lehrer an allgemeinbildenden und an Berufsschulen sind auf Verlangen der Aufsichtsbehörde im Einzelfall verpflichtet, dieser Wahrnehmungen über die Verletzung von Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mitzuteilen, wenn die Schulaufsichtsbehörde die Mitteilung genehmigt hat.

§ 60

Ausnahmen aus Gründen des Gemeinwohls

(1) Die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden können weitergehende Ausnahmen vor den Vorschriften dieses Gesetzes, als dieses Gesetz vorsieht, bewilligen, wenn es das Gemeinwohl dringend erfordert. Dies gilt nicht für §§ 14 und 28.

(2) Bei bergbaulichen Betrieben steht das Recht, Ausnahmen nach Absatz 1 zu bewilligen, der für den Bergbau zuständigen obersten Landesbehörde, bei den Verwaltungen, Gerichten und Betrieben des Bundes sowie bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts den obersten Bundesbehörden zu.

§ 61

Ausnahmebewilligungen

(1) Ausnahmen, zu deren Bewilligung die Behörden nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften befugt sind, sind zu befristen und können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie können jederzeit widerrufen werden.

(2) Ausnahmen können nur bewilligt werden für einzelne Beschäftigte, einzelne Betriebe oder einzelne Betriebsabteilungen.

(3) Ist eine Ausnahme für einen Betrieb oder eine Betriebsabteilung bewilligt worden, so hat der Beschäftiger hierüber an sichtbarer Stelle im Betrieb oder in der Betriebsabteilung einen Aushang anzubringen.

DRITTER TITEL

Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz

§ 62

Bildung der Ausschüsse

(1) Bei jeder Aufsichtsbehörde wird ein Ausschuß für Jugendarbeitsschutz gebildet.

(2) Den bei den Gewerbeaufsichtsämtern und den Bergbehörden gebildeten Ausschüssen müssen mindestens angehören

1. der Leiter der Aufsichtsbehörde oder ein von ihm bestimmter Vertreter als Vorsitzender,
2. drei bis fünf Vertreter der Arbeitgeber und dieselbe Zahl von Vertretern der Arbeitnehmer; sie werden von den im Bezirk der Aufsichtsbehörde wirkenden

Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften vorgeschlagen und vom Leiter der Aufsichtsbehörde bestimmt,

3. je ein Vertreter des Arbeitsamtes, des Jugendamtes und des Gesundheitsamtes, den bei den Gewerbeaufsichtsämtern gebildeten Ausschüssen außerdem je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der unteren Landwirtschaftsbehörde,
4. ein Arzt, ein Berufsschullehrer sowie Vertreter der im Bezirk der Aufsichtsbehörde wirkenden Jugendverbände; sie werden vom Leiter der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Der Leiter der Aufsichtsbehörde kann weitere Mitglieder berufen.

(3) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Zusammensetzung der Ausschüsse, die bei den obersten Dienstbehörden des Bundes zu bilden sind. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich. Den Ausschüssen müssen Vertreter der Arbeitnehmer und der Jugendverbände, je ein Vertreter des Arbeitsamtes, des Jugendamtes und des Gesundheitsamtes sowie ein Berufsschullehrer angehören.

§ 63

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Der Ausschuß berät die Aufsichtsbehörde in allen Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes und wirkt aufklärend über Sinn und Inhalt dieses Gesetzes.

(2) Die Aufsichtsbehörde gibt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung dem Ausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme.

ACHTER ABSCHNITT
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 64

Straftaten

(1) Der Beschäftiger, der vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 6 oder § 7 Abs. 2 über die Beschäftigung von Kindern,
2. den Vorschriften des § 14 Abs. 1 bis 4 oder § 28 über die Nachtruhe,
3. den Vorschriften des § 16 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2, § 24 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder 2, § 29 oder § 32 Nr. 6 Satz 1 über die Sonntagsruhe,
4. den Vorschriften des § 33 Abs. 1 über gefährliche Arbeiten oder des § 34 Abs. 1 über Akkord- und Fließarbeit,
5. den auf Grund des § 33 Abs. 2 Satz 1 oder 3 erlassenen Vorschriften, soweit die Vorschriften ausdrücklich auf diese Strafbestimmung verweisen,

zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen das Kind oder den Jugendlichen gewissenlos in seiner Arbeitskraft oder Gesundheit schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(3) Wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 65

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig handelt der Beschäftiger, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 bis 3 oder § 9 Abs. 1 über die Grenzen der Arbeitszeit, des § 11 Abs. 1 Satz 2 oder 3 über die Berufsschule, des § 12 Abs. 1 oder 2 über die Ruhepausen, des § 13 über die tägliche Freizeit, des § 14 Abs. 5 Satz 3, § 15 Abs. 3 oder § 16 Abs. 6 Satz 1, 3 oder 4 über die sonstige Freizeit oder des § 15 Abs. 1 oder 2 Satz 2 über den Frühschluß vor Sonntagen,
2. den Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 oder Abs. 4 Satz 2 oder § 19 Abs. 2 Nr. 1, 3 Satz 1 oder 3, Nr. 4 oder 5 über den Urlaub, soweit sie nicht die Vergütung betreffen,
3. den Vorschriften der §§ 21, 22 oder 23 Satz 1 über die Arbeitszeit, die Ruhepausen und den freien Nachmittag im Haushalt,
4. den Vorschriften des § 27 über die Arbeitszeit in der Landwirtschaft,
5. den Vorschriften des § 32 Nr. 1, 3, 5 Satz 2 oder Nr. 6 Satz 2 über die Grenzen der Arbeitszeit, die tägliche Freizeit, den Frühschluß vor Sonntagen und die sonstige Freizeit in der Binnenschiffahrt,
6. den Vorschriften des § 40 über Abgabe von Alkohol und Tabak an Kinder und Jugendliche,
7. den auf Grund des § 38 Abs. 2 erlassenen Vorschriften, soweit die Vorschriften ausdrücklich auf diese Bestimmung verweisen, oder
8. einer Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 7 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 4 Satz 2, § 33 Abs. 3 oder § 44 Abs. 2

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch das Kind oder den Jugendlichen in seiner Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die Tat aus Gewinnsucht begeht oder sie wiederholt, obwohl er durch die Aufsichtsbehörde wenigstens zweimal schriftlich aufgefordert worden war, sie zu unterlassen.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 die Gefahr fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 66

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt der Beschäftiger, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Vorschrift des § 7 Abs. 4 Satz 2 über den Beginn der Beschäftigung eines Kindes,
2. der Vorschrift des § 12 Abs. 3 Satz 1 oder 3 über die Aufenthaltsräume und den Aufenthalt während der Pausen,
3. der Vorschrift des § 18 Satz 2 über die Anzeige von Notfällen,
4. der Vorschrift des § 37 Abs. 1 über die Gefahrenbelehrung,
5. den Vorschriften des § 41 Abs. 1 oder 2 über die ärztliche Untersuchung, des § 43 über die Aufbewahrung und Aushändigung der ärztlichen Bescheinigung, über die Anzeigen an die Aufsichtsbehörde und über die Beschäftigung oder des § 45 Satz 1 über die Freizeit,
6. den Vorschriften der §§ 51 bis 54 oder des § 61 Abs. 3 über Aushänge, Auslagen, Verzeichnisse und Anzeigen oder des § 55 Abs. 1 oder § 56 über die Einsicht, Aufbewahrung und Vorlage der Verzeichnisse und über die Auskunft,
7. den auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz, § 50 Abs. 1 Nr. 3 oder § 55 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Vorschriften, soweit die Vorschriften ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweisen,
8. einer Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 36 Abs. 3 Satz 1 oder
9. einer Anordnung, die von der zuständigen Behörde auf Grund einer nach § 33 Abs. 2, § 36 Abs. 2, § 38 Abs. 2, § 50 oder § 55 Abs. 2 erlassenen Rechtsvorschrift getroffen wird, wenn die Rechtsvorschrift für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Vorschrift des § 35 Abs. 1 über Beschäftigung, Beaufsichtigung und Anweisung durch bestimmte Personen oder
2. einem Verbot der zuständigen Behörden nach § 35 Abs. 2

zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 500 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 67

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von Vertretern und Beauftragten

(1) Die Strafdrohungen des § 64 und § 65 Abs. 3 und 4 sowie die Bußgelddrohungen des § 65 Abs. 1 und § 66 gelten auch für den gesetzlichen Vertreter des Beschäftigers sowie für die vertretungsberechtigten Gesellschafter von Personengesellschaften und die Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe von juristischen Personen, welche Kinder oder Jugendliche beschäftigen.

(2) Hat der Beschäftiger die Erfüllung von Pflichten, die ihm dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auferlegen, einem Angehörigen seines Betriebes ausdrücklich übertragen, so trifft, wenn der Betriebsangehörige den in den §§ 64 bis 66 bezeichneten Vorschriften oder Anordnungen zuwiderhandelt, diesen die Strafe oder Geldbuße.

(3) Begeht ein Beauftragter im Sinne des Absatzes 2 eine durch dieses Gesetz mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber des Betriebes oder, falls der Inhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen diese eine Geldbuße verhängt werden, wenn der Inhaber oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte wenigstens fahrlässig seine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Beauftragten oder seine allgemeine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht. Die Geldbuße darf in den Fällen des § 64 und des § 65 Abs. 3 und 4 den Betrag von 5000 Deutsche Mark nicht übersteigen. In den Fällen des § 65 Abs. 1 und des § 66 darf sie nicht höher sein als die für die fahrlässige Begehung der Zuwiderhandlung angedrohte Geldbuße.

NEUNTER ABSCHNITT

Verwandte Kinder und Jugendliche

§ 68

Begriff

Verwandte Kinder und Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder und Jugendliche, die

1. von einem Elternteil beschäftigt werden, dem die Sorge für die Person des Kindes oder des Jugendlichen zusteht,

2. vom Vormund beschäftigt werden, falls er mit dem Kinde oder dem Jugendlichen bis zum dritten Grade verwandt ist.

§ 69

Ausnahmen

(1) Bei Beschäftigung verwandter Kinder und Jugendlicher finden § 10, § 11 Abs. 3, § 16 Abs. 7, § 17 Abs. 6, §§ 35, 38, 39 Abs. 1, §§ 40, 51 bis 53 und 64 bis 67 keine Anwendung.

(2) Verwandte Kinder über zwölf Jahre dürfen mit leichten Arbeiten beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung gelegentlich ist oder nur kurze Zeit dauert und wenn die Arbeiten für Kinder geeignet sind. Die Beschäftigung bei den in § 7 bezeichneten Veranstaltungen richtet sich ausschließlich nach § 7.

(3) Die Aufsichtsbehörde teilt jeden erheblicheren Verstoß gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung, der sich gegen verwandte Kinder oder Jugendliche richtet, alsbald dem Jugendamt mit. Polizeiliche Zwangsmittel dürfen bei Beschäftigung verwandter Kinder und Jugendlicher nicht angewendet werden.

ZEHNTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften

§ 70

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) § 8 Abs. 2 Buchstabe b des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69) erhält folgende Fassung:

„b) von Frauen unter 18 Jahren über acht Stunden täglich und 84 Stunden in der Doppelwoche,"

(2) § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) in der Fassung des § 30 Abs. 9 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in den in § 1 genannten Betrieben gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .)".

(3) § 1 Abs. 1 Satz 1 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitszeitordnung gilt für Arbeitnehmer über 18 Jahre und für solche Arbeitnehmer über 17 Jahre, die die Abschlußprüfung in einem Lehrberuf bestanden haben und als Fachkräfte tätig sind, in Betrieben und Verwaltungen aller Art, auch wenn sie nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden."

§ 71

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen des Bundes, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 72

Inkrafttreten; Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft, die §§ 41 bis 50 jedoch erst am 1. Januar 1959.

(2) Am 1. Januar 1958 treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit dies nicht bereits geschehen ist:

1. Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) mit Ausnahme des § 24 Abs. 1, 2, 4 und 5 und des § 26, soweit diese Vorschriften zur Durchführung der auf Grund von § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes erlassenen Beschäftigungsverbote und -beschränkungen dienen,
2. Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1777) mit Ausnahme der Nummer 52 und, soweit zur Durchführung der auf Grund des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes erlassenen Beschäftigungsverbote und -beschränkungen erforderlich, der Nummern 66 und 67,
3. Jugendurlaubsverordnung vom 15. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1029),
4. Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in bergbaulichen Betrieben vom 20. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 97),
5. Gewerbeordnung §§ 106, 120 c und 127 a Abs. 2,
6. Niedersächsisches Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 16. Mai 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 116) und vom 21. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 399) mit Ausnahme des § 9,
7. Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 26. Juli 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 176) mit Ausnahme der Nummern 19 bis 25,
8. Württemberg-Hohenzollernsches Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 6. August 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 103),

9. Württemberg-Hohenzollernsche Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 19. April 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 186),
10. Hamburgische Anordnung über die Gewährung von Freizeit an Jugendliche, die an Lagern des Landesjugendamtes teilnehmen, vom 26. Februar 1947 (Amtlicher Anzeiger, Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt S. 85),
11. Hamburgische Verordnung über die Einrichtung einer Jugendarbeitsschutzkommission vom 22. März 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 35),
12. Berliner Verordnung zum Jugendschutzgesetz vom 25. November 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 446) Nummern 2 bis 10.

(3) Am 1. Januar 1959 treten außer Kraft § 9 des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179) und Nummern 19 bis 25 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 26. Juli 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 176).

(4) Ab 1. Januar 1958 finden § 3 der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (Reichsarbeitsblatt I S. 164) in der Fassung der Anordnung über die Belohnung besonders tüchtiger Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 5. August 1944 (Reichsarbeitsblatt I S. 289) und die entsprechenden Vorschriften der Länder auf Jugendliche keine Anwendung.

(5) Außerdem treten alle Vorschriften außer Kraft, die diesem Gesetz widersprechen.

(6) Verweisungen auf Vorschriften, die nach den Absätzen 2 bis 5 außer Kraft treten, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Begründung

Allgemeines

Eine Reform des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) wird seit langem erwogen, da das Gesetz in vielen Punkten nicht mehr befriedigt. Vor allem wird es als Mangel des geltenden Gesetzes empfunden, daß einige Wirtschaftszweige (Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, See- und Binnenschiffahrt), in denen Jugendliche in erheblicher Zahl beschäftigt werden (z. B. am 30. September 1955 als Arbeitnehmer in der Landwirtschaft 75 000, in der Forst- und Jagdwirtschaft 11 500, in der Hauswirtschaft 118 500*), vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind. Angesichts der Beanspruchung der Kinder und Jugendlichen in diesen Wirtschaftszweigen, in denen die Arbeitszeiten häufig übermäßig lang sind, regelmäßig und hinreichend lange Erholungszeiten nicht immer gewährt und auch Arbeiten verlangt werden, die ihren Jahren und ihren Kräften nicht angemessen sind, dürfen die in diesen Wirtschaftszweigen beschäftigten Kinder und Jugendlichen nicht länger ohne einen wirksamen Arbeitsschutz bleiben.

Sodann erscheint eine Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche, die noch dazu in vielen Fällen überschritten werden darf, für Jugendliche nicht mehr angemessen. Die Arbeitsintensität und damit die Anforderungen an Konzentration und Schnelligkeit sind derart gestiegen, daß die Arbeitszeit herabgesetzt werden muß.

Abgesehen von diesen und anderen sachlichen Mängeln des Jugendschutzgesetzes, wie Fehlen einer laufenden gesundheitlichen Betreuung aller Jugendlichen, unzureichende Urlaubsdauer, Zulassung allzuvieler Ausnahmen, unwirksame Strafdrohungen u. a., wird eine Reform auch darum notwendig, weil das Jugendarbeitsschutzrecht in der Bundesrepublik nicht mehr einheitlich ist. Niedersachsen (vgl. Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche vom 9. Dezember 1948) und Berlin (vgl. Verordnung zum Jugendschutzgesetz vom 25. November 1949) haben zum Teil erhebliche Änderungen des Jugendarbeitsschutzes vorgenommen. Diese Unterschiedlichkeit der Rechtsnormen führt in der Praxis dauernd zu Schwierigkeiten und schafft Unzufriedenheit in den beteiligten Kreisen.

Aus diesen Gründen hat der Bundestag bereits am 26. April 1951 die Bundesregierung beauftragt,

„zum Zwecke der einheitlichen Regelung des Jugendarbeitsschutzrechts im Bundesgebiet den Entwurf eines Gesetzes alsbald dem Bundestag vorzulegen, das den sozialen Notwendigkeiten und den wirtschaftlichen Erfordernissen der Gegenwart Rechnung trägt."

(Vgl. Protokoll der 139. Plenarsitzung am 26. April 1951 S. 5552 B.)

Im einzelnen

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Eines der Hauptanliegen des Entwurfs ist die Ausdehnung des Geltungsbereichs über den des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (JSchG)

*) siehe „Die Jugend in Schul- und Berufsausbildung und im Erwerbsleben. Eine Sammlung statistischer Zahlen." Bonn 1956 S. 36 und 37

hinaus möglichst auf alle Kinder und Jugendlichen, die abhängige Arbeit leisten. Das neue Gesetz erfaßt deshalb auch die Beschäftigung im privaten Haushalt, in der Landwirtschaft und in der Binnenschiffahrt. Mit Rücksicht auf die Eigenart dieser Wirtschaftszweige sind jedoch für die Arbeitszeit der Jugendlichen Sonderbestimmungen getroffen (vgl. §§ 20 bis 32). Lediglich die Beschäftigung in der Seeschiffahrt ist zunächst ausgenommen (vgl. Absatz 3), weil das gesamte Seemannsrecht einschließlich des Arbeitsschutzes in der Seeschiffahrt zur Zeit bereits in dem Entwurf eines Seemannsgesetzes enthalten ist; ob es zweckmäßig ist, die Arbeitsschutzbestimmungen für Jugendliche in diesem Gesetz zu belassen oder in das neue Jugendarbeitsschutzgesetz zu übernehmen, hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Verabschiedung beider Gesetze ab und wird daher erst in den parlamentarischen Beratungen entschieden werden können.

Absatz 1

Nr. 1: Das neue Gesetze erstreckt sich zunächst auf Kinder und Jugendliche (Begriffsbestimmung in § 2), die als Arbeiter, Angestellte, Anlernlinge, Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre tätig sind. Damit sind die rechtlichen Hauptformen, in denen sich die Beschäftigung vollzieht, erfaßt. Daß sie in einem Betrieb oder einer Verwaltung erfolgt, ist nicht erforderlich; demgemäß fällt auch die Tätigkeit als Sekretärin eines Wissenschaftlers und die Beschäftigung im Familienhaushalt unter das Gesetz.

Nr. 2: Darüber hinaus gilt das Gesetz auch für Kinder und Jugendliche, die „mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitern, Angestellten, Lehrlingen und Anlernlingen ähnlich sind", beschäftigt werden. Hier ist vor allem an die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen im Ladengeschäft, im Handwerks- oder sonstigen Betrieb der Eltern zu denken, falls dieser Beschäftigung nicht ein Arbeitsverhältnis zugrunde liegt, sondern es sich, wie zumeist, um reine familienrechtliche Dienstleistungen handelt. Eine Entscheidung, ob das eine oder andere Rechtsverhältnis vorliegt, die häufig schwierig ist, braucht also, soweit die Anwendung des neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes in Frage steht, nicht getroffen zu werden.

Im übrigen fallen weder unter Nr. 1 noch unter Nr. 2 einzelne, meist gelegentliche Arbeiten, bei denen dem Jugendlichen ein verhältnismäßig großes Maß persönlicher Unabhängigkeit verbleibt (z. B. beim Beerensammeln im Wald im Auftrag eines Bauern oder Händlers) oder die üblichen Gefälligkeiten unter Nachbarn, selbst wenn sie mit kleinen Geldgeschenken belohnt werden, ebenso nicht die von der Schule gesteuerten sogenannten Kartoffelkäferaktionen oder der Einsatz im Katastrophenschutz. — Auch die selbständige Tätigkeit des Jugendlichen auf eigene Rechnung fällt nicht unter das Gesetz. Dasselbe gilt für Beschäftigung im Beamtenverhältnis.

Nr. 3: Das Gesetz gilt schließlich für jugendliche Heimarbeiter. Falls Jugendliche von Heimarbeitern oder von Hausgewerbetreibenden beschäftigt werden, fallen sie bereits unter das geltende JSchG. Neu ist jedoch die Einbeziehung der jugendlichen Heimarbeiter selbst in das Gesetz. Angesichts der besonderen Verhältnisse in der Heimarbeit können allerdings die Vorschriften über die Arbeitszeit nicht angewendet werden (Näheres zu § 19). Die übrigen Vorschriften jedoch, insbesondere die gesundheitliche Betreuung, gelten auch für jugendliche Heimarbeiter.

Absatz 2

Der weite Geltungsbereich nach Absatz 1 bedarf einiger Einschränkungen.

Nr. 1: Eine Beschäftigung, mit der überwiegend Zwecke der Erziehung verfolgt werden, fällt nicht unter das Gesetz. Damit ist gesichert, daß die Heranziehung von Kindern und Jugendlichen zu Hilfeleistungen in der eigenen Familie, die die sozialen Anlagen des Kindes wecken und fördern und es mit den praktischen Anforderungen des täglichen Lebens in Haushalt und Familie vertraut machen soll, nicht an den Normen des Jugendarbeitsschutzes gemessen wird. Zudem würde das die Eltern u. U. in ihrer Erziehungspflicht behindern. Auch eine begrenzte Mithilfe bei der gewerblichen Tätigkeit der Eltern kann u. U. noch „überwiegend Zwecken der Erziehung" dienen. Wenn allerdings die Heranziehung des Kindes für das Geschäft der Eltern eine fremde Arbeitskraft ersparen soll, kommt wieder das Jugendarbeitsschutzgesetz zum Zuge. Dasselbe gilt, wenn der Jugendliche z. B. Lehrling im Betrieb seines Vaters ist. Denn zur Erziehung gehört nicht die Berufsausbildung (auch „Berufserziehung" genannt).

Überwiegend Zwecke der Erziehung können auch verfolgt werden, wenn Kinder und Jugendliche in Kinderheimen, Erziehungsanstalten, Waisenhäusern und Pflegefamilien von den Erziehern oder der Pflegemutter zu Arbeiten in Haushalt und Garten herangezogen werden. Soweit diese Mithilfe allerdings den Charakter einer Erziehungsmaßnahme verliert, z. B. die Arbeiten in dem einer Fürsorgeerziehungsanstalt angeschlossenen umfangreichen landwirtschaftlichen Betrieb fast ausschließlich von den Zöglingen in vielstündiger täglicher Arbeitszeit erledigt werden, sie also bezahlte Arbeitskräfte ersetzen, findet wiederum das Gesetz Anwendung, ebenso, wenn das Kind oder der Jugendliche in Werkstätten der Erziehungsanstalt in erster Linie zum Zwecke der Berufsausbildung beschäftigt wird.

Ausgeklammert aus dem Geltungsbereich ist ferner eine Beschäftigung, die Zwecken der Heilung (z. B. in Heilstätten) oder des Schulunterrichts dient. Letzteres trifft z. B. für Arbeiten zu, die in Fach- oder Berufsschulen, gelegentlich auch in allgemeinbildenden Schulen, im Rahmen des Schulunterrichts geleistet werden, sofern sie in erster Linie Unterrichtszwecken dienen (anders, wenn gleichzeitig ein Lehrvertrag mit dem Träger der Schule abgeschlossen ist).

Nr. 2: Werden Kinder von ihren eigenen Eltern in einem Arbeits- oder familienrechtlichen Dienstleistungsverhältnis beschäftigt, so müssen sie ebenso,

wie wenn sie von einem Dritten beschäftigt würden, gegen zu frühzeitige oder zu schwere Arbeiten und gegen zu lange Arbeitszeiten geschützt und ihnen hinreichende Freizeiten zur Erholung gesichert werden. Es ist leider, wie die Erfahrung zeigt, nicht selbstverständlich, daß Kinder und Jugendliche von den eigenen Eltern nicht überanstrengt und nicht mit ungeeigneten Arbeiten beschäftigt werden. Deshalb hat sich der Gesetzgeber schon im Kinderarbeitsschutzgesetz vom 30. März 1903 veranlaßt gesehen, auch die Beschäftigung der eigenen Kinder zu regeln, wenn auch etwas lockerer als die fremder Kinder. § 1666 BGB macht die Geltung der Arbeitsschutzbestimmungen auch für die eigenen Kinder nicht überflüssig. Mit Rücksicht auf das nahe Verwandtschaftsverhältnis sind allerdings gewisse Modifikationen angebracht. Diese sind im Neunten Abschnitt zusammengefaßt.

Weiter schien es aus praktischen und wirtschaftlichen Gründen geboten, Kinder und Jugendliche, die im Haushalt oder im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern beschäftigt werden, aus dem Gesetz herauszunehmen.

Nr. 3: Obwohl 17jährige Facharbeiter in derselben Weise wie 17jährige sonstige Beschäftigte schutzbedürftig sind, erscheint es doch erforderlich, die 17jährigen Facharbeiter aus dem Geltungsbereich des neuen Gesetzes herauszunehmen; denn sie sollen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz nicht dadurch behindert werden, daß der Arbeitgeber sie nicht wie Erwachsene beschäftigen darf.

Durch die in § 70 Abs. 3 vorgesehene Änderung der Arbeitszeitordnung ist dafür gesorgt, daß die 17jährigen Facharbeiter den Schutz der Arbeitszeitordnung genießen.

Zu § 2 (Begriff des Kindes und des Jugendlichen)

§ 2 definiert die Begriffe des Kindes und des Jugendlichen. Hiernach endet in Übereinstimmung mit den JSchG die Verbindlichkeit des Gesetzes grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Nur an zwei Stellen geht der Entwurf über diese Grenze hinaus, und zwar in § 33 Abs. 2 und in § 50 Abs. 1 Nr. 3, in denen der Bundesminister für Arbeit ermächtigt wird, unter bestimmten Voraussetzungen Regelungen auch für die 18- bis 21jährigen zu treffen.

Die Grenze zwischen „Kind" und „Jugendlicher" liegt nicht mehr wie bisher primär beim vollendeten 14. Lebensjahr. Es wird vielmehr darauf abgestellt, ob noch Volksschulpflicht besteht oder nicht. Das Ende der Volksschulpflicht deckt sich nicht mit dem vollendeten 14. Lebensjahr, tritt vielmehr in den meisten Fällen später, gelegentlich auch früher ein. Das hängt mit dem Beginn und der Dauer der Schulpflicht nach den Landesgesetzen zusammen. Insbesondere dort, wo die Volksschulpflicht 9 Jahre beträgt — und dazu werden in den nächsten Jahren mehr und mehr Länder übergehen —, endet die Volksschulpflicht zumeist erst im Laufe des 16. Lebensjahres. Andererseits kann sie bei 8jähriger Volksschulpflicht u. U. enden, bevor das Kind volle 14 Jahre alt ist, z. B. in Nordrhein-Westfalen, weil dort ein Teil der Kinder bereits schulpflichtig wird, bevor er das 6. Lebensjahr vollendet hat und demgemäß vor Vollendung des 14. Lebensjahres aus der Schule entlassen wird. Diesen jungen Menschen darf die Möglichkeit, sofort eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen, schon im eigenen Interesse nicht abgeschnitten werden. Der Entwurf rechnet sie deshalb zu den Jugendlichen. Sollten sie körperlich noch klein und schwächlich sein, so geben die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung die Möglichkeit, sie von ungeeigneten Arbeiten fernzuhalten (vgl. § 42 Abs. 2). Sonderbestimmungen für diese Gruppe schulentlassener, aber noch nicht 14 Jahre alter Kinder, wie sie § 6 JSchG bringt, bedarf es nicht mehr.

Im Hinblick darauf, daß in einer Reihe von Ländern der Schulpflicht nur deutsche Kinder und Jugendliche unterworfen sind (z. B. in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Hamburg und Bremen), und daß in einigen Ländern bildungsunfähige Kinder von der Schulpflicht befreit sind oder befreit werden können (so in Bayern, Hamburg, Bremen und Berlin), mußte für Kinder, die der Schulpflicht nicht unterworfen oder von ihr befreit sind, die Vollendung des 14. Lebensjahres als Abgrenzungsmerkmal gegenüber den Jugendlichen verwendet werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die neuen Schulpflichtgesetze einiger Länder den Begriff „Volksschule" nicht mehr kennen oder in einem anderen Sinne als den bisherigen gebrauchen, ist es notwendig, im Entwurf statt von „Volksschulpflicht", wie im JSchG, von der „Pflicht zum Besuch einer Schule mit Vollunterricht" zu sprechen (Gegensatz: Berufsschule mit Teilunterricht).

Das Gesetz verwendet an Stelle der bisher in Arbeitsschutzgesetzen üblichen Ausdrücke „Arbeitgeber", „Unternehmer" o. ä., die für den Adressaten der öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutznormen verwendet werden, den neuen Begriff „Beschäftiger", und zwar deshalb, weil die bisher benutzten Ausdrücke angesichts des umfassenden Geltungsbereichs des Gesetzes, der außer Arbeitgebern auch z. B. Eltern sowie Auftraggeber und Zwischenmeister in der Heimarbeit einschließt, zu eng ist.

Zu § 3 (Begriff der Arbeitszeit)

Absatz 1: Die Begriffsbestimmung der täglichen und der wöchentlichen Arbeitszeit entspricht dem geltenden Recht.

Absatz 2: Da das Gesetz auch für den Bergbau unter Tage gilt und hier traditionsgemäß von der Schichtzeit ausgegangen wird, erschien es geboten, diesen Begriff in das Gesetz einzuführen. Die Definition ist aus § 2 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung **übernommen worden**. Die Schichtzeit unterscheidet sich von der Arbeitszeit dadurch, daß die Pausen nicht abgezogen werden. Die Vorschriften über die Höchstgrenze der Arbeitszeit bevorzugen also, wenn die Schichtzeit der Arbeitszeit gleichgesetzt wird, den Untertagearbeiter, was angesichts der Schwere der Untertagearbeit berechtigt ist.

Einer Bestimmung, daß Arbeitszeit auch die Zeit ist, während der Kinder und Jugendliche in ihrer eigenen Wohnung oder sonst außerhalb des Be-

triebes beschäftigt werden (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 JSchG), bedurfte es nicht mehr, da der Ort, an dem die Jugendlichen beschäftigt werden, für die Anwendung des Gesetzes keine Rolle spielt und es daher nicht zweifelhaft sein kann, daß auch die Arbeit, die dem Jugendlichen mit nach Hause gegeben wird oder die er in den Häusern der Kunden, bei Montage usw. erledigen muß, zu berücksichtigen ist.

Zu § 4 (Arbeitszeit bei mehreren Beschäftigungen)

Absatz 1 schreibt vor, daß, wenn ein Jugendlicher von mehreren Personen (natürlichen oder juristischen) beschäftigt wird, die Beschäftigungen zusammen die zulässige Dauer der Arbeitszeit nicht überschreiten dürfen. Das bedeutet, daß derjenige, der am Tage als Zweiter oder zu Ende der Woche einen Jugendlichen beschäftigt, auf die Arbeitszeit, die der Jugendliche vorher schon an dem betreffenden Tage oder in der betreffenden Woche gehabt hat, Rücksicht nehmen muß. Tut er das nicht, so macht er sich nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 einer Ordnungswidrigkeit schuldig, falls er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Fahrlässig bedeutet hier, daß, wenn er Anlaß hatte oder haben mußte, anzunehmen, daß der Jugendliche auch von anderen beschäftigt wird, z. B. wenn der Jugendliche erklärt, erst nach 18 Uhr zur Arbeit kommen zu können, er dies nicht auf sich beruhen lassen darf, sondern weitere Nachforschungen anstellen, mindestens den Jugendlichen eingehend befragen muß, im genannten Beispiel etwa, warum er erst um 18 Uhr kommen könne.

Es ist erwogen worden, nach dem Beispiel Österreichs (vgl. § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948 über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen) den Jugendlichen und seine Eltern ausdrücklich zu verpflichten, jedem Beschäftiger mitzuteilen, bei welchen anderen Stellen und in welchem Ausmaß er außerdem beschäftigt wird; doch ist hiervon Abstand genommen worden, damit der Beschäftiger sich nicht, wenn eine solche Mitteilung unterbleibt, dabei beruhigt und weitere Nachforschungen unterläßt.

Absatz 2: Schließlich ist noch zu klären, welche Arbeitszeitvorschriften gelten, wenn ein Jugendlicher mit Arbeiten beschäftigt wird, für die verschiedene Vorschriften gelten (also wenn etwa eine Jugendliche sowohl im Haushalt als auch im Ladengeschäft des Arbeitgebers mithelfen muß). Alsdann sollen diejenigen Arbeitszeitvorschriften Anwendung finden, die für die überwiegend ausgeübte Beschäftigung gelten.

Zu § 5 (Bürgerlich-rechtliche Pflichten)

Arbeitsschutzvorschriften gehören primär dem öffentlichen Recht an. Sie richten sich mit Geboten und Verboten an den Beschäftiger. Ihre Beachtung wird durch staatliche Organe überwacht und ihre Verletzung mit Strafe oder Geldbuße geahndet.

Mit der Vorschrift des § 5 wird bewirkt, daß die Pflichten, die dieses Gesetz dem Beschäftiger auferlegt, ihm nicht nur gegenüber dem Staat, sondern — soweit sie geeignet sind, den Gegenstand einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung zu bilden — ihm zugleich gegenüber dem Beschäftigten obliegen mit der Folge, daß der Beschäftigte auf Einhaltung dieser Vorschriften klagen kann und daß die Verletzung dieser Vorschriften zugleich eine Verletzung privatrechtlicher Pflichten dem Beschäftigten gegenüber darstellt.

Zu § 6 (Verbot der Beschäftigung von Kindern)

Das grundsätzliche Verbot der Beschäftigung von Kindern ist auch im neuen Gesetz aufgestellt und hat dadurch, daß es nunmehr auch für Haushalt und Landwirtschaft gilt, ferner dadurch, daß die regelmäßige Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre mit leichten Arbeiten im Handelsgewerbe, mit dem Austragen von Waren, mit anderen Botengängen und mit Handreichungen beim Sport (vgl. § 5 Abs. 2 JSchG) nicht mehr zugelassen ist, erheblich an Nachdruck gewonnen. Eine regelmäßige Beschäftigung von Kindern, wenn auch nur mit leichten Arbeiten und zeitlich sehr begrenzt, darf heute nicht mehr geduldet werden. Der zunehmende allgemeine Wohlstand und die steigende Arbeitsproduktivität sollen auch den Kindern zugute kommen und sie von vorzeitiger Teilnahme am Erwerbsleben befreien. Daß die Kinder selbst sich oftmals zu Arbeiten gegen Bezahlung anbieten, um sich kleine Wünsche erfüllen zu können, ist kein Grund, von dem Verbot Abstand zu nehmen. Daß Eltern auf den Verdienst ihrer Kinder angewiesen sind, um eine Notlage zu beheben, kommt immer seltener vor. Auch gibt es andere Mittel, wirtschaftliche Not zu lindern.

Das neue Gesetz läßt deshalb nur noch Ausnahmen zur Mitwirkung bei Musikaufführungen usw. und Ausnahmen für verwandte Kinder (vgl. § 69 Abs. 2) zu.

Zu § 7 (Ausnahmen bei Veranstaltungen)

Wenn auch eine Beschäftigung von Kindern grundsätzlich unerwünscht ist, so kann doch auf ihre Mitwirkung bei künstlerischen Veranstaltungen nicht verzichtet werden, wenn nicht der Theater- und Konzertbetrieb usw. und damit das kulturelle Leben allzusehr eingeengt werden sollen. Es ist deshalb vorgesehen, daß Kinder, wenn künstlerische Belange ihre Mitwirkung fordern, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie im Ton- und Fernsehrundfunk und bei Filmaufnahmen mit einer gestaltenden Mitwirkung, also nicht etwa als Page, Platzanweiser o. ä. beschäftigt werden dürfen, und zwar auf Grund einer Spezialerlaubnis des Gewerbeaufsichtsamtes. Für die Beschäftigung der Kinder sieht das Gesetz selbst bereits eine Reihe von Beschränkungen vor; so dürfen z. B. Kinder unter 3 Jahren überhaupt nicht beschäftigt werden, ältere Kinder nur bis zu 3 Stunden täglich und nicht nach 22 Uhr. Im übrigen setzt die Aufsichtsbehörde die näheren Bedingungen fest. Die Aufsichtsbehörde wird die Bewilligung in der Regel nicht geben, ohne zuvor andere Behörden, insbesondere das Jugendamt, die Schule und das Gesundheitsamt, gehört zu haben. Die Zusammenarbeit der Behörden braucht jedoch nicht

im Gesetz selbst festgelegt zu werden, kann vielmehr den landesrechtlichen Verwaltungsanweisungen überlassen bleiben.

Damit sich Mißstände, wie sie z. Z. beobachtet werden, nicht wiederholen können, ist ausdrücklich die Beschäftigung von Kindern in Varietés, Kabaretts, bei Werbeveranstaltungen (hier handelt es sich insbesondere um Modeschauen), in Zirkussen und auf Kirmessen verboten worden.

Zu § 8 (Grenze der Arbeitszeit)

Absatz 1: Das Hauptanliegen des Entwurfs ist die Verkürzung der Arbeitszeit. Sie ist notwendig und in der vorgesehenen Form auch durchführbar.

Bereits seit 1918 beträgt die Arbeitszeit der Erwachsenen im Regelfall nur noch 48 Stunden wöchentlich. Diese Grenze wird seit Jahrzehnten als die mit der Rücksicht auf Erhaltung von Gesundheit und Arbeitskraft auf die Dauer noch verträgliche Höchstarbeitszeit angesehen. Daß die Grenze für Jugendliche niedriger sein muß, liegt auf der Hand. Die Jugendlichen brauchen außer für die Arbeit zusätzliche Kräfte für Wachstum und Reifung und daher mehr Freizeit als die Erwachsenen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Grenze schon 1918 für Jugendliche hätte niedriger angesetzt werden müssen. Jedenfalls kann sie jetzt auf diesem Stand nicht länger verbleiben. Die heutigen Jugendlichen werden einerseits durch das häufig gestiegene Arbeitstempo in den Betrieben, das ungleich größere Anforderungen an die Aufmerksamkeit stellt und vor allem die Nerven belastet, mehr als früher beansprucht; zum anderen führt die Vorverlegung der körperlichen Reifung, mit der die geistig-seelische Reifung nicht Schritt hält, zu Spannungen. Diese Belastungen fordern einen Ausgleich durch kürzere Arbeits- und längere Erholungszeiten. Die Verkürzung der Arbeitszeit wird demgemäß im Entwurf mit längeren Ruhepausen während der Arbeit, mit einer längeren zusammenhängenden wöchentlichen Freizeit durch Beschneiden der Ausnahmen vom Frühschluß an Samstagen und von der Sonntagsruhe und mit einem vierwöchigen Urlaub gekoppelt.

Die Arbeitszeit ist im Entwurf auf 84 Stunden in der Doppelwoche festgesetzt worden. Dies entspricht einer durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit von 7 Stunden. Es ist jedoch im Entwurf an der täglichen Höchstarbeitszeit von 8 Stunden festgehalten worden, um umständliche Vorschriften über die anderweitige Verteilung der Arbeitszeit, von der doch in der überwiegenden Zahl der Fälle Gebrauch gemacht werden würde, zu ersparen. Denn da betriebliche Gründe und Gründe des Verkehrs es fast immer wünschenswert machen, daß die Jugendlichen mit den Erwachsenen zusammen morgens anfangen und abends gehen, würden wohl die meisten Betriebe die Arbeitszeit der Jugendlichen anderweitig verteilen. Dies ist schon nach § 9 JSchG möglich und könnte auch im neuen Gesetz nicht ausgeschlossen werden.

Ein typisches Beispiel für eine Arbeitszeitregelung der Jugendlichen wäre etwa folgendes: Der Betrieb arbeitet allgemein zur Erzielung des Samstagfrühschlusses von Montag bis Freitag täglich $8^1/_2$ (= $42^1/_2$ Stunden), am Samstag $5^1/_2$ Stunden, also bei einer $^1/_2$stündigen täglichen Pause montags bis freitags von 8 bis 17, samstags von 8 bis 14 Uhr. Die Jugendlichen würden dann montags bis freitags ebenfalls von 8 bis 17 Uhr mit einer 1stündigen Pause (= 40 Stunden) arbeiten und in jeder zweiten Woche am Samstag von 8 bis 12 Uhr.

Aus diesem Beispiel erhellt, daß die Verminderung der Arbeitszeit der Jugendlichen häufig zu einer verlängerten zusammenhängenden wöchentlichen Ruhezeit führt, ein die Erholung besonders förderndes Ergebnis.

Ob die Berufsausbildung durch die vorgesehene Verkürzung der Arbeitszeit leidet, mag dahingestellt bleiben. Angesichts des Vorrangs des Arbeitsschutzes vor der Berufsausbildung müßten solche Bedenken zurückgestellt werden. Abgesehen davon scheinen die Betriebe, die bereits die Arbeitszeit allgemein auf weniger als 48 Stunden festgesetzt haben, der Ansicht zu sein, sie könnten ihren Verpflichtungen zur Berufsausbildung auch bei einer kürzeren Arbeitszeit als 48 Stunden nachkommen. Ein Fall, in dem ein solcher Betrieb die Jugendlichen von der Verkürzung ausgenommen hätte, ist nicht bekanntgeworden.

Absatz 2: Da es wegen der Verhältnisse im unterirdischen Betrieb aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, daß die Jugendlichen mit den Erwachsenen zusammen ein- und ausfahren, sie also die volle Schicht der Erwachsenen mitmachen, muß zur Erreichung einer 42stündigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit ein längerer Ausgleichszeitraum zur Verfügung gestellt werden; für den Ausgleich werden bei einer Schichtzeit von 8 Stunden 4 Wochen, während welcher Frist 3 freie Schichten anfallen, und bei einer Schichtzeit von $7^1/_2$ Stunden 5 Wochen, während welcher Frist 2 freie Schichten anfallen, benötigt.

Absatz 3: Die Bereitstellung eines Ausgleichszeitraums von 5 Wochen ist im Gegensatz zu § 9 Abs. 2 JSchG und zur Arbeitszeitordnung im Entwurf auf den Fall beschränkt worden, daß „in Verbindung mit Feiertagen" an Werktagen nicht gearbeitet wird. Dagegen soll die durch Betriebsfeiern, Volksfeste u. ä. ausfallende Arbeitszeit nicht mehr nachgearbeitet werden können, wenn dabei eine Arbeitszeit von 8 Stunden täglich überschritten werden müßte. Eine Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden ist nur vertretbar, wenn ihr als Ausgleich eine längere zusammenhängende Freizeit gegenübersteht.

Absatz 4: Durch die Vorschrift, daß die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Wochenfeiertags ausfällt, auf die Wochenarbeitszeit angerechnet wird, ist sichergestellt, daß der Wochenfeiertag nicht nachgearbeitet, also z. B. in einer solchen Woche nicht an dem sonst freien Samstag gearbeitet werden darf.

Zu § 9 (Bewilligung von Ausnahmen durch die Aufsichtsbehörde)

Die Ausnahmen von der nach § 8 zulässigen Dauer der Arbeitszeit sind gegenüber dem JSchG eingeschränkt worden.

Die nach § 10 JSchG noch zulässige Verlängerung der Arbeitszeit für die über 16jährigen wegen Vor- und Abschlußarbeiten ist nicht mehr vorgesehen. Falls die Jugendlichen zu solchen Arbeiten herangezogen werden, darf dies also nur innerhalb der zulässigen Dauer der Arbeitszeit geschehen.

Nach wie vor können unter besonderen Voraussetzungen (Arbeitsbereitschaft, dringende Gründe des Gemeinwohls und Verhütung eines erheblichen Schadens) Arbeitszeitverlängerungen durch das Gewerbeaufsichtsamt für Jugendliche über 16 Jahre zugelassen werden. Diese Verlängerung ist aber im Ausmaß und in der Dauer gegenüber dem geltenden Recht eingeschränkt worden, und zwar darf die Verlängerung nur 1 Stunde täglich und 6 Stunden in der Doppelwoche betragen und eine Verlängerung aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder zur Verhütung eines erheblichen Schadens nur für 30 Tage im Kalenderjahr bewilligt werden.

„Dringende Gründe des Gemeinwohls" liegen z. B. vor, wenn der Strombedarf der Bevölkerung befriedigt werden muß. Die im geltenden Recht ausdrücklich aufgeführte „Ausbildung der Jugendlichen" stellt keinesfalls einen solchen Grund dar.

Daß das Gewerbeaufsichtsamt eine Ausnahme im allgemeinen nicht bewilligen wird, wenn zwar ein unverhältnismäßiger Schaden für den Betrieb eintreten würde, diese Lage aber vom Betriebsinhaber bewußt herbeigeführt worden ist (z. B. durch Hereinnahme eines Auftrags, der in der zugesagten Frist unmöglich erfüllt werden kann), braucht angesichts der Fassung des Gesetzes „kann bewilligen" nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Der Entwurf hat hier in erster Linie die „außergewöhnlichen Fälle" des § 14 der Arbeitszeitordnung im Auge.

Zu § 10 (Mehrarbeitsvergütung)

Absatz 1 und 2: § 10 will durch die Vorschriften über die Mehrarbeitsvergütung erreichen, daß der Arbeitgeber Mehrarbeit wirklich nur in den unbedingt notwendigen Fällen verlangt, weil er sie sehr hoch bezahlen muß.

Zunächst legt § 10 fest, daß jede Überstunde mit dem regelmäßigen Entgelt und außerdem mit einem Zuschlag von 25 v. H. zu vergüten ist.

Da die den Lehrlingen und Anlernlingen gewährten monatlichen Entgelte hinter dem Lohn für Hilfsarbeiter beträchtlich zurückbleiben, aber davon auszugehen ist, daß Überstunden der Lehrlinge produktiven Zwecken dienen, werden als Bezahlung der Mehrarbeitsstunden eines Lehrlings oder Anlernlings 1 v. H. des monatlichen Entgelts, mindestens aber 0,60 DM vorgeschrieben.

Daß zum Arbeitsentgelt bzw. Entgelt der Lehrlinge und Anlernlinge auch Sachbezüge gehören und deshalb bei Jugendlichen, die freie Kost und Wohnung erhalten, auch diese Sachbezüge bei der Berechnung zu berücksichtigen sind, ist selbstverständlich.

Da die Sonntagsarbeit ebenfalls möglichst zurückgedrängt werden soll und demnach gemäß § 16 Abs. 7 mit Zuschlägen zu bezahlen ist, war in Absatz 2 der Fall zu berücksichtigen, daß Mehr- und Sonntagsarbeit zusammentreffen. Da die Wochenarbeitszeit nach § 3 Abs. 1 von Montag bis Sonntag rechnet, kann an jedem Sonntag festgestellt werden, ob die Arbeitszeit in den vorangegangenen 2 Wochen über 84 Stunden hinausgeht.

Durch die Fassung des § 10 ist sichergestellt, daß die Mehrarbeitsvergütung auch im Fall verbotswidriger Mehrarbeit zu zahlen ist.

Da die Höhe der Zuschläge nicht mehr anderweit vereinbart werden darf, wie dies § 13 Abs. 2 JSchG zuläßt, ist eine pauschale Abgeltung nicht mehr zulässig.

Die in *Absatz 3* geregelte Klagebefugnis des Landes für den Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung hat ihr Vorbild in § 25 des Heimarbeitsgesetzes und in § 14 des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen. Sie erscheint als ein weiteres wirksames Mittel, der Mehrarbeit entgegenzuwirken.

Zu § 11 (Berufsschule)

Daß der Beschäftiger dem Jugendlichen die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren hat, ist bereits im JSchG vorgeschrieben und ergibt sich auch aus den landesrechtlichen Vorschriften über die Berufsschulpflicht. Dies allein reicht jedoch nicht. Um gewisse Mißstände, die sich gezeigt haben, zu beseitigen, schreibt das neue Gesetz überdies vor, daß die Jugendlichen nicht vor dem Vormittagsunterricht und daß sie an einem Berufsschultage mit mindestens 6 Unterrichtsstunden überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen. Damit wird verhindert, daß ein Jugendlicher müde zum Unterricht kommt, ihm dann nicht recht folgen kann, und daß er an einem Berufsschultag noch abends im Betrieb arbeiten muß. Das ist vor allem im Hinblick auf die manchmal weiten Wege zwischen Elternhaus, Schule und Betrieb eine zu große Belastung.

Daß die Unterrichtszeit auf die Arbeitszeit angerechnet wird und daß ein Entgeltausfall durch den Schulbesuch nicht eintreten darf, ist ebenfalls aus dem geltenden Recht übernommen. Hinzugefügt ist noch, daß der Berufsschultag mit der an diesem Tage üblichen Arbeitszeit, mindestens aber mit der Unterrichtszeit, angerechnet wird. Beträgt also die Arbeitszeit an einem sechsstündigen Berufsschultag 8 Stunden, so werden 8 Stunden, beträgt sie nur 4 Stunden (z. B. am Samstag oder bei einer Aufwartetätigkeit im Haushalt), so werden 6 Stunden angerechnet.

Zu § 12 (Ruhepausen)

Absatz 1: Ein weiterer wichtiger Punkt, in dem der Entwurf das geltende Recht verbessert, ist die Ver-

längerung der Ruhepausen. Hinreichend lange Pausen während der Arbeit sind für den jugendlichen Organismus von größtem Wert. Am zweckmäßigsten wäre sicherlich eine geteilte, durch eine zweistündige Mittagspause unterbrochene Arbeitszeit, so daß die Jugendlichen über Mittag nach Hause gehen und dort essen können. Dies läßt sich jedoch angesichts der weiten Arbeitswege und der Verkehrsverhältnisse nicht vorschreiben. Das Gesetz kann nur eine Mindestdauer festlegen, die dem Jugendlichen das erforderliche Mindestmaß an Erholung sichert. Die Gewährung längerer Pausen wird dadurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Als Mindestdauer der Pausen schreibt das Gesetz bei einem normalen Arbeitstag eine Stunde vor.

Absatz 2: Die Ruhepausen im Bergbau unter Tage haben nicht denselben Erholungswert wie die Pausen in Betrieben über Tage, weil die Beschäftigten keine frische Luft schöpfen und sich auch nicht weit von ihren Arbeitsplätzen entfernen können. Deshalb sind die Pausen der Jugendlichen hier auf 30 Minuten verkürzt worden. Ihnen unter Tage längere Pausen zu gewähren, ist auch deshalb untunlich, weil sie, nachdem die Erwachsenen die Arbeit wiederaufgenommen haben, dem vollen Arbeitslärm und Staub ausgesetzt sind und überdies Sicherheitsgründe dagegen sprechen, Jugendliche im Grubenbetrieb längere Zeit unbeschäftigt und unbeaufsichtigt zu lassen.

Mit Rücksicht auf die Verlängerung der Pausen gewinnt die Vorschrift in *Absatz 3,* wonach Betriebe, die regelmäßig mehr als 10 Jugendliche beschäftigen, besondere Aufenthaltsräume für die Pausen bereitzustellen haben, an Bedeutung. Während in kleineren Betrieben die Jugendlichen den Betrieb verlassen und draußen frische Luft schöpfen können, ist das in größeren Betrieben nicht immer möglich. Hier müssen deshalb den Jugendlichen angemessene Aufenthaltsräume, in denen sie essen, lesen und sich sonstwie beschäftigen können, zur Verfügung stehen. Daß diese Räume nur von Jugendlichen benutzt werden dürfen, sagt das Gesetz nicht. Sie dürfen auch den übrigen Belegschaftsmitgliedern zur Verfügung stehen.

Absatz 4: Die Ausnahmebestimmung entspricht dem geltenden Recht. Es gibt Betriebe, z. B. Verkehrsbetriebe, in denen Pausen, wie sie das Gesetz vorschreibt, nur unter erheblicher Behinderung durchgeführt werden könnten. Andererseits gibt es besonders belastende Arbeiten, z. B. in erheblichem Lärm oder Staub, oder körperlich anstrengende Arbeiten, bei denen zusätzliche Pausen notwendig sein können.

Zu § 13 (Tägliche Freizeit)

Die Vorschrift, daß dem Jugendlichen eine tägliche ununterbrochene Freizeit von 12 Stunden zu gewähren ist, die nach § 14 die Zeit von 20 bis 6 Uhr einschließt, entspricht dem geltenden Recht. Die im JSchG noch zugelassene Verkürzung der Freizeit auf 10 Stunden in Gast- und Schankwirtschaften, im übrigen Beherbergungswesen und in Bäckereien ist beseitigt worden. Eine Ruhezeit von 10 Stunden, in der noch der Weg von und zur Arbeitsstätte zurückzulegen ist und eine Mahlzeit eingenommen und sonstige häusliche Dinge erledigt werden müssen, reicht für die nächtliche Erholung nicht aus.

Zu § 14 (Nachtruhe)

Absatz 1: Unter den Maßnahmen eines wirksamen Jugendarbeitsschutzes ist die ungestörte und ausreichende Nachtruhe eine der wichtigsten. Der regelmäßige nächtliche Schlaf ist für einen jugendlichen, noch in der Entwicklung begriffenen Körper unerläßlich.

Bedeutet die Nachtarbeit schon für Erwachsene eine erhebliche Belastung, so ist die Beschäftigung Jugendlicher in der eigentlichen Nachtschicht schlechterdings ein Ärgernis. Eine solche Beschäftigung ist daher nach dem Entwurf weder generell für ganze Wirtschaftszweige noch im Einzelfall auf Grund einer Ausnahmegenehmigung des Gewerbeaufsichtsamts gestattet; § 60, der im übrigen Einzelausnahmen „aus dringenden Gründen des Gemeinwohls" vorsieht, schließt Ausnahmen von § 14 ausdrücklich aus.

Absätze 2 bis 6: Die besonderen Verhältnisse in einzelnen Wirtschaftszweigen und bei bestimmten Beschäftigungsarten (z. B. Gast- und Schankwirtschaften, Bäckereien, mehrschichtigen Betrieben, öffentlichen Veranstaltungen) machen es nach wie vor notwendig, daß die Nachtruhe eingeschränkt wird in dem Sinn, daß sie erst nach 20 Uhr, jedoch nicht nach 23 Uhr beginnen und schon vor 6 Uhr, jedoch nicht vor 5 Uhr enden darf. Der Grundsatz des § 13 über die tägliche ununterbrochene Freizeit von 12 Stunden bleibt hiervon unberührt. Wenn also ein Jugendlicher über 16 Jahre in einem mehrschichtigen Betrieb bis 23 Uhr beschäftigt wird, so darf er am nächsten Tag nicht vor 11 Uhr wieder zur Arbeit herangezogen werden. Das schließt einen Schichtwechsel in kürzeren als wöchentlichen Abständen in der Regel aus; der Schichtwechsel wird vielmehr nach dem Sonntag oder dem sonstigen freien Wochentag (vgl. § 16 Abs. 6) stattfinden müssen.

Die in den Absätzen 2 bis 6 noch zugelassenen Ausnahmen von der Nachtruhe sind gegenüber dem geltenden Recht in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt worden. Den Betrieben kann und muß zugemutet werden, bei der Beschäftigung Jugendlicher auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Nachtruhe Rücksicht zu nehmen, auch wenn das für die Betriebe gewisse Unbequemlichkeiten im Gefolge hat. Die jetzt noch gestatteten Ausnahmen sind solche, deren Fehlen die Betriebe in praktisch nicht zu bewältigende Schwierigkeiten bringen würde.

Zu § 15 (Frühschluß vor Sonntagen)

Der Frühschluß vor Sonntagen, der sich praktisch auch für die Erwachsenen weithin eingebürgert hat, ist für die Jugendlichen im Entwurf weiter ausgebaut worden. Für den Frühschluß am Samstag spricht nicht nur der Erholungswert einer verlängerten zusammenhängenden Freizeit über das Wochenende, sondern auch die Erwägung, daß, wenn der Samstagnachmittag für Veranstaltungen, für sportliche Betätigung und sonstige außerhäusliche Lieb-

habereien zur Verfügung gestellt wird, der Sonntag der Familie und der Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen gewidmet werden kann.

Die hauptsächliche Änderung des Entwurfs gegenüber dem geltenden Recht besteht darin, daß vom Frühschluß grundsätzlich nur noch die Jugendlichen über 16 Jahre in mehrschichtigen Betrieben ausgenommen sind, während das geltende Recht den Frühschluß auf Jugendliche in einschichtigen Betrieben beschränkt.

Zu § 16 (Sonntagsruhe)

Absätze 1 bis 5: Die Vorschriften über die Sonntagsruhe sind gegenüber dem geltenden Recht verschärft worden, und zwar dadurch, daß der Umfang der Ausnahmen beschränkt und die Bedingungen, unter denen Ausnahmen gestattet werden, erschwert worden sind. So wird beispielsweise nunmehr die Dauer einer Beschäftigung in Verkaufsstellen an Sonntagen (künftig nur noch an den Verkaufssonntagen vor Weihnachten gestattet) auf die Wochenarbeitszeit angerechnet.

Bei den in Absatz 3 genannten „Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aus dringenden Gründen des Gemeinwohls einen ununterbrochenen Fortgang erfordern" handelt es sich im wesentlichen um dieselben Arbeiten, mit denen auch Erwachsene gemäß § 105 d der Gewerbeordnung und der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (RGBl. S. 12 mit späteren Änderungen) sonntags beschäftigt werden dürfen.

Absatz 6: Die zum Ausgleich für Sonntagsarbeit zu gewährende Freizeit in der Woche ist eingehend geregelt worden; zugleich ist vorgeschrieben, daß in den Gewerbezweigen, in denen sowohl die Beschäftigung am Samstagnachmittag als auch sonntags gestattet ist (z. B. in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in Krankenpflegeanstalten, offenen Verkaufsstellen und bei öffentlichen Veranstaltungen), die für die Beschäftigung am Samstagnachmittag und am halben Sonntag zu gewährende Freizeit in Gestalt eines ganzen freien Tages gewährt wird.

Absatz 7: Um der Sonntagsarbeit entgegenzuwirken, ist vorgeschrieben, daß für sie ein erheblicher Zuschlag in Höhe von 50 v. H. des Arbeitsentgelts, bei Lehrlingen und Anlernlingen in Höhe von 1 v. H. des monatlichen Entgelts zu zahlen ist. Es können jedoch durch Tarifvertrag andere Regelungen getroffen werden.

Zu § 17 (Urlaub)

Absatz 1 und 2: Daß ein Urlaub von 15 und 12 Werktagen, wie er noch in § 21 JSchG festgelegt worden ist, bei der Beanspruchung des Jugendlichen durch das moderne Arbeitsleben in den Betrieben nicht mehr genügt, entspricht allgemeiner Überzeugung. Der Entwurf hat deshalb den Urlaub in Übereinstimmung mit den Urlaubsregelungen in den Ländern Niedersachsen, Hessen, Bremen, Baden-Württemberg (ehemaliger Landesteil Württemberg-Baden) und Rheinland-Pfalz einheitlich auf 24 Werktage für alle Jugendlichen festgesetzt.

Die Urlaubsregelungen der übrigen Länder weichen hiervon nicht erheblich ab; so sind in Bayern für Jugendliche unter 16 Jahren 24, für ältere Jugendliche 18 Werktage, in Baden-Württemberg im ehemaligen Landesteil Württemberg-Hohenzollern für alle Jugendliche 18 Werktage, im ehemaligen Landesteil Baden für Jugendliche unter 16 Jahren 24, für ältere Jugendliche 18 Werktage, in Berlin für Jugendliche unter 16 Jahren 21, für ältere Jugendliche 18 Werktage vorgeschrieben.

Der Urlaub ist für jedes Urlaubsjahr, das sich nach Absatz 8 in der Regel, d. h., wenn ein Tarifvertrag nichts anderes bestimmt, mit dem Kalenderjahr deckt, zu erteilen. Während jedoch das Jugendschutzgesetz zur Gewährung des Urlaubs nur verpflichtet, wenn der Jugendliche in dem betreffenden Kalenderjahr länger als 3 Monate ununterbrochen beim Beschäftiger tätig gewesen ist, dann aber den vollen Urlaub zubilligt, verlangt der Entwurf nur die Zurücklegung einer einmaligen Wartezeit von 3 Monaten zu Beginn der Beschäftigung. Vor Ablauf dieser 3monatigen Wartezeit besteht keine Verpflichtung zur Urlaubserteilung, also bei Ausscheiden vor Ablauf der 3 Monate auch keine Verpflichtung zur anteiligen Gewährung gemäß Absatz 2 Satz 2.

Die Vorschrift in Absatz 2, daß anteiliger Urlaub sowohl im Fall einer kürzeren als 6monatigen Beschäftigung im Kalenderjahr als auch im Fall einer fristlosen, auf schuldhaftes Verhalten des Jugendlichen gestützten Kündigung oder eines unberechtigten vorzeitigen Verlassens des Arbeitsplatzes zu gewähren ist, beruht auf der Erwägung, daß dem Arbeitgeber in diesen Fällen die Gewährung eines 4wöchigen Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

Da es vor allem in größeren Betrieben, die zu Anfang des Jahres einen Urlaubsplan aufstellen, nicht selten geschieht, daß der volle Urlaub bereits in der ersten Hälfte des Jahres gewährt wird, ist ausdrücklich vorgesehen, daß, wenn der Jugendliche vor dem 30. Juni ausscheidet, das Urlaubsgeld nicht teilweise zurückgezahlt zu werden braucht.

Absatz 3 trifft eine Regelung für den Fall, daß der Jugendliche im Laufe des Kalenderjahres 18 Jahre alt wird. Für den Beschäftiger, bei dem der Jugendliche zu Beginn des Jahres bereits tätig ist, ändert sich in bezug auf die Urlaubsgewährung nichts, auch wenn der Jugendliche den Urlaub zu dem Zeitpunkt, in dem er 18 Jahre alt wird, noch nicht erhalten hat. Dasselbe gilt für einen Betrieb, der im Laufe des Jahres eine noch jugendliche Person einstellt. Anders jedoch, wenn der Betreffende zwar zu Beginn des Kalenderjahres nicht unter 18 Jahre alt ist. Die alte Streitfrage, ob in diesem Fall der neue Beschäftiger noch den Jugendlichenurlaub gewähren muß, ist verneinend entschieden worden, und zwar in der Erwägung, daß, wer eine über 18 Jahre alte Person einstellt, von den Verpflichtungen des Jugendarbeitsschutzes nicht mehr betroffen werden soll.

Absatz 4: Obwohl der Wert des Erholungsurlaubs in erster Linie in der langen zusammenhängenden Freistellung von der Arbeit besteht und der Zweck des Urlaubs weitgehend verfehlt wird, wenn er in eine Vielzahl kleiner Abschnitte zerlegt wird, er-

schien es doch nicht angängig, die zusammenhängende Gewährung des Urlaubs oder auch nur eines Teils bindend vorzuschreiben. Der Entwurf begnügt sich daher mit einer dringenden Empfehlung an den Beschäftiger („soll nach Möglichkeit"), den Urlaub zusammenhängend, und zwar bei Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien, zu geben.

Da die Gewährung des Urlaubs in dem betreffenden Urlaubsjahr selbst nicht mehr möglich ist, z. B. bei Krankheit des Jugendlichen, ist ein Spielraum von 3 Monaten gelassen.

Absatz 5: Dadurch, daß dem Jugendlichen verboten wird, während des Urlaubs eine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit zu leisten, soll verhindert werden, daß der Jugendliche den Urlaub nicht zur Erholung benutzt, sondern sich anderweitig Geld verdient, sei es durch abhängige, sei es durch selbständige Tätigkeit, falls hierdurch der Urlaubszweck beeinträchtigt wird. Das ist von Fall zu Fall zu prüfen. Bei einem Stadtjungen, der Arbeit im Sitzen verrichtet, wird z. B. die sich in Grenzen haltende Mithilfe in einem landwirtschaftlichen Betrieb während des Urlaubs der Erholung nicht schaden, vielmehr ihr u. U. sogar nützen.

Absatz 6: Daß der Urlaub normalerweise nicht abgegolten werden darf, ergibt sich aus dem Wesen des Urlaubs als einer Arbeitsschutzmaßnahme und braucht deshalb nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Es muß jedoch für den Fall, daß das Beschäftigungsverhältnis endet, bevor der Urlaub gewährt worden ist, die Abgeltung vorgeschrieben werden, denn der Beschäftiger soll daraus, daß er den Urlaub, wenn auch unverschuldet (z. B. wegen Krankheit des Jugendlichen), nicht mehr gewähren kann, keine wirtschaftlichen Vorteile ziehen. Hat der Beschäftiger schuldhaft den Urlaub nicht rechtzeitig gewährt, so macht er sich überdies strafbar.

Die Verpflichtung zur Abgeltung besteht jedoch nicht, wenn der Jugendliche durch eigenes Verschulden fristlos entlassen ist oder wenn er das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig löst. In diesem Fall dem Jugendlichen, der vielleicht nach unberechtigtem vorzeitigem Verlassen des einen Betriebes sofort eine Stelle in einem anderen Betrieb angetreten hat, auch noch eine Abgeltung zukommen zu lassen, wäre unbillig.

Absatz 7: Die Bestimmung soll verhindern, daß einem Jugendlichen, der vom ersten Beschäftiger bereits Urlaub oder eine Urlaubsabgeltung erhalten hat, noch vom zweiten Beschäftiger der volle Urlaub gewährt werden muß.

Zu § 18 (Ausnahme in Notfällen)

Die Bestimmung, daß in Notfällen die Vorschriften über die Grenze der Arbeitszeit, über Ruhepausen, ununterbrochene Freizeit, Nachtruhe, Frühschluß vor Sonntagen und Sonntagsruhe nicht beachtet zu werden brauchen, entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 19 (Jugendliche Heimarbeiter)

Daß für jugendliche Heimarbeiter die Vorschriften des Dritten Abschnitts über die Dauer der Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht- und Sonntagsruhe usw. nicht passen, ergibt sich aus der persönlichen Selbständigkeit der Heimarbeiter, die ihre Arbeit nach eigenem Belieben einteilen können. Es muß daher auch für jugendliche Heimarbeiter bei den Vorschriften des § 11 des Heimarbeitsgesetzes über die auf einen Entgeltbeleg auszugebende Arbeitsmenge sein Bewenden haben. Lediglich der Urlaub der jugendlichen Heimarbeiter kann geregelt werden; dies ist in § 19 geschehen. Hierbei ist davon ausgegangen, daß dem jugendlichen Heimarbeiter ebenso wie dem jugendlichen Betriebsarbeiter 24 Tage Urlaub gewährt werden sollen, allerdings unter der Voraussetzung, daß er regelmäßig das ganze Jahr über gearbeitet hat. Ist das nicht geschehen, so verringert sich der Urlaub entsprechend. So unbefriedigend diese Urlaubsverringerung ist, so ist sie doch unvermeidlich. Wenn die Kalkulationsgrundlagen des Auftraggebers in der Heimarbeit nicht erschüttert werden sollen, muß er wissen, mit welchem Urlaubsentgelt er zu rechnen hat. Und dies kann sich nur an dem in einem bestimmten Zeitraum, dem sogenannten Berechnungszeitraum, bezahlten Arbeitsentgelt ausrichten. Entsprechend der Terminologie des Heimarbeitsgesetzes ist der Ausdruck „Arbeitsentgelt" verwendet. Die Begriffsbestimmung des reinen Arbeitsentgelts ergibt sich aus dem Wesen der Heimarbeit. Lediglich die Vergütung für die Arbeitsleistung soll für die Höhe des Urlaubsentgelts maßgeblich sein, nicht dagegen Beträge, die im Rahmen des Gesamtentgelts für von den Heimarbeitern etwa selbst gelieferte Roh- und Hilfsstoffe, zur Verfügung gestellte Werkzeuge oder Maschinen, für Räume, Licht und Heizung und dgl. gezahlt werden und die neben der Bezahlung für die Arbeitsleistung die Unkosten decken sollen.

Liegt hiernach die Höhe des Urlaubsentgelts fest, so hat es wenig Sinn, 24 Urlaubstage vorzuschreiben, wenn das Urlaubsentgelt nicht zur Bestreitung des Unterhalts während dieser Zeit ausreicht. Die Urlaubsdauer muß also so weit gemindert werden, daß dem Jugendlichen für jeden Tag ein durchschnittlicher Tagesverdienst, wie er ihn in der Regel erzielt hat, zur Verfügung steht.

Soweit angängig, sind die übrigen Urlaubsvorschriften des § 17 — unmittelbar oder modifiziert — übernommen worden.

Zu §§ 20 bis 25 (Sondervorschriften für den Familienhaushalt)

Da die allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit für den Familienhaushalt nicht uneingeschränkt passen, bringt der Dritte Titel eine in sich geschlossene Sonderregelung für die Arbeitszeit der im Haushalt beschäftigten Jugendlichen. Somit gelten an Stelle der §§ 8 bis 18 für den privaten Haushalt die §§ 20 bis 25.

Gesetzliche Vorschriften für die Arbeitszeit der im Haushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten Beschäftigten gibt es z. Z. nicht. Die Richtlinien des Bundesministers für Arbeit für die Regelung der Arbeitsbedingungen (ohne Löhne) für Hausgehilfen im Bundesgebiet vom 22. Mai 1952 befassen sich zwar

auch mit Arbeitszeit, Ruhezeit, Berufsschule usw., stellen aber nur Empfehlungen für den Inhalt zusätzlicher vertraglicher Abmachungen dar und verpflichten den Haushaltsvorstand nicht von Gesetzes wegen. Diesem seit langem empfundenen Mangel gesetzlicher Vorschriften soll nunmehr durch das neue Jugendarbeitsschutzgesetz wenigstens für die Jugendlichen abgeholfen werden.

Daß sich auch die Beschäftigung im Haushalt einer gesetzlichen Regelung nicht entzieht, wenn auch die Eigenart des Haushalts Sonderbestimmungen fordert, ist übereinstimmende Meinung der Hausfrauen- und Hausgehilfinnenverbände (z. B. der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland, der Hausfrauenvereinigung des katholischen deutschen Frauenbundes, des Deutschen Hausfrauenbundes einerseits, des Evangelischen Hausgehilfinnenverbandes, des Berufsverbandes katholischer Hausgehilfinnen in Deutschland und der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten andererseits).

Zu § 20 (Geltungsbereich)

Die Sondervorschriften gelten für die Beschäftigung im Familienhaushalt. Mädchen, die in Anstaltshaushalten beschäftigt werden, fallen unter die Allgemeinen Vorschriften des Ersten Titels über die Arbeitszeit. Ob die jungen Mädchen in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind oder nicht, ist gleichgültig; die Sondervorschriften gelten auch für jugendliche Aufwartefrauen, Halbtagsmädchen usw.

Während es bei Beschäftigung eines jungen Mädchens sowohl im privaten Haushalt als auch im Gewerbebetrieb des Arbeitgebers für die anzuwendenden Vorschriften grundsätzlich darauf ankommt, welche Beschäftigung die Jugendliche überwiegend ausübt (siehe § 4 Abs. 2), trifft § 20 für den Fall, daß eine Jugendliche in einem Haushalt, der mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden ist, tätig ist und gleichzeitig auch für den landwirtschaftlichen Betrieb arbeitet, eine grundsätzlich andere Regelung. Hier sollen die Sondervorschriften für die Landwirtschaft schon dann Anwendung finden, wenn diese Mädchen „regelmäßig auch Dienste für den landwirtschaftlichen Betrieb" leisten. Dieser Weg ist deshalb gewählt worden, damit für sämtliche Beschäftigten eines Landwirts der Einfachheit halber dieselben Bestimmungen Platz greifen, und zwar die speziell auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft zugeschnittenen Vorschriften der §§ 26 ff. Nur wenn es sich um einen vom landwirtschaftlichen Betrieb völlig abgetrennten Haushalt handelt, wie er etwa auf großen Gütern zu finden ist, gelten für die darin beschäftigten jugendlichen Hausgehilfinnen die Vorschriften für den Haushalt.

Zu § 21 (Grenze der Arbeitszeit)

Mit Rücksicht darauf, daß die Arbeit im Haushalt zwar nicht leicht, aber vielseitig ist und Körper und Geist in der verschiedensten Weise beansprucht, so daß das Ermüdende einer stets gleichbleibenden Tätigkeit wegfällt, insbesondere aber auch, weil die Hausgehilfin, wenn sie kocht und wäscht, gleichzeitig in der Regel ihr eigenes Essen mitkocht und ihre eigene Wäsche mitwäscht, so daß ihre Freizeit für diese Dinge nicht beansprucht wird, erscheint es vertretbar, die Grenze der Arbeitszeit im Haushalt höher als sonst, und zwar mit 8½ Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich festzusetzen. Daß auf diese Arbeitszeit Zeiten, in denen die Jugendliche nur für sich selbst arbeitet, nämlich z. B. ihr Zimmer reinigt, ihre Kleidung bügelt usw., nicht angerechnet werden, sei, um Mißverständnissen zuvorzukommen, ausdrücklich bemerkt.

Diese Festsetzung einer Höchstarbeitszeit zwingt die Hausfrau, wenn es sich nicht nur um stundenweise Beschäftigung handelt, Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Ruhepausen an den einzelnen Wochentagen derart festzusetzen, daß täglich nicht mehr als 8½, wöchentlich einschließlich der Sonntage nicht mehr als 48 Stunden herauskommen. Hierzu hält sie § 54 noch besonders an.

Zu § 22 (Ruhepausen)

Die Dauer der Pausen im Haushalt stimmt mit der allgemeinen Pausendauer nach § 12 Abs. 1 überein; jedoch brauchen die Pausen nicht im voraus festzustehen.

Zu § 23 (Freier Nachmittag)

Den Jugendlichen im Haushalt soll ebenso wie den anderen Jugendlichen ein Nachmittag in jeder Woche zur eigenen freien Verfügung stehen. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Haushalt ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben, daß dieser freie Nachmittag am Samstag gewährt wird; er kann auch an einem anderen Tage gegeben werden. Dieser Tag muß aber im voraus feststehen, damit die Jugendliche sich für den freien Nachmittag etwas vornehmen kann (Besuch von Nähkursen, sportliche Betätigung, Teilnahme an den Veranstaltungen der Jugendverbände, Besuch von Verwandten usw.).

Zu § 24 (Sonntagsruhe)

Auch die Jugendlichen im Haushalt sollen an der Sonntagsruhe teilhaben. Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt für Jugendliche, die nicht in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind. Die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen dürfen an jedem zweiten Sonn- oder Feiertag mit unaufschiebbaren laufenden Arbeiten bis zu 3 Stunden, längstens bis 14 Uhr beschäftigt werden; diese Arbeitszeit ist auf die Wochenarbeitszeit nach § 21 anzurechnen. Wird also die Jugendliche am Sonntag beschäftigt, so muß die Arbeitszeit an einem oder mehreren Tagen der betreffenden Woche entsprechend gekürzt werden. Die verschiedene Behandlung der im Haushalt und der nicht im Haushalt lebenden Jugendlichen rechtfertigt sich einmal dadurch, daß einer nicht im Haushalt wohnenden Jugendlichen der Weg zur Arbeitsstätte für eine kurze Sonntagsbeschäftigung nicht zuzumuten ist. Zum anderen erscheint es angemessen, die im

Haushalt lebenden Jugendlichen jeden zweiten Sonntag an den notwendigen Arbeiten teilnehmen zu lassen.

Zu § 25 (Weitere Vorschriften)

Den im Haushalt beschäftigten Jugendlichen ist Freizeit zum Besuch der Berufsschule (§ 11), Nachtruhe von 12 Stunden, die die Zeit von 20 bis 6 Uhr einschließen müssen (§ 13 und § 14 Abs. 1) und Urlaub (§ 17) ebenso wie den anderen Jugendlichen zu gewähren.

Daß, wenn die Jugendliche mehrere Aufwartestellen hat und der Urlaub nicht von allen Hausfrauen zur selben Zeit gewährt wird, die Vorschrift des § 14 Abs. 5 nicht verbietet, daß die Jugendliche, die in einem der Haushalte Urlaub hat, in den anderen Haushalten weiter beschäftigt wird, ist selbstverständlich.

Auch für Ausnahmen in Notfällen (§ 18), die im Haushalt am häufigsten in Form von akuter Krankheit eines Haushaltsmitgliedes auftreten, bedarf es keiner Sondervorschrift; jedoch ist auf die Anzeige an die Aufsichtsbehörde verzichtet worden.

Zu §§ 26 bis 30 (Sondervorschriften für die Landwirtschaft)

Auch die Arbeitszeit der Jugendlichen in der Landwirtschaft, für die die Allgemeinen Vorschriften ebensowenig passen wie für den Haushalt, regelt der Entwurf in sich abgeschlossen in den §§ 26 bis 30.

Für die Landwirtschaft gibt es z. Z. ebenfalls keine Arbeitsschutzvorschriften im eigentlichen Sinne. Lediglich Ansätze dazu sind in der Vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 111) enthalten. Danach beträgt die tägliche Höchstarbeitszeit für Erwachsene ebenso wie für Jugendliche, abgestuft nach den Jahreszeiten, durchschnittlich 8, 10 und 11 Stunden; sie darf überdies durch Gespanndienste überschritten werden. Abgesehen davon, daß diese Vorschriften unzulänglich und überholt sind, wird ihre Einhaltung weder durch Behörden überwacht, noch kann sie durch staatliche Machtmittel erzwungen werden, noch sind Verstöße mit Strafe bedroht. Nur die Bezahlung der Überstunden ist vorgeschrieben.

Zu § 26 (Geltungsbereich)

Eine Definition des Begriffes „Landwirtschaft" erscheint nicht erforderlich. Daß zur Landwirtschaft auch der Gartenbau, der Weinbau und die Imkerei gehören, ist so selbstverständlich, daß sich ihre besondere Erwähnung erübrigt, wie dies § 2 JSchG tut.

Nach den für die Landwirtschaft geltenden Regeln sollen auch die gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe behandelt werden, ebenso die landwirtschaftlichen Haushalte (Näheres bei § 20), die Fischerei in Binnengewässern und die Nebenbetriebe der Landwirtschaft und der Fischerei, falls sie nur für den Bedarf des Hauptbetriebes arbeiten. Für die reinen forstwirtschaftlichen Betriebe gelten dagegen die Allgemeinen Vorschriften des Ersten Titels.

Zu § 27 (Grenze der Arbeitszeit)

Bei der Festlegung der Grenze der Arbeitszeit in der Landwirtschaft muß auf den erhöhten Arbeitsanfall in den Sommermonaten Rücksicht genommen werden. Dies ist dadurch geschehen, daß während der 6 Monate von Mai bis Oktober die Jugendlichen länger als während der übrigen Monate beschäftigt werden dürfen, und zwar 9 Stunden täglich und 96 Stunden in der Doppelwoche statt 8 Stunden täglich.

Zu § 28 (Nachtruhe)

Mit Rücksicht darauf, daß die Arbeiten in der Landwirtschaft sich über den ganzen Tag verteilen und nicht hintereinander erledigt werden können, erscheint es geboten, die ununterbrochene tägliche Freizeit auf 11 Stunden herabzusetzen und die Beschäftigung nur während der Stunden von 21 bis 6 Uhr (bei jugendlichen Melkern evtl. von 20 bis 5 Uhr) absolut zu verbieten. Die Nachtruhe dauert also, wenn sie erst um 21 Uhr beginnt, bis 8 Uhr. Soll ein jugendlicher Melker schon um 5 Uhr bei der Arbeit sein, so darf er am vorhergehenden Abend nicht über 18 Uhr hinaus beschäftigt werden.

Zu § 29 (Sonntagsruhe)

Wegen der in der Landwirtschaft auch an Sonntagen naturnotwendig anfallenden Arbeiten (z. B. Viehpflege) muß eine Sonntagsbeschäftigung gestattet werden. Sie darf aber nur jeden zweiten Sonntag stattfinden und nicht länger als 3 Stunden dauern. Die Sonntagsarbeit wird auf die Wochenarbeitszeit angerechnet.

Zu § 30 (Weitere Vorschriften)

Hinsichtlich der Bewilligung verlängerter Arbeitszeiten durch die Gewerbeaufsichtsämter nach § 9, der Vergütung für Mehr- und Sonntagsarbeit nach § 10 und § 16 Abs. 7, des Berufsschulbesuches nach § 11, der Ruhepausen nach § 12 Abs. 1 und 4 Satz 1, des Frühschlusses vor Sonntagen nach § 15 Abs. 1, des Urlaubs nach § 17 und der Ausnahmen in Notfällen nach § 18 bedarf es keiner Sondervorschriften für die Landwirtschaft; die entsprechenden Vorschriften des Ersten Titels sind daher für anwendbar erklärt worden, bei Ausnahmen in Notfällen allerdings mit der Einschränkung, daß Anzeige an die Aufsichtsbehörde ebenso wie im Haushalt nicht erstattet zu werden braucht.

Zu §§ 31 und 32 (Sondervorschriften für die Binnenschiffahrt)

Die allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit können auf die Beschäftigung in der Binnenschifffahrt nur mit erheblichen Modifikationen Anwendung finden, weil sich Schiffe während der Fahrt nach den jeweiligen Anforderungen richten müssen, wobei zu berücksichtigen ist, daß keine Möglichkeit besteht, im Bedarfsfalle alsbald ein Gewerbeauf-

sichtsamt um Genehmigung von Ausnahmen anzugehen, und weil der Berufsschulbesuch der Jugendlichen auf Binnenschiffen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Es mußten deshalb zunächst „während der Fahrt" eine Reihe von Erleichterungen vorgesehen werden: Die sonst geltende Grenze der Arbeitszeit darf in bestimmtem Ausmaß überschritten werden; die Ruhepausen brauchen wegen der wechselnden Anforderungen des Fahrbetriebes nicht von vornherein festzustehen; da die Fahrzeit des Schiffes in der Regel von 6 bis 20 Uhr dauert und gerade zu Beginn und bei Beendigung der täglichen Fahrt besonders viel zu tun ist, ist die Nachtruhe auf 10 Stunden verkürzt worden; da ein Binnenschiff in der Regel auch an Samstagen erst abends die Fahrt einstellt, braucht während der Fahrt kein freier Samstagnachmittag gegeben zu werden u. a. m.

Als Ersatz für den Besuch einer normalen Berufsschule ist vorgeschrieben, daß der Beschäftiger dem Jugendlichen Gelegenheit zum Besuch einer anerkannten Schifferberufsschule geben muß. In diesen Schulen werden die Jugendlichen für mehrere Monate internatsmäßig zusammengefaßt und erhalten täglichen Unterricht. Da Entgelt auch während des Berufsschulbesuches weiter zu gewähren ist, ist Vorsorge getroffen, daß die Unkosten nicht allein dem letzten Beschäftiger zur Last fallen.

Zu § 33 (Gefährliche Arbeiten)

In *Absatz 1* ist dem Beschäftiger verboten, einen Jugendlichen mit Arbeiten zu beschäftigen, die seine körperlichen Kräfte erheblich übersteigen oder bei denen er sittlichen Gefahren ausgesetzt ist. Dies zu beurteilen ist dem Beschäftiger ohne weiteres möglich. Dagegen kann er nicht immer mit Sicherheit beurteilen, welche Arbeiten im übrigen für Jugendliche mit Unfall- oder Gesundheitsgefahren verbunden sind. Insoweit verfolgt daher der Entwurf das System, das auch dem § 20 JSchG zugrunde liegt und zumeist auch in der ausländischen Gesetzgebung befolgt wird, wonach die Arbeiten, mit denen ein Jugendlicher nicht oder nur mit Einschränkungen beschäftigt werden darf, im einzelnen in einer Rechtsvorschrift aufgeführt werden müssen. Da der Katalog dieser gefährlichen Arbeiten den Fortschritten der Technik laufend angepaßt werden muß, geht es nicht an, diese Arbeiten im Gesetz selbst aufzuführen, weil es sonst dauernd geändert werden müßte und zudem die Aufzählung der Arbeiten den Rahmen des Gesetzes sprengen würde. Das Gesetz enthält daher selbst kein einziges Verbot einer gefährlichen Arbeit, sondern lediglich in *Absatz 2* eine Ermächtigung für den Bundesminister für Arbeit, generelle Verbote dieser Art durch Rechtsverordnung zu erlassen und in *Absatz 3* eine Ermächtigung für die Aufsichtsbehörden, im Einzelfall ein solches Verbot — durch Verwaltungsakt — auszusprechen. Daß die zahlreichen bereits bestehenden generellen Verbotsvorschriften weitergelten, bis sie durch neue Rechtsvorschriften geändert oder aufgehoben sind, ergibt sich aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5.

Das im Einzelfall ergehende Beschäftigungsverbot des Gewerbeaufsichtsamtes stützt sich darauf, daß von der betreffenden Arbeit eine Gefahr für alle Jugendlichen oder für alle Jugendlichen eines bestimmten Alters oder Geschlechts ausgeht. Ist die Arbeit an sich für Jugendliche nicht gefährlich, ist sie es aber für einen einzelnen Jugendlichen mit Rücksicht auf seinen individuellen Gesundheitszustand, so muß das Verbot auf § 44 Abs. 2 gestützt werden.

Zu § 34 (Akkord- und Fließarbeit)

Die Akkord- und Fließarbeit ist bisher für Jugendliche allgemein verboten, kann jedoch durch das Gewerbeaufsichtsamt im Einzelfall auf Grund des § 20 Abs. 2 JSchG verboten oder beschränkt werden.

Die Beschäftigung Jugendlicher mit Akkord- und Fließarbeit ist bedenklich. Sie birgt die Gefahr in sich, daß der Jugendliche durch die Aussicht auf höheren Verdienst angereizt wird, sich übermäßig anzustrengen, zumal ihm die Erfahrungen der Erwachsenen, die wissen, was sie ihren Kräften zumuten dürfen, abgehen und er daher geneigt ist, seine Kräfte zu überschätzen.

Ähnlich liegen die Dinge bei Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo. Hier kommt allerdings die Gefahr, die Kräfte übermäßig anzustrengen, von außen durch das vom Fließband vorgeschriebene Arbeitstempo. Nun ist einmal dieses Tempo in der Regel auf die Kräfte und die Arbeitsroutine von Erwachsenen zugeschnitten, zum andern ist für Jugendliche der Zwang, eine Arbeit gleichmäßig im selben Tempo für längere Zeit durchzuhalten, sehr viel belastender als für Erwachsene. Ob es sich hierbei um leichte oder schwere Arbeiten handelt, ist gleichgültig. Nicht die Schwere der Arbeit ist hier von Bedeutung, sondern der Zwang zur Einhaltung eines bestimmten, von außen vorgeschriebenen Tempos. Die Akkord- und Fließarbeit wird deshalb im Entwurf für Jugendliche unter 16 Jahren ausnahmslos verboten. Für Jugendliche über 16 Jahre kann sie die Aufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen gestatten. Welche anderen Behörden, vor allem das Gesundheitsamt, vor der Bewilligung zu hören sind, muß auch hier der Regelung durch Verwaltungsanweisungen der Länder überlassen bleiben (vgl. Begründung zu § 7).

Bei Akkordarbeit handelt es sich begrifflich um eine Arbeit, bei der sich die Lohnhöhe nach dem Ergebnis der Arbeit bestimmt. Wenn also ein Jugendlicher mit erwachsenen Akkordarbeitern zusammen arbeitet, selbst aber in Zeitlohn beschäftigt wird, fällt er nicht unter das Verbot des § 34. Unter „sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann", sind z. B. Arbeiten zu verstehen, bei denen der Arbeitnehmer dafür, daß er in einer bestimmten Zeit mehr als ein bestimmtes Arbeitsquantum erledigt, zu seinem Zeitlohn noch Prämie erhält.

Zu § 35 (Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen)

Daß Personen, die die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, jugendliche Arbeiter und Lehrlinge

nicht anleiten dürfen, weil sie für die Jugendlichen eine Gefahr bedeuten, ist bereits in §§ 106, 126 GewO, § 17 der Handwerksordnung und § 81 HGB ausgesprochen. § 35 stellt ein allgemeines Verbot dieser Art auf, das für alle unter dieses Gesetz fallende Beschäftigungen gilt. Darüber hinaus müssen aber auch Personen, die Straftaten bestimmter Art, insbesondere Sittlichkeitsdelikte, begangen haben, von einer Beschäftigung Jugendlicher ausgeschlossen werden. Schließlich ist in Anlehnung an § 126 a GewO und § 20 der Handwerksordnung den zuständigen Landesbehörden das Recht eingeräumt worden, Personen, die grobe Pflichtverletzungen gegenüber den von ihnen beschäftigten Kindern begangen haben oder die sonst in sittlicher Beziehung zur Beschäftigung von Jugendlichen ungeeignet erscheinen, die Befugnis zur Beschäftigung, Beaufsichtigung und Anweisung zu entziehen.

Zu § 36 (Sorge für Erhaltung von Gesundheit und Arbeitskraft)

Absatz 1 stellt die allgemeine Verpflichtung des Beschäftigers eines Kindes oder Jugendlichen auf, für einen ausreichenden Betriebsschutz zu sorgen. Sachlich bedeutet das etwa dasselbe, was die §§ 120 a bis c GewO ausführlicher für die unter die Gewerbeordnung fallenden Betriebe anordnen. Weil aber der Geltungsbereich der Gewerbeordnung weit kleiner ist als der dieses Gesetzes und es nötig ist, z. B. auch für die Landwirtschaft die Grundlagen für einen Betriebsschutz wenigstens der Jugendlichen zu schaffen, kann auf eine Vorschrift dieser Art in diesem Gesetz nicht verzichtet werden.

Die Ermächtigungen in den *Absätzen 2 und 3* zum Erlaß von Rechtsvorschriften für den Bundesminister für Arbeit und zum Erlaß von Einzelverfügungen für die Aufsichtsbehörde entsprechen den Ermächtigungen in §§ 120 e und d GewO. Die Vorschriften bringen generell für einen ganzen Wirtschaftszweig oder für bestimmte Arbeiten, die Verfügung für einen einzelnen Betrieb nähere Konkretisierungen des allgemeinen Grundsatzes des Absatzes 1.

Zu § 37 (Belehrung über Gefahren)

Die Belehrung der Beschäftigten über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung ist zwar auch, soweit es sich um Erwachsene handelt, angebracht und dürfte in einem künftigen Arbeitsschutzgesetz allgemein festgelegt werden, wird hier aber bereits hinsichtlich der Jugendlichen, deren Belehrung besonders notwendig ist, vorweggenommen.

Zu § 38 (Häusliche Gemeinschaft)

§ 38 besagt an sich nicht mehr, als bereits in §§ 617 und 618 Abs. 2 BGB und § 22 Abs. 2 der Handwerksordnung vorgeschrieben ist. Seine Aufnahme in das Jugendarbeitsschutzgesetz ist trotzdem notwendig, weil die Pflichten des Beschäftigers damit zu öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzverpflichtungen erhoben werden, deren Einhaltung vom Gewerbeaufsichtsamt überwacht und notfalls erzwungen wird und deren Verletzung mit Strafe bedroht ist.

Die Anforderungen, die im einzelnen an die „angemessene Unterkunft" zu stellen sind, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung regeln.

Zu § 39 (Züchtigungsverbot)

Körperliche Züchtigung der Lehrlinge ist bereits durch §127 a Abs. 2 GewO und § 24 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung verboten. § 39 dehnt das Verbot auf alle beschäftigten Kinder und Jugendlichen aus.

Zu § 40 (Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak)

Wenn Jugendliche von ihren Arbeitgebern alkoholische Getränke erhalten (z. B. Freitrunk, der im Betrieb genossen werden muß, und Haustrunk in erheblichen Mengen), so ist das durchaus unerfreulich und wirkt den Bestrebungen entgegen, die von Jugendlichen alkoholische Getränke sowohl im Interesse der Volksgesundheit als auch im eigenen wohlverstandenen Interesse des Jugendlichen möglichst lange fernzuhalten suchen. Ärztliche Bedenken werden auch gegen den Genuß von Tabakwaren mindestens für Jugendliche unter 16 Jahren erhoben.

Wenn dritte Personen im Zusammenhang mit einer Arbeitsleistung des Jugendlichen diesem Branntwein oder Zigaretten verabreichen (z. B. der Wohnungsinhaber anläßlich einer Reparatur in der Wohnung), so ist das weder verboten noch ist der Beschäftiger verpflichtet, das zu verhindern.

Zu §§ 41 bis 50 (Gesundheitliche Betreuung)

Eine gesundheitliche Betreuung der arbeitenden Jugend in der bisherigen Form, die im wesentlichen in der Bekämpfung der bereits eingetretenen Gesundheitsschäden besteht, reicht nicht mehr aus. Es muß vielmehr möglichst verhindert werden, daß ein Jugendlicher durch Ausübung ungeeigneter Arbeiten in seiner Gesundheit geschädigt wird und daß dadurch vielleicht die Grundlagen für eine vorzeitige Invalidität gelegt werden. Dieses Ziel will der Entwurf dadurch erreichen, daß er verbietet, einen Jugendlichen einzustellen, der nicht vorher ärztlich untersucht, und ihn weiterzubeschäftigen, wenn er nicht in bestimmten Zeitabständen nachuntersucht worden ist. In den dem Beschäftiger auszuhändigenden ärztlichen Bescheinigungen über die Untersuchung wird u. a. vermerkt, welche Arbeiten nach dem Urteil des Arztes die Gesundheit des Jugendlichen gefährden können. Der Entwurf verbietet jedoch nicht etwa dem Betrieb, den Jugendlichen mit solchen Arbeiten zu beschäftigen; denn er will in die Entscheidungsfreiheit und Selbstverantwortlichkeit des Jugendlichen, seiner Eltern, der Lehrherren und der sonstigen Beschäftiger zunächst nicht eingreifen. Er vertraut vielmehr darauf, daß die Beteiligten in der Regel die ärztlichen Empfehlungen befolgen und daß der Jugendliche mit Arbeiten, durch die er in seiner Gesundheit oder Arbeitskraft gefährdet werden könnte, nicht oder nicht weiterbeschäftigt wird. Geschieht das allerdings doch, so kann die Aufsichtsbehörde mit einem Beschäftigungsverbot eingreifen (siehe § 14 Abs. 2).

Die Einführung einer gesundheitlichen Betreuung für sämtliche beschäftigten Jugendlichen (einschl. der mithelfenden Familienangehörigen), deren Zahl z. Z. mehr als 2 Millionen beträgt (zu 1 833 330 jugendlichen Arbeitnehmern, die am 30. September 1955 gezählt wurden, kommen noch die mithelfenden Familienangehörigen unter 18 Jahren, deren Zahl am 13. September 1950 über 300 000 lag*), stellt an die Durchführungsbehörden außerordentliche Anforderungen. Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts sollen deshalb erst ein Jahr später als die übrigen Vorschriften des neuen Gesetzes in Kraft treten, damit den Durchführungsbehörden genügend Zeit zur Vorbereitung bleibt (siehe § 72 Abs. 1).

Zu § 41 (Ärztliche Untersuchungen)

Absatz 1 ordnet an, was im Falle der Neueinstellung eines Jugendlichen, sei es eines Jugendlichen, der mit 14 Jahren oder auch in einem späteren Lebensalter erstmals in das Erwerbsleben eintritt, sei es eines Jugendlichen, der vorher schon bei anderen gearbeitet hat, zu beachten ist. Ein solcher Jugendlicher darf erst eingestellt werden, nachdem er vorher ärztlich untersucht worden ist und darüber eine Bescheinigung vorliegt. Die ärztliche Untersuchung darf in der Regel nicht länger als 18 Monate zurückliegen. Wird also z. B. ein 16jähriger eingestellt, der im letzten Volksschuljahr Ende des 14. oder Anfang des 15. Lebensjahres zusammen mit den übrigen Schulabgängen untersucht worden ist, so genügt diese Untersuchung nicht mehr, vielmehr muß er erneut untersucht werden. Dagegen darf z. B. ein 17jähriger, der von einer Firma zu einer anderen überwechselt und ein Jahr zuvor untersucht worden ist, ohne erneute Untersuchung eingestellt werden. Beim Übergang in einen anderen Betrieb ist also nicht in jedem Fall eine Untersuchung erforderlich, sondern nur dann, wenn die Nachuntersuchungsfrist abgelaufen ist. Die ärztliche Bescheinigung muß dem neuen Beschäftiger allerdings vorliegen. § 43 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet deshalb den bisherigen Betrieb, die ärztliche Bescheinigung dem neuen Beschäftiger unverzüglich auszuhändigen.

Absatz 2 wendet sich an diejenigen, die einen Jugendlichen bereits beschäftigen, und untersagt ihnen, einen Jugendlichen nach Ablauf der Nachuntersuchungsfrist weiterzubeschäftigen, wenn der Jugendliche nicht zuvor erneut untersucht worden ist. Der Beschäftiger tut also gut daran, sich den Ablauf der Frist jeweils zu merken. Dies wird ihm auch dadurch erleichtert, daß in dem Vordruck für die dem Beschäftiger vorzulegende ärztliche Bescheinigung (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 1 Nr. 2) eine Rubrik vorgesehen werden soll, in die der Arzt den Zeitpunkt des Ablaufs der Nachuntersuchungsfrist einträgt.

Absatz 3: Im allgemeinen genügt es, wenn die Jugendlichen, die nach dem Verlassen der Volksschule mit 14 Jahren alsbald eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, dreimal untersucht werden, nämlich einmal vor erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung, sodann noch zweimal in Abständen von je 18 Monaten.

Beispiel: Jugendlicher, geboren 6. Februar 1945, Abgang von der Volksschule Ostern 1959, 18. Geburtstag am 6. Februar 1963. Erste Untersuchung noch in der Schule Dezember 1958, zweite Untersuchung Juni 1960, dritte Untersuchung Dezember 1961.

Beginnt der Jugendliche erst in einem späteren Lebensalter mit der Erwerbstätigkeit, so fallen je nachdem nur 2 oder 1 Untersuchung an.

Beispiel: Jugendlicher, geboren 6. Februar 1945, Schulabgang Ostern 1961, 18. Geburtstag 6. Februar 1963. Erste Untersuchung April 1961, zweite Untersuchung Oktober 1962.

Mehr als 3 Untersuchungen sind im allgemeinen bei Jugendlichen, deren Entwicklungsstand ihrem Alter entspricht und die keine besonderen gesundheitlichen Schwächen oder Schäden aufweisen, nicht erforderlich. Ergibt jedoch eine Untersuchung, daß ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist, oder werden sonst gesundheitliche Schwächen oder Schäden festgestellt oder lassen sich bei der Untersuchung die Auswirkungen der Berufsarbeit auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht übersehen, so kann der Arzt eine vorzeitige Nachuntersuchung anordnen. Alsdann darf der Jugendliche über den Zeitpunkt hinaus, den der Arzt hierfür festsetzt und den er in der ärztlichen Bescheinigung vermerkt, nicht ohne vorherige erneute Untersuchung weiterbeschäftigt werden. Bei schwächlichen oder gesundheitlich anfälligen Jugendlichen kann es also zu häufigeren Untersuchungen kommen.

Absatz 4: Den Apparat der ärztlichen Untersuchungen in Bewegung zu setzen, wenn die Tätigkeit des Jugendlichen nur geringfügig oder kurz ist und es sich zudem um leichte Arbeiten handelt (z. B. wenn ein junges Mädchen, das im Elternhaus geblieben ist, vorübergehend in einem Geschäft aushilft), erscheint überflüssig; Absatz 4 befreit deshalb in derartigen Fällen von der Untersuchung.

Zu § 42 (Durchführung der Untersuchungen; Bescheinigungen und Mitteilungen)

Absatz 1 steckt nur den allgemeinen Rahmen für die ärztlichen Untersuchungen ab. Die näheren Einzelheiten wird die Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 regeln.

Absatz 2: Aus dem Untersuchungsbefund muß der Arzt folgern, durch welche Arbeiten die Gesundheit des Jugendlichen gefährdet wird. Er braucht also nicht positiv anzugeben, welche Arbeiten für den Jugendlichen nach seiner Meinung keine Gefahren mit sich bringen, insbesondere braucht er sich nicht darüber zu äußern, ob er den Jugendlichen für die Arbeiten, die für ihn vorgesehen sind, für geeignet hält (diese Arbeiten stehen oftmals noch nicht fest), sondern er braucht lediglich negativ die Arten von Arbeiten zu bezeichnen, von denen er unter ärzt-

*) vgl. „Die Jugend in Schul- und Berufsausbildung und im Erwerbsleben" S. 37 und 27

lichen Gesichtspunkten dem Jugendlichen abraten muß. Ist der Jugendliche gesund und kräftig, so braucht er nichts zu vermerken.

Die Arbeiten, die für einen Jugendlichen ungeeignet sind, sollen nach allgemeinen Merkmalen und so, daß der Beschäftiger ohne Schwierigkeiten daraus entnehmen kann, welche in seinem Betrieb anfallenden Arbeiten für den Jugendlichen ausscheiden, beschrieben werden, etwa so, wie es jetzt die Schulärzte in den „Ärztlichen Beurteilungen für die Berufsberatung bei den Arbeitsämtern" tun. In den hierbei verwendeten Vordrucken heißt es:

„Zu meiden sind Berufe mit hohen Anforderungen an die Füße — an die Wirbelsäule — an die Augen — an das Gehör — an die Haut — Berufe mit Staubentwicklung — mit starkem Temperaturwechsel — mit erheblicher Belastung der Nerven —."

Auch hierzu wird die nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 zu erlassende Rechtsverordnung Näheres bringen.

Absatz 3: Darüber, daß die Untersuchung stattgefunden hat, stellt der Arzt eine für den Beschäftiger bestimmte Bescheinigung aus. Ohne im Besitz einer solchen Bescheinigung zu sein, darf der Beschäftiger weder mit der Beschäftigung eines Jugendlichen anfangen noch sie nach Ablauf der Nachuntersuchungsfrist fortsetzen. Wie er in ihren Besitz kommt, ist gleichgültig. Sie kann ihm unmittelbar vom Arzt ausgehändigt oder durch den Jugendlichen oder sonst jemanden (z. B. das Arbeitsamt, den Betrieb, in dem der Jugendliche früher beschäftigt war) übergeben sein. Die Bescheinigung enthält außer der Tatsache, daß und wann die Untersuchung stattgefunden hat, nur noch evtl. Angaben über eine Verkürzung der Nachuntersuchungsfrist sowie über die Arbeiten, durch deren Ausübung er die Gesundheit des Jugendlichen für gefährdet hält. Die ärztliche Schweigepflicht wird dem Beschäftiger gegenüber also streng gewahrt.

Um die Untersuchung auch im übrigen für die Förderung der Jugendgesundheit nutzbar zu machen, ist bestimmt, daß der Arzt die Eltern oder den Vormund des Jugendlichen von dem wesentlichen Ergebnis der Untersuchung unterrichten soll. Während zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht die für den Beschäftiger bestimmte Bescheinigung nur wenige Angaben enthält, die sich auf die Tatsache der Untersuchung, die Verkürzung der Frist und die ungeeigneten Arbeiten beziehen, kann den Eltern wesentlich mehr mitgeteilt werden. Sie werden in angemessener Form über den Gesundheitszustand ihres Kindes unterrichtet und mit dessen Krankheit und Schwächen bekanntgemacht, wobei ihnen zugleich Empfehlungen für die Inanspruchnahme eines Arztes oder Facharztes, Erholungsmaßnahmen u. ä. gegeben werden.

Zu § 43 (Aufbewahrung der Bescheinigungen; Anzeigen)

Der Entwurf sieht davon ab, bereits den Arzt zu einer Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde zu verpflichten, wenn er die Gesundheit des Jugendlichen durch bestimmte Arbeiten für gefährdet hält. Damit aber die Aufsichtsbehörde in der Lage ist, nachzuprüfen, ob der Jugendliche nicht mit ungeeigneten Arbeiten beschäftigt wird, ist vorgeschrieben, daß der Beschäftiger, im Fall die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk über solche Arbeiten enthält, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzeigen muß, mit welchen Arbeiten er den Jugendlichen beschäftigen will. Ergibt sich aus dieser Anzeige, daß die Empfehlung des Arztes bei der Beschäftigung beachtet wird, so wird sich die Aufsichtsbehörde damit in der Regel zufrieden geben. Gehören jedoch die angezeigten Arbeiten ganz oder zum Teil zu den vom Arzt als gefährlich bezeichneten oder hat das Amt Zweifel, ob die Angaben des Beschäftigers darüber, mit welchen Arbeiten er den Jugendlichen beschäftigt, zutreffen, so wird es sich allerdings veranlaßt sehen, so bald wie möglich den Betrieb aufzusuchen und den Fall an Ort und Stelle nachzuprüfen.

Zu § 44 (Eingreifen der Aufsichtsbehörde)

Während die bisherigen Vorschriften nur zu ärztlichen Untersuchungen verpflichten und es zunächst den Beteiligten überlassen bleibt, ob sie den Ratschlägen des Arztes hinsichtlich der zu meidenden Arbeiten folgen, macht § 44 klar, daß der Staat nicht dulden wird, daß ein Jugendlicher mit Arbeiten beschäftigt wird, durch die seine Gesundheit geschädigt werden könnte. Das Eingreifen des Staates geschieht in der Form, daß die Aufsichtsbehörde dem Beschäftiger verbietet, den Jugendlichen mit diesen Arbeiten zu beschäftigen, oder ihm Auflagen macht, die die Gefahr für Gesundheit beseitigen. Da das Verbot oder die Beschränkung einen Verwaltungsakt darstellen, können der Beschäftiger und der Jugendliche hiergegen mit den Rechtsmitteln des Verwaltungsrechts angehen.

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen, seien sie nun gesetzlich normiert oder auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung durch Verwaltungsakt verfügt, kennen sowohl das geltende Jugendschutzgesetz (§ 20) als auch der Entwurf (§ 33 Abs. 2 und 3). In diesen Fällen beruhen die Beschäftigungsverbote auf der objektiven Gefährlichkeit bestimmter Arbeiten für alle Jugendlichen oder für alle Jugendlichen eines bestimmten Alters oder Geschlechts. Das Beschäftigungsverbot des § 44 Abs. 2 leitet sich dagegen aus der Gefährlichkeit bestimmter Arbeiten für einen einzelnen Jugendlichen mit Rücksicht auf dessen individuelle Konstitution und gesundheitliche Verfassung her. Es entspricht etwa § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, wonach werdende Mütter nicht beschäftigt werden dürfen, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortsetzung der Beschäftigung gefährdet ist.

Da die Aufsichtsbehörde ein Beschäftigungsverbot nicht erlassen darf, bevor sie nicht den Fall allseitig geprüft hat, und da ihr hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit der ärztlichen Bescheinigung kommen können oder diese inhaltlich unklar sein mag, ist es der Behörde gestattet, jederzeit die ärztliche Untersuchung eines Jugendlichen anzuordnen. Zuvor kann sie den staatlichen Gewerbearzt veranlas-

sen, gemäß § 48 den vollständigen Untersuchungsbefund bei dem betreffenden Arzt anzufordern; u. U. schafft dieser Befund schon die nötige Klarheit.

Zu § 45 (Freizeit für Untersuchungen)

Die Bestimmung ist dem § 11 betreffend Berufsschule nachgebildet. An sich bedürfte es einer Bestimmung, daß der Beschäftiger dem Jugendlichen Freizeit für die Untersuchungen zu gewähren hat, nur im Fall des § 44 Abs. 1 (Anordnung einer Untersuchung durch die Aufsichtsbehörde). Denn im übrigen liegt es im eigenen Interesse des Beschäftigers, dem Jugendlichen die Freizeit zu gewähren, da er ihn ohne ärztliche Untersuchung nach Ablauf der Nachuntersuchungsfrist nicht weiterbeschäftigen darf. Es sind jedoch die Fälle nicht weiter unterschieden worden, dies auch im Hinblick darauf, daß, wenn die ärztliche Betreuung dem Gesundheitsamt übertragen wird, die Termine vom Gesundheitsamt festgesetzt werden.

Zu § 46 (Kosten der Untersuchungen)

Was die Frage angeht, wer die Kosten der Untersuchungen zu tragen hat, so ist zunächst einmal gewiß, daß sie dem Jugendlichen oder seinen Eltern nicht aufgebürdet werden dürfen. Dies ist auch in den Übereinkommen Nr. 77 und 78 der IAO betreffend ärztliche Untersuchung Jugendlicher im Gewerbe und bei nichtgewerblichen Arbeiten ausdrücklich verboten.

Auch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung kommen als Kostenträger nicht in Betracht, da zu ihren Aufgaben nicht die vorbeugende Gesundheitsfürsorge gehört.

Es bleiben also als Kostenträger nur die Beschäftiger und die öffentliche Hand. Obwohl nach dem Aufbau der Vorschriften die ärztliche Untersuchung Voraussetzung für die Beschäftigung ist, der Beschäftiger also ein eigenes Interesse daran hat, diese vom Gesetz aufgestellte Voraussetzung zu erfüllen, so würde es angesichts der Bedeutung der regelmäßigen ärztlichen Überwachung aller arbeitenden Jugendlichen nicht nur für den einzelnen Jugendlichen selbst, sondern auch für die Allgemeinheit, die unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Volksgesundheit und der Vermeidung von Frühinvalidität an den Untersuchungen stark interessiert ist, unbillig sein, wenn die gesamten Kosten dem Beschäftiger auferlegt würden. Es scheint jedoch tragbar, ihn mit den Kosten der regelmäßigen Nachuntersuchungen der bereits von ihm beschäftigten Jugendlichen zu belasten. Dagegen sollen die Kosten der anderen Untersuchungen, also vor allem der Einstellungsuntersuchungen, die vor Aufnahme einer Beschäftigung notwendig werden, weiter die vom Arzt angeordneten vorzeitigen Nachuntersuchungen und der von der Aufsichtsbehörde besonders angeordneten Untersuchungen von den Ländern getragen werden.

Zur Frage, wie hoch die Kosten sind, sei folgende Überlegung angestellt: Nach den Vorschlägen des Entwurfs müssen laufend ca. 2 Millionen beschäftigte Jugendliche in 4 Jahren dreimal untersucht werden. Das bedeutet in jedem Jahr ca. 1,5 Millionen Untersuchungen. Wieviel im Durchschnitt die einzelne Untersuchung kosten wird, hängt davon ab, ob und in welcher Weise die Länder von der ihnen in § 47 Abs. 1 Satz 2 eingeräumten Befugnis, die Vornahme der ärztlichen Untersuchungen auf bestimmte Ärzte zu beschränken, Gebrauch machen. Werden die ärztlichen Untersuchungen in der Hauptsache beim Gesundheitsamt konzentriert und durch Ausbau der schul- und berufsärztlichen Untersuchungen in den öffentlichen Gesundheitsdienst einbezogen, so werden die Kosten verhältnismäßig gering sein. Setzt man etwa 6 DM für die von den Gesundheitsämtern durchgeführten Untersuchungen an, so würde sich eine jährliche Belastung der Länder von etwa 9 Millionen DM ergeben, von denen gut die Hälfte vom Beschäftiger zu erstatten wäre.

Nach § 50 Abs. 2 können die Länder Pauschbeträge für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen, also sowohl der von beamteten als auch der von frei praktizierenden und sonstigen Ärzten vorzunehmenden Untersuchungen festsetzen und Vorschriften über die Erstattung der dem Beschäftiger zur Last fallenden Kosten erlassen, also z. B. festsetzen, wieviel der Beschäftiger dem Träger des Gesundheitsamtes, falls dieses die Untersuchungen durchführt, hierfür zu zahlen hat und in welcher Weise diese Beträge vom Beschäftiger eingezogen werden.

Zu § 47 (Person des Arztes)

Absatz 1: Den Kreis der Ärzte, die Untersuchungen für die Zwecke des Jugendarbeitsschutzes vornehmen dürfen, hat der Entwurf sehr weit gezogen. Es sind einmal bestimmte beamtete Ärzte und Ärzte, die hauptberuflich für bestimmte Ämter tätig sind, zum anderen Werksärzte und frei praktizierende Ärzte. Diese beiden letzteren Gruppen von Ärzten müssen vom staatlichen Gewerbearzt ermächtigt werden. Auf die Ermächtigung kann nicht verzichtet werden, da eine gewisse Auswahl und Kontrolle, die über Erteilung und Rücknahme der Ermächtigung ausgeübt werden kann, nötig ist. Nicht jeder Arzt besitzt die erforderlichen Erfahrungen in der Beurteilung des Gesundheits- und Entwicklungsstandes Jugendlicher sowie die nötige Kenntnis des modernen Arbeitslebens und der Anforderungen, die den Jugendlichen in den Betrieben erwarten.

Der Entwurf gibt den Ländern anheim, die Vornahme der ärztlichen Untersuchungen auf bestimmte Ärzte zu beschränken. Damit haben die Länder die Möglichkeit, den neuen Gesundheitsdienst in einen der bereits bestehenden einzubauen.

Absatz 2: Bei Bundesbahn und Bundespost ist es seit längerer Zeit üblich, alle Bewerber durch bestimmte Ärzte, die besonders ermächtigt worden sind und die die Anforderungen, die Bundesbahn und Bundespost an ihre Beschäftigten stellen, genau kennen, untersuchen und evtl. auch nachuntersuchen zu lassen. Hieran soll durch den Entwurf nichts geändert werden. Allerdings haben diese Untersuchungen keine Wirkung bei Beschäftigung in anderen Betrieben.

Was die Untersuchungen im Bergbau angeht, so darf heute schon niemand mit bergmännischer Arbeit über oder unter Tage beschäftigt werden, der hierzu nicht von einem Arzt für tauglich erklärt worden ist. Nur die von der Bergbehörde ermächtigten Ärzte, die mit den Anforderungen der bergmännischen Arbeit vertraut sind, dürfen auch die Untersuchungen der Jugendlichen, die im Bergbau Beschäftigung suchen, nach dem vorliegenden Gesetz vornehmen.

Zu § 48 (Gegenseitige Unterrichtung der Ärzte)

Die Bestimmungen dieses Paragraphen stellen sicher, daß der Arzt, der einen Jugendlichen untersucht, im Bedarfsfall auf die Untersuchungsbefunde eines Arztes, der den Jugendlichen früher untersucht hat, zurückgreifen kann. Häufig ist die zutreffende Beurteilung eines Jugendlichen davon abhängig, daß die früheren Untersuchungsergebnisse mit herangezogen werden können.

Darüber hinaus ist dem Gewerbearzt die Befugnis eingeräumt, die Untersuchungsbefunde aller Ärzte, die Jugendliche nach diesem Gesetz untersucht haben, anzufordern, dies insbesondere deshalb, damit er die Aufsichtsbehörde, die einen Fall unter dem Gesichtspunkt des Erlasses eines Beschäftigungsverbotes prüft (vgl. § 44), richtig beraten kann.

Vielfach befinden sich bei den Gesundheitsämtern Unterlagen über frühere schulärztliche Untersuchungen der Jugendlichen. Diese sollen dem untersuchenden Arzt zugänglich gemacht werden können, damit er auch diese Unterlagen, wenn nötig, bei der Beurteilung eines Jugendlichen mit verwerten kann.

Zu § 49 (Übergangsvorschriften)

Absatz 1: Um allen Beteiligten einschließlich der Behörden den Übergang auf die neuen Vorschriften über die ärztliche Betreuung zu erleichtern, ist in § 49 zunächst angeordnet, daß Jugendliche, die bei Inkrafttreten der Vorschriften über gesundheitliche Betreuung, also am 1. Januar 1959, bereits 16 Jahre alt sind, von den Vorschriften überhaupt nicht mehr erfaßt werden. Sodann brauchen Jugendliche, die am 1. Januar 1959 bereits beschäftigt werden, während des Jahres 1959 — abgesehen von den Fällen eines Wechsels des Beschäftigers — ebenfalls nicht untersucht zu werden.

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten, also im Jahre 1959, steht hiernach zunächst der Jahrgang, der zu Ostern 1959 aus der Schule entlassen wird, zur Untersuchung an. Diese Untersuchungen sind bis spätestens März 1959 abgeschlossen. In den folgenden Monaten bis etwa November müssen sodann der Entlaßjahrgang 1958 und diejenigen aus dem Entlaßjahrgang 1957, die am 1. Januar 1959 noch nicht 16 Jahre alt waren, untersucht werden, da sie nach dem 1. Januar 1960 nicht mehr ohne ärztliche Untersuchung weiterbeschäftigt werden dürfen. Ende des Jahres setzen dann die Untersuchungen des Jahrgangs, der Ostern 1960 entlassen wird, ein.

Ab 1. Januar 1960 unterliegen alle Jugendlichen, die an diesem Tag noch nicht 17 Jahre alt sind, der regelmäßigen ärztlichen Untersuchung nach den neuen Vorschriften.

Absatz 2: Um etwaige Anfangsschwierigkeiten, mit denen auch bei sorgfältiger Vorbereitung gerechnet werden muß, zu überbrücken, und zu vermeiden, daß Jugendliche nur deshalb beschäftigungslos sind, weil die ärztliche Untersuchung sich verzögert hat, ist weiterhin vorgesehen, daß für die ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten der Vorschriften die Aufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen von den Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung Befreiung erteilen kann.

Zu § 50 (Ermächtigungen)

Absatz 1

Die ärztliche Betreuung der arbeitenden Jugendlichen ist im Gesetz nur in den Grundzügen geregelt. Für die Durchführung bedarf es weiterer Vorschriften, für die § 50 Ermächtigungen teils dem Bundesminister für Arbeit, teils den Landesregierungen gibt.

Nr. 1: Es gibt gewisse körperlich besonders anstrengende oder sonst gesundheitsgefährliche Arbeiten, bei denen Untersuchungen in Abständen von 18 Monaten nicht ausreichen (z. B. im Bergbau) und in denen daher die Fristen zwischen den Untersuchungen allgemein verkürzt werden sollten. Hierfür ist dem Bundesminister für Arbeit eine entsprechende Ermächtigung erteilt.

Nr. 2: Vergleiche hierzu die Begründung zu § 42.

Nr. 3: Es wird dem Bundesminister für Arbeit die Befugnis erteilt, auch den 18- bis 20jährigen, die gesundheitsgefährliche Arbeiten leisten, die Vorteile der gesundheitlichen Betreuung zugute kommen zu lassen. Für die unter die Gewerbeordnung fallenden Arbeitnehmer ist dies bereits auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung möglich. Es kann sich aber auch als notwendig erweisen, junge Menschen in anderen Betrieben, z. B. denen des Bergbaues, regelmäßig ärztlichen Untersuchungen zu unterwerfen.

Absatz 2: Vergleiche hierzu die Ausführungen bei § 46.

Zu §§ 51 bis 56 (Aushänge und Verzeichnisse)

Die Vorschriften über die vom Beschäftiger zu führenden Verzeichnisse sind im Entwurf gegenüber dem geltenden Recht (vgl. § 53 JSchG, Nr. 55 bis 65 der AVO) entsprechend den Wünschen der Gewerbeaufsicht der Länder erheblich vereinfacht worden, soweit dies nur mit dem Zwecke der Bestimmungen vereinbar ist, dem Aufsichtsbeamten ein Mindestmaß von Unterlagen, die er für die Nachprüfung braucht, zu verschaffen. Für Haushalte und kleinere landwirtschaftliche Betriebe würden auch diese Vorschriften zu weit gehen; für sie sind deshalb in § 54 Erleichterungen getroffen.

Im übrigen sind die Vorschriften über Auslage des Gesetzes, Einsicht in die Verzeichnisse, Pflicht des Beschäftigers zur Auskunftserteilung und zur Vorlage der Verzeichnisse usw. fast unverändert aus dem geltenden Recht übernommen worden. Die in

§ 56 Abs. 1 und 2 aufgestellte Pflicht zur Vorlage von Unterlagen bezieht sich nur auf die beim Beschäftiger bereits vorhandenen Unterlagen und bedeutet nicht, daß er Unterlagen, die er nicht besitzt, die aber für die Kontrolle nützlich waren, zu beschaffen brauchte.

Zu § 57 (Aufsichtsbehörden)

Die im Gesetz vielfach genannten Aufsichtsbehörden, die Ausnahmen bewilligen, Pausen verlängern, Beschäftigungsverbote erlassen können und denen Anzeigen erstattet werden müssen usw., sind im § 57 näher bestimmt worden. Zufolge einem ausdrücklichen Wunsch der Gewerbeaufsicht der Länder sind die Gewerbeaufsichtsämter, denen auch im übrigen die Aufsicht über die Ausführung von Arbeitsschutzgesetzen obliegt, als Aufsichtsbehörden genannt worden. Sie haben auch die Aufsicht über die neu in das Gesetz einbezogenen Haushalte und landwirtschaftlichen Betriebe zu führen. Bei bergbaulichen Betrieben sollen allerdings die Bergbehörden, bei den Betrieben und Verwaltungen des Bundes die obersten Dienstbehörden Aufsichtsbehörden sein. Die abweichende Bestimmung der Aufsichtsbehörde bei bergbaulichen Betrieben entspricht dem bisherigen Recht und beruht darauf, daß nur die Bergbehörden über die Spezialkenntnisse und -erfahrungen verfügen, die für die Aufsichtführung im Bergbau nötig sind. Die Betriebe und Verwaltungen des Bundes usw. sind der Aufsicht der obersten Dienstbehörden unterstellt worden, weil es unzweckmäßig erscheint, sie von Landesbehörden beaufsichtigen zu lassen.

Da die Führung der Aufsicht über die in zahllosen privaten Haushalten einzeln beschäftigten Jugendlichen die Gewerbeaufsicht in manchen Ländern vor Schwierigkeiten stellt, die möglicherweise in absehbarer Zeit nicht zu beheben sind, ist den Landesregierungen die Befugnis eingeräumt, die Beschäftigung Jugendlicher im Familienhaushalt von der Aufsicht auszunehmen.

Zu § 58 (Entfernung Jugendlicher durch die Aufsichtsbehörde)

In gewissen Fällen (nämlich bei verbotener Kinderarbeit nach § 6, bei Beschäftigung mit verbotenen gefährlichen Arbeiten nach § 33 oder durch bestimmte Personen nach § 35 sowie bei Beschäftigung ohne die in § 41 vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen) kann die Aufsichtsbehörde die Entfernung dieser Kinder und Jugendlichen polizeilich erzwingen. Diese Befugnis geht über die ihr nach § 57 Abs. 2 zustehenden polizeilichen Befugnisse, die ihr nach den landesrechtlichen Bestimmungen bereits erlauben, die Befolgung ihrer Anordnungen durch Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, durch Festsetzung von Zwangsgeld und durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen, noch hinaus, indem nicht nur die Beschäftigung der Kinder und Jugendlichen entgegen den Verboten verhindert, sondern sogar die Entfernung aus dem Betrieb erzwungen werden kann. Eine ähnliche Vorschrift befindet sich bereits in § 106 GewO.

Zu § 59 (Mitteilungspflicht Dritter)

Die Vorschrift über die Mitteilungspflichten hat ihr Vorbild in § 9 Abs. 2 des österreichischen Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes, welcher lautet:

> „Die Lehrer, die Ärzte, die Organe der privaten Jugendfürsorge sowie alle Körperschaften, in deren Aufgabengebiet Angelegenheiten der Jugendfürsorge fallen, sind verpflichtet, Wahrnehmungen über Verletzung von Vorschriften über die Kinderarbeit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen; auf Verlangen dieser Behörden sind sie verpflichtet, Auskünfte über die Kinderarbeit und über besondere Fälle der Verwendung von Kindern zu erteilen."

Die besten Kenntnisse von Verstößen gegen die Jugendarbeitsschutzbestimmungen haben sicherlich die Berufsschullehrer. Sie erfahren durch ihre Tätigkeit in den Klassen sehr schnell, welche Jugendlichen dauernd Überstunden machen, ob Sonntags- und Nachtarbeit von ihnen verlangt wird, ob sie ihren Urlaub erhalten usw., sei es nun, daß sie sich, weil die Jugendlichen einen übermüdeten Eindruck machen oder häufig die Schule versäumen, ausdrücklich danach erkundigen, sei es, daß die Schüler bei Gelegenheit von sich aus darüber berichten, und sie wissen im allgemeinen recht gut, welche Betriebe vor allem sich Verstöße zuschulden kommen lassen.

Die Berufsschullehrer sind also eine Quelle nützlicher Auskünfte für die Aufsichtsbehörden. Solange sie aber nicht zur Mitteilung der ihnen bekannten Verstöße verpflichtet sind, haben sie begreiflicherweise Scheu, von sich aus mit solchen Meldungen an die Gewerbeaufsichtsämter heranzutreten, weil sie sich dann leicht den Vorwurf der Denunziation zuziehen, auf eine gute Zusammenarbeit mit den Beschäftigern aber angewiesen sind. Wenn sie jedoch durch das Gesetz verpflichtet werden, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Auskunft zu erteilen, so entfallen solche Vorwürfe. Damit ein Konflikt für die Lehrer vermieden wird, ist überdies die Auskunftspflicht davon abhängig gemacht, daß die Schulaufsichtsbehörde die Mitteilung genehmigt.

Aus Sinn und Wortlaut des § 59 ergibt sich, daß es sich hier nicht um die Mitteilung von Meinungen, sondern um die von Tatsachen handelt. Die Bediensteten anderer Behörden, insbesondere des Jugendamtes oder des Arbeitsamtes, zu denselben Mitteilungen zu verpflichten, erscheint nicht erforderlich, da sie einmal derartig genaue Kenntnis von Verstößen nicht besitzen und zum anderen in Konflikte wie die Berufsschullehrer im allgemeinen nicht kommen, so daß anzunehmen ist, daß sie der Aufsichtsbehörde in der Regel ohne eine besondere Mitteilungspflicht Auskunft geben.

Zu § 60 (Ausnahmen aus Gründen des Gemeinwohls)

Die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, die, wie das im Arbeitsschutzrecht schon mit Rücksicht auf die dahinterstehenden Straf- und Bußgelddrohungen nicht anders sein kann, genaue Regelungen treffen und den Aufsichtsbehörden nur in wenigen

Fällen und dann nur unter bestimmten Voraussetzungen die Bewilligung von Ausnahmen gestatten, kann sich auch in anderen als eigentlichen Notfällen, in denen die Geltung der Arbeitszeitvorschriften bereits durch § 18 ausgeschlossen ist, als so schwierig erweisen, daß es unverständig wäre, auf Beachtung der Vorschriften zu bestehen. Das Gesetz läßt deshalb zu, daß Ausnahmen von jeder Vorschrift des Gesetzes bewilligt werden dürfen, „wenn es das Gemeinwohl dringend fordert". Zu denken ist hier etwa daran, daß bestimmte Wirtschaftszweige ihren Aufgaben, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, ohne Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften nicht mehr nachkommen könnten (z. B. der Bergbau, Elektrizitäts- oder sonstige der allgemeinen Versorgung dienende Betriebe), oder daß Nahrungsmittel oder Rohstoffe zu verderben drohen.

Damit die Entscheidungen, ob das Gemeinwohl die Ausnahme dringend fordert, richtig und nach einheitlichen Gesichtspunkten getroffen werden, legt sie das Gesetz in die Hand der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden, die diese Befugnisse nicht delegieren können. Außerdem dürfen die Vorschriften der §§ 14 und 28 über Nachtruhe nicht angetastet werden, weil die ungestörte Nachtruhe, wie bei § 14 ausgeführt, ein Hauptanliegen des Jugendarbeitsschutzes ist und selbst, wenn das Gemeinwohl im Spiele ist, es dahinter zurückstehen muß. Für die Nachtarbeit müssen in diesen Fällen dann eben erwachsene Männer herangezogen werden.

Auch soweit es sich um Ausnahmen für den Bergbau und die Betriebe und Verwaltungen des Bundes handelt, sind nicht die Aufsichtsbehörden zur Erteilung der Ausnahmen befugt, sondern nur die obersten Landes- bzw. Bundesbehörden.

Zu § 61 (Ausnahmebewilligungen)

Absatz 1: § 61 bringt allgemeine Vorschriften für Ausnahmebewilligungen, die in allen Fällen Platz greifen, in denen Behörden nach diesem Gesetz Ausnahmen bewilligen dürfen. Jede Ausnahme muß hiernach befristet werden und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Ausnahmen sind von Gesetzes wegen jederzeit widerruflich, auch wenn ein solcher Vorbehalt des Widerrufs in der Bewilligung fehlt.

Durch *Absatz 2* ist klargestellt, daß es sich bei den Ausnahmen um Verwaltungsakte handelt, die auf den Einzelfall abgestellt sind. Es dürfen also z. B. die obersten Landesbehörden auf Grund des § 60 keine Ausnahmen für einen ganzen Wirtschaftszweig des Landes bewilligen.

Absatz 3: Damit die Beschäftigten darüber unterrichtet werden, daß eine Ausnahme bewilligt worden ist und worauf sie sich erstreckt, wird der Beschäftiger verpflichtet, über die Ausnahmen im Betrieb einen Aushang anzubringen.

Zu §§ 62 und 63 (Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz)

Die zahlreichen Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzrechts und die Unmöglichkeit für die Gewerbeaufsichtsämter, die zahllosen kleinen Betriebe, in denen die Jugendlichen in verhältnismäßig großer Zahl beschäftigt sind, und in denen die Vorschriften bekanntermaßen am häufigsten mißachtet werden, wirksam zu überwachen, haben die Jugendverbände und die Gewerkschaften veranlaßt, nach anderen Mitteln Ausschau zu halten, um die Zahl der Verstöße einzudämmen. Dazu gehört u. a. die Bildung von Ausschüssen für Jugendarbeitsschutz bei den Aufsichtsbehörden. Sie sollen die Gedanken des Jugendarbeitsschutzes, den Sinn und die Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen in der Bevölkerung propagieren, die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden durch gemeinsame Beratung fördern und ihnen dadurch, daß sie durch ihre personelle Zusammensetzung eine unmittelbare Verbindung zu allen Behörden und Verbänden haben, die sich mit dem Wohl der Jugend befassen, eine breitere Grundlage sichern. Solche Jugendarbeitsschutzausschüsse bestehen bereits auf Grund landesgesetzlicher Regelungen in Niedersachsen (§ 4 des Jugendarbeitschutzgesetzes), in Hamburg (VO über die Einrichtung einer Jugendarbeitsschutzkommission vom 22. März 1949), in Berlin (VO zum Jugendschutzgesetz vom 25. November 1949 Nr. 2) sowie im Saarland (Jugendarbeitsschutzgesetz vom 7. Dezember 1949 § 2 und Erste Ausführungsverordnung vom selben Tage). Sie sollen nunmehr durch das vorliegende Gesetz für die ganze Bundesrepublik eingeführt werden.

Nach *Absatz 1 des § 62* muß ein Ausschuß bei jeder Aufsichtsbehörde gebildet werden. Der Entwurf ist weder den Wünschen, den Ausschuß nur beim Landesarbeitsminister, noch den Wünschen, Ausschüsse in jedem Stadt- und Landkreis zu bilden, gefolgt.

Absatz 2 des § 62 regelt im einzelnen die Zusammensetzung der Ausschüsse.

Absatz 3 des § 62 befaßt sich mit der Zusammensetzung der bei den obersten Dienstbehörden des Bundes zu bildenden Ausschüsse.

§ 63 umreißt kurz die Aufgaben der Ausschüsse. Es wird Sache der Ausschüsse sein, diese Vorschriften mit Leben zu erfüllen und durch rege und sachverständige Mitarbeit dazu beizutragen, daß das Verständnis für den Jugendarbeitsschutz überall geweckt und das Verantwortungsgefühl der Beschäftiger wachgerufen wird, so daß sie nicht mehr aus reiner Bequemlichkeit und Unüberlegtheit Jugendliche weit über die gestattete Zeit hinaus beschäftigen, und daß schließlich die Bevölkerung allgemein an den Fragen des Jugendarbeitsschutzes interessiert wird. Diese Arbeit kommt auch der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden zugute.

Zu §§ 64 bis 67 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)

Der Achte Abschnitt ist gegenüber den bisherigen Strafvorschriften der Arbeitsschutzgesetze (vgl. § 25 AZO, § 24 JSchG) grundlegend umgestaltet worden. Zunächst verlangt die Rechtssicherheit, daß die Zuwiderhandlungen einzeln aufgeführt werden; es genügt nicht mehr, Strafe demjenigen anzudrohen,

„der einer Vorschrift dieses Gesetzes zuwiderhandelt". Sodann geht das Bestreben dahin, die Übertretungen abzubauen und die Zuwiderhandlung je nach ihrem Unrechtsgehalt entweder der Gruppe der Ordnungswidrigkeiten oder der der Vergehen zuzuweisen. Dazwischen steht eine dritte Gruppe von Zuwiderhandlungen, die im Regelfalle Ordnungswidrigkeiten darstellen, bei Hinzutreten qualifizierender Umstände jedoch zu Vergehen werden.

Demgemäß enthält zunächst *§ 64* diejenigen Zuwiderhandlungen, die stets Straftaten darstellen, weil das verletzte Rechtsgut, z. B. die Nachtruhe und die Sonntagsruhe, besonders hoch eingeschätzt werden. *§ 66* enthält demgegenüber diejenigen Zuwiderhandlungen, die stets nur Ordnungswidrigkeiten sein sollen, weil die verletzten Bestimmungen nicht unmittelbar den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Überanstrengung oder Gefährdung ihrer Gesundheit zum Inhalt haben, sondern anderen Zwecken dienen (z. B. sollen die Vorschriften über Führung von Verzeichnissen durch den Arbeitgeber dem Gewerbeaufsichtsamt die Prüfung, ob die Vorschriften des Gesetzes beachtet worden sind, erleichtern). Schließlich führt *§ 65* diejenigen Bestimmungen auf, die zwar wie z. B. die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Ruhepausen, den Frühschluß vor Sonntagen und den Urlaub ebenfalls unmittelbar Gesundheit und Arbeitskraft der Jugendlichen schützen sollen, die jedoch nicht dasselbe Gewicht haben, wie die in § 64 genannten Bestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen daher erst, wenn sie unter erschwerenden Umständen begangen werden, wie z. B. wiederholt oder aus Gewinnsucht, als Vergehen behandelt werden.

Zu §§ 68 und 69 (Verwandte Kinder und Jugendliche)

Wenn das Gesetz auch für die Beschäftigung der eigenen Kinder und Jugendlichen gilt (lediglich die Beschäftigung eigener Kinder und Jugendlicher im Familienhaushalt und in der Landwirtschaft ist vom Geltungsbereich ausgenommen — siehe § 1 Abs. 2 Nr. 2), so erscheint es doch in der Erwägung, daß nicht unbedingt nötige Eingriffe in die Familien- und Elternrechte unterbleiben sollen, angebracht, im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern nicht alle Vorschriften des Gesetzes Anwendung finden zu lassen.

Zu § 68 (Begriff)

In § 68 wird der Kreis der verwandten Kinder und Jugendlichen, für den die Ausnahmen gelten sollen, abgegrenzt. Zunächst gehören hierher die von ihren Eltern beschäftigten Kinder und Jugendlichen, falls den Eltern die Personensorge zusteht (das sind im Regelfall beide Elternteile, nach Scheidung der Ehe derjenige Elternteil, dem die Personensorge zusteht, schließlich die uneheliche Mutter). Darüber hinaus sollen die Ausnahmen auch bei Beschäftigung eines Mündels Platz greifen, falls der Vormund zugleich ein naher Verwandter ist.

Zu § 69 (Ausnahmen)

§ 69 führt die Ausnahmen und Sonderregelungen für die Beschäftigung verwandter Kinder und Jugendlicher auf.

Zunächst wird die Anwendung der Vorschriften, die Zahlungsansprüche zum Inhalt haben, also der Vorschriften über Bezahlung der Mehrarbeit, der Berufsschulzeit und der Sonntagsarbeit sowie über die Urlaubsabgeltung ausgeschlossen. Weiter erschien es tunlich, von den Vorschriften betreffend häusliche Gemeinschaft, Züchtigungsverbot und Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak die Eltern auszunehmen. Die diesbezüglichen Pflichten des Beschäftigers lassen sich von denen, die den Eltern nach dem BGB obliegen, nicht trennen. Was Eltern ihren Kindern an Unterkunft, Kost und Pflege im Krankheitsfall zukommen lassen müssen, richtet sich nach familienrechtlichen Vorschriften, und die Anwendung angemessener Zuchtmittel, wozu auch die körperliche Züchtigung gehört, ist den Eltern nach § 1631 BGB gestattet. Es kann nicht Aufgabe des Jugendarbeitsschutzes sein, insoweit Vorschriften des BGB zu modifizieren. Was schließlich die Abgabe von Alkohol und Tabak angeht, so kann hier wohl nie mit Sicherheit festgestellt werden, ob dies auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses geschieht oder unabhängig davon auf Grund der Eltern-Kind-Beziehungen. § 35 betreffend Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen soll ebenfalls nicht gelten. Das Verbot der Beschäftigung von Kindern wird etwas gelockert, indem die eigenen Kinder über 12 Jahre mit leichten und für sie geeigneten Arbeiten gelegentlich beschäftigt werden dürfen.

Schließlich sollen auch die Vorschriften über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gegen die Eltern nicht angewendet werden. Zugleich wird die zwangsweise Durchsetzung der Vorschriften des Gesetzes gegen die Eltern (vgl. § 57 Abs. 2) und die zwangsweise Entfernung von Kindern und Jugendlichen aus dem elterlichen Betrieb (vgl. § 58) untersagt. Man verspricht sich mehr davon, wenn von erheblicheren Verstößen das Jugendamt in Kenntnis gesetzt wird. Dieses kann alsdann mit seinen eigenen Mitteln eingreifen und evtl. das Vormundschaftsgericht benachrichtigen.

Zu § 70 (Änderung von Rechtsvorschriften)

Im § 70 werden einige Rechtsvorschriften der Rechtslage, wie sie sich aus dem neuen Jugendarbeitsschutzgesetz ergibt, angepaßt.

Zu § 71 (Geltung in Berlin)

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 72 (Inkrafttreten; Aufhebung von Rechtsvorschriften)

Absatz 1: Für das Inkrafttreten muß nach Erlaß des Gesetzes noch eine längere Zeitspanne gelassen werden, damit Wirtschaft und Verwaltung sich auf die neuen Bestimmungen einrichten können und die

Beteiligten in der Zwischenzeit hinreichend Gelegenheit haben, sich mit den neuen Vorschriften vertraut zu machen. Außerdem empfiehlt es sich, für das Inkrafttreten eines so umfassenden Gesetzes einen einprägsamen Zeitpunkt auf den Beginn eines neuen Jahres festzusetzen. Während das Gesetz im allgemeinen am 1. Januar 1958 in Kraft treten soll, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung wegen der notwendigen organisatorischen Vorbereitungen um ein Jahr hinausgeschoben worden.

Absatz 2 bis 6: Hier werden die notwendigen Anpassungen des bisherigen Rechts an das neue Gesetz vorgenommen.

Absatz 5 stellt klar, daß nichtwidersprechendes Recht durch das neue Gesetz nicht beseitigt werden soll. Es bleiben aber z. B. die zahlreichen bisher auf Grund des § 120 e GO oder des § 20 des geltenden Jugendschutzgesetzes ergangenen Rechtsvorschriften in Kraft, bis sie auf Grund des § 33 Abs. 2 aufgehoben oder durch neue Vorschriften ersetzt sind.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 1 Abs. 2 Nr. 2**

erhält folgende Fassung:

„2. die Beschäftigung verwandter Kinder und Jugendlicher (§ 68) im Familienhaushalt sowie die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in der Landwirtschaft (§ 26), falls sie mit dem Arbeitgeber bis zum dritten Grade verwandt und in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,"

Begründung

Es erscheint geboten, die Ausnahmenorm der Nr. 2 auf die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen zu erstrecken, die zu dem Arbeitgeber in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis (3. Grad) stehen.

2. Unverändert (siehe S. 41)

3. **Nach § 2**

wird folgender neuer **§ 2 a** eingefügt:

„§ 2 a

Für die Vorschriften dieses Gesetzes stehen dem Arbeitgeber andere Personen gleich, die ein Kind oder einen Jugendlichen gemäß § 1 Abs. 1 beschäftigen."

Begründung:

siehe S. 41

4. bis 6. Unverändert (siehe S. 41)

7. Vorschlag, **§ 10 Abs. 3** zu streichen, unverändert.

Neue Begründung

Es geht nicht an, die Länder mit der gerichtlichen Geltendmachung der Mehrarbeitsvergütung an Stelle des Berechtigten zu belasten. Es muß Sache der jugendlichen Berechtigten oder der sie vertretenden Organisationen sein, ihr Recht zu suchen. Die vorgesehene Regelung würde den Länderbehörden eine erhebliche zusätzliche Arbeit bringen; es wäre zudem nicht sicher, in welchem Umfange Fälle dieser Art zur Kenntnis der zuständigen Behörden kämen.

8. bis 24. Unverändert (siehe S. 41 bis 44)

25. a) In **§ 41 Abs. 1 Nr. 1**

wird die Zahl „18" durch die Zahl „12" ersetzt.

b) **§ 41 Abs. 2**

erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschäftigung eines Jugendlichen darf nach Ablauf von 12 Monaten seit der Arbeitsaufnahme nur fortgesetzt werden, wenn er zuvor von einem Arzt nachuntersucht worden ist und eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung dem Beschäftiger vorliegt. Die Frist zwischen den folgenden Nachuntersuchungen beträgt jeweils 18 Monate."

Begründung zu a) und b)

Eine schematische Untersuchungsfolge vermag nicht völlig zu befriedigen. Mit den Untersuchungen soll erstens festgestellt werden, ob gesundheitliche Bedenken dagegen bestehen, daß der Jugendliche einen bestimmten Beruf ergreift, zweitens überprüft werden, ob ihm die Arbeit in seinem Beruf gesundheitlich geschadet hat. Abzustellen ist also auf den Termin der Arbeitsaufnahme. Es ist schwierig, bei einem 12½-jährigen Kind (im Extremfall) medizinisch festzustellen, ob Bedenken bestehen, es mit 14 Jahren einen bestimmten Beruf ergreifen zu lassen. Deshalb sollte die Frist zwischen Einstellungsuntersuchung und Arbeitsaufnahme auf 12 Monate verkürzt werden. Die erste Nachuntersuchung andererseits hat nur dann Sinn, wenn daraus hervorgeht, ob der Jugendliche seine berufliche Arbeit ohne gesundheitlichen Schaden zu bewältigen vermag. Deshalb sollte diese Untersuchung eine gewisse Zeit nach der Arbeitsaufnahme stattfinden. Auch hierbei dürfte eine Frist von 12 Monaten angemessen sein. Die Frist zwischen den folgenden Nachuntersuchungen kann dann unbedenklich 18 Monate betragen, zumal der Arzt die Möglichkeit hat, kürzere Fristen anzuordnen, wenn es ihm notwendig erscheint.

26. bis 42. Unverändert (siehe S. 44 bis 46)

42 a. **Nach § 71**

wird folgender neuer **§ 71 a** eingefügt:

„§ 71 a

Sonderbestimmungen für das Saarland

(1) Wird in diesem Gesetz auf Bestimmungen verwiesen, die im Saarland nicht gelten, so treten innerhalb des Saarlandes die entsprechenden saarländischen Bestimmungen an ihre Stelle.

(2) Beträge in Deutscher Mark, die in diesem Gesetz erwähnt werden, sind im Saarland bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstigen Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) umzurechnen.

(3) An Stelle der Bestimmungen in § 10 dieses Gesetzes über die Mehrarbeitsvergütung gelten im Saarland die Bestimmungen der Verfügung Nr. 47—64 über die Vergütung der über 40 Stunden wöchentlich hinaus geleisteten Arbeitsstunden vom 18. November 1947 (Amtsblatt des Saarlandes S. 703 ff.).

(4) Die Bestimmungen des § 16 Abs. 7 dieses Gesetzes finden im Saarland keine Anwendung mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Lohnzahlungen an Feiertagen das Gesetz Nr. 496 zur Regelung von Lohnzahlungen an Feiertagen vom 23. März 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 522 vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1065) gilt."

Begründung

Siehe Begründung zu lfd. Nr. 43 a.

43. Unverändert (siehe S. 46)

43 a. **In § 72 Abs. 2**

wird folgende Nr. 13 angefügt:

„13. Jugendarbeitsschutzgesetz des Saarlandes vom 7. Dezember 1949 (Amtsblatt des Saarlandes 1950 S. 69) — Regelung der Arbeitszeit der Jugendlichen und der in Ausnahmefällen beschäftigten Kinder —."

Begründung

In § 16 Abs. 4, §§ 19, 35 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 wird auf bundesdeutsche Vorschriften Bezug genommen, die im Saarland keine Gültigkeit haben.

Der § 10 des Entwurfs des Jugendarbeitsschutzgesetzes geht von der Regelung des § 15 der Arbeitszeitordnung aus, die im Saarland im Hinblick auf die Verfügung Nr. 47—64 über die Vergütung der über 40 Stunden wöchentlich hinaus geleisteten Arbeitsstunden vom 18. November 1946 (Amtsblatt des Saarlandes S. 703 ff.) nicht anwendbar ist.

44. Unverändert (siehe S. 46)

zu Anlage 2

Der Präsident des Bundesrates Bonn, den 21. Dezember 1956

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 30. November 1956 — 7 — 80502 — 3480/56 V — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 169. Sitzung am 21. Dezember 1956 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes
zum Schutze der arbeitenden Jugend
(Jugendarbeitsschutzgesetz)

wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Dr. Sieveking

Frühere Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 1 Abs. 2 Nr. 2**

erhält folgende Fassung:

„2. die Beschäftigung verwandter Kinder und Jugendlicher (§ 68) im Familienhaushalt sowie die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in der Landwirtschaft (§ 26), falls sie mit dem Arbeitgeber bis zum dritten Grade verwandt sind,"

Begründung

Es erscheint geboten, die Ausnahmenorm der Nr. 2 auf die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen zu erstrecken, die zu dem Arbeitgeber in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis (3. Grad) stehen.

2. **§ 1 Abs. 2 Nr. 3**

ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Regelung weicht von den geltenden Rechtsvorschriften zuungunsten der Jugendlichen ab und ist schon deshalb abzulehnen. Außerdem bedeutet sie einen Bruch mit dem Prinzip der Ausdehnung des Jugendschutzes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Begründung dafür, die 17jährigen Facharbeiter aus dem Jugendschutz herauszunehmen, damit sie keine Schwierigkeiten hätten, eine Anstellung zu finden, widerspricht den wirtschaftlichen Erfahrungen. Nach denen finden Jugendliche besonders leicht Arbeit, weil sie billiger sind als Ältere. Auch würde diese Begründung ebenso für solche jugendlichen Arbeitnehmer zutreffen, die keinen Beruf erlernt haben.

3. **Nach § 2**

wird folgender neuer **§ 2 a** eingefügt:

„§ 2 a

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Kind oder einen Jugendlichen gemäß § 1 Abs. 1 beschäftigt."

Begründung

Der neue und ungewöhnliche Ausdruck „Beschäftiger" sollte vermieden werden. Die vorgeschlagene Legaldefinition knüpft an den herkömmlichen Begriff „Arbeitgeber" an.

Demzufolge ist im ganzen Gesetz der Ausdruck „Beschäftiger" durch „Arbeitgeber" zu ersetzen.

4. In **§ 8 Abs. 1**

sind die Worte „ , mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten," zu streichen.

Begründung

Wie in § 3, so ist auch in § 8 die Erwähnung der Sonderregelung des Absatzes 2 im Absatz 1 nicht erforderlich. Außerdem gibt es nach dem Entwurf noch andere Sonderregelungen der Arbeitszeit als die des § 8 Abs. 2.

5. **§ 10 Abs. 1 Satz 1**

ist wie folgt einzuleiten:

„(1) Mit Ausnahme der Fälle des § 9 . . ."

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

6. In **§ 10 Abs. 2**

sind die Worte „nach § 16 Abs. 7" zu streichen.

Begründung

Das Zitat des § 16 Abs. 7 ist überflüssig und mißverständlich, da in § 16 Abs. 7 neben der Sonntagsarbeit auch die Feiertagsarbeit genannt und außerdem in § 16 Abs. 7 Satz 4 auf § 10 Abs. 2 zurückverwiesen wird.

7. **§ 10 Abs. 3**

ist zu streichen.

Begründung

Es geht nicht an, die Länder mit der gerichtlichen Geltendmachung der Mehrarbeitsvergütung anstelle des Berechtigten zu beauftragen. Es muß Sache der jugendlichen Berechtigten oder der sie vertretenden Organisationen sein, ihr Recht zu suchen. Außerdem würde die vorgesehene Regelung die Länderbehörden mit einer erheblichen Arbeit belasten; es wäre zudem nicht sicher, in welchem Umfange Fälle dieser Art zur Kenntnis der zuständigen Behörden kämen.

8. **§ 12 Abs. 1 Satz 2**

erhält folgende Fassung:

„Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

1. bei mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden Arbeitszeit 20 Minuten,
2. bei mehr als sechs bis zu acht Stunden Arbeitszeit 30 Minuten,
3. bei mehr als acht bis zu neun Stunden Arbeitszeit 45 Minuten,
4. bei mehr als neun Stunden Arbeitszeit 60 Minuten."

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Pausenregelung würde dazu führen, daß in einem Betrieb drei

voneinander abweichende Pausenregelungen gelten können, nämlich für Männer, Frauen und Jugendliche. Diese unterschiedliche Pausenregelung führt in der Praxis zu großen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten. Es bedeutet eine wesentliche Vereinfachung, wenn die Pausen der Jugendlichen denen für die Frauen angeglichen werden (§ 18 Abs. 1 AZO).

9. **§ 12 Abs. 3**

In Satz 1 und 2 ist das Wort „besondere" vor dem Wort „Aufenthaltsräume" zu streichen.

Begründung

Diese aus bisherigem Recht übernommene Bestimmung hat sich als nicht durchführbar erwiesen.

10. **§ 16 Abs. 5**

Vor den Worten „ein unverhältnismäßiger" ist das Wort „sonst" durch das Wort „andernfalls" zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Änderung.

Die Fassung des Regierungsentwurfs erweckt den Anschein, als ob dringende Gründe des Gemeinwohls auch in der Abwehr eines erheblichen Schadens für einen Einzelbetrieb liegen könnten.

11. In **§ 16 Abs. 6 Satz 1**

sind die Worte „an einem Werktag derselben Woche" durch die Worte „an einem der folgenden sechs Werktage" und die Worte „an einem ganzen Werktag derselben Woche" durch die Worte „an einem ganzen der folgenden sechs Werktage" zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Klarstellung mit Rücksicht darauf, daß es schon wegen § 3 Abs. 1 Satz 2 zweifelhaft sein kann, ob die Woche im Sinne des § 16 Abs. 6 mit dem Sonntag oder mit dem Montag beginnt.

12. **§ 17**

erhält folgende Fassung:

„§ 17

Urlaub

Jugendliche Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen Jahresurlaub von 24 Arbeitstagen unter Fortzahlung des Entgelts, das der Jugendliche ohne den Urlaub erhalten hätte. Für die Durchführung des Urlaubs gelten die landesrechtlichen Bestimmungen oder tariflichen Vereinbarungen."

Begründung

§ 17 in der Fassung der Regierungsvorlage würde dazu führen, daß sich die Gewährung des Urlaubs für Jugendliche nach der vorgesehenen bundesrechtlichen Regelung, der Urlaub für Erwachsene aber nach den bestehenden Urlaubsgesetzen der Länder und den Tarifverträgen bestimmen würde. Daraus sind Schwierigkeiten in den Betrieben zu befürchten, da die Urlaubsregelung auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen würde. Man sollte daher den Urlaub für Jugendliche in dem im Entwurf vorliegenden Gesetz nur im Grundsatz regeln und im übrigen auch für die Jugendlichen die Urlaubsgesetze der Länder und die tariflichen Vereinbarungen aufrechterhalten.

13. Nach **§ 18**

ist folgender **§ 18 a** einzufügen:

„§ 18 a

Geltungsbereich der §§ 8 bis 18

Die Vorschriften der §§ 8 bis 18 finden auf die Beschäftigung von Jugendlichen in der Heimarbeit, im Familienhaushalt, in der Landwirtschaft und in der Binnenschiffahrt nur Anwendung, soweit dies in den Titeln zwei bis fünf ausdrücklich bestimmt ist."

14. In den **Überschriften der Titel zwei bis fünf**

ist das Wort „Sondervorschriften" durch das Wort „Vorschriften" zu ersetzen.

Begründung zu Nr. 13 und 14

Die beiden Vorschläge sind im Interesse des systematischen Aufbaus und der leichteren Verständlichkeit des Gesetzes angebracht. In der Gesetzestechnik ist es bei einer Aufteilung des Gesetzes in Allgemeine Vorschriften und Sondervorschriften üblich, daß die Allgemeinen Vorschriften ohne Einschränkung gelten und durch die Sondervorschriften für Einzelgebiete lediglich ergänzt werden. Von dieser Praxis weicht der Entwurf ab, da in den Titeln zwei bis fünf in sich abgeschlossene Sonderregelungen getroffen werden. Um diesen Aufbau des Entwurfs nicht umzustoßen, andererseits aber von vornherein über den ausschließlichen Geltungsbereich der Titel zwei bis fünf Klarheit zu schaffen, ist der unter Nr. 13 vorgeschlagene Hinweis zweckmäßig. Der Vorschlag zu Nr. 14 soll vermeiden, daß aus der Gegenüberstellung von Allgemeinen Vorschriften und Sondervorschriften im Dritten Abschnitt falsche Schlußfolgerungen gezogen werden.

15. **§ 19 Abs. 1**

ist zu streichen.

16. **§ 19 Abs. 2**

a) ist *eingangs* wie folgt zu fassen:

„(2) Für den Urlaub der Jugendlichen, die Heimarbeiter im Sinne des § 2 Abs. 1 des

Heimarbeitergesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) sind, gilt folgendes:

. . ."

Begründung zu Nr. 15 und 16 a)

Absatz 1 Satz 1 ist in seinem Hauptteil durch die Einfügung des § 18 a überflüssig geworden. Des Hinweises in Satz 2 bedarf es ebenfalls nicht, da es sich von selbst versteht, daß das Heimarbeitsgesetz weiterhin Anwendung findet. Der in Satz 1 enthaltene Hinweis auf das Heimarbeitsgesetz ist in die Eingangsworte des Absatzes 2 unter gleichzeitiger Richtigstellung übernommen worden.

b) In *Nr. 2 Satz 2* sind die Worte „oder durch den Heimarbeitsausschuß" zu streichen.

Begründung

Der Berechnungszeitraum für das Urlaubsentgelt ist gesetzlich festgelegt. Seine anderweitige Festsetzung hat Rechtsetzungscharakter, müßte also durch Rechtsverordnung erfolgen. Nach Artikel 80 Abs. 1 GG könnte der Ausschuß nicht zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigt werden. Die vorgeschlagene Streichung ist also aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens könnte geprüft werden, ob die entsprechende Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung dem Bundesminister für Arbeit eingeräumt werden soll. — Im übrigen wäre den erwähnten verfassungsrechtlichen Bedenken im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens auch für das Heimarbeitsgesetz Rechnung zu tragen.

c) In *Nr. 4* ist folgender Satz anzufügen:

„In diesem Falle beträgt das Urlaubsentgelt 8 vom Hundert des nach dem 30. April bis zum Ausscheiden verdienten reinen Arbeitsentgeltes."

Begründung

Ausfüllung einer Lücke, da Nr. 4 bisher nur die Urlaubsdauer und nicht das Urlaubsentgelt regelt.

17. In **§ 33 Abs. 1**

sind die Worte „körperlichen" und „erheblich" zu streichen.

Begründung

Die Gefahr einer „übermäßigen" Beanspruchung ist nicht nur hinsichtlich der körperlichen, sondern auch hinsichtlich der psychischen Kräfte des Jugendlichen gegeben. Da außerdem nicht nur eine „erhebliche", sondern jede Überbeanspruchung für den Jugendlichen eine Gefahr darstellt, sollte auf beide Worte verzichtet werden.

18. **§ 33 Abs. 2**

In *Satz 1* sind die Worte „Der Bundesminister für Arbeit" durch die Worte „Die Bundesregierung" zu ersetzen.

Satz 2 ist dementsprechend zu streichen.

Begründung

Die in §§ 33 und 36 vorgesehenen Ausnahmeverordnungen greifen so stark in alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche ein, daß es angezeigt erscheint, zum Erlaß dieser Rechtsverordnungen nicht nur einen Ressortminister, sondern die Bundesregierung als Kollegium zu ermächtigen.

19. **§ 33 Abs. 3**

erhält folgende Fassung:

„(3) Unabhängig von den auf Grund des Absatzes 2 erlassenen Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde die Beschäftigung von Jugendlichen verbieten oder beschränken, wenn die Beschäftigung mit Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden ist oder eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Entwicklung befürchten läßt."

Begründung

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Vorschrift erscheint zum Schutz der Jugendlichen nicht ausreichend; z. B. sind die Unternehmer von Tanzgruppen, die in einem bestimmten Lokal auf Grund eines mit dem Lokalinhaber abgeschlossenen Vertrages zur Aufführung bereitgestellt werden, für das Gewerbeaufsichtsamt oft schwer zu ermitteln, da sie sich vielfach im Ausland befinden. Da die in derartigen Tanzgruppen Beschäftigten nicht Angehörige des Lokals sind, würde ein Verbot des Gewerbeaufsichtsamts gegen den Lokalinhaber nicht möglich sein. Die Vorschrift ist nur ausreichend, wenn sie in der vorgeschlagenen Weise von dem Begriff der Betriebszugehörigkeit gelöst wird.

20. **§ 35 Abs. 1**

erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, dürfen Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen und nicht zur Beaufsichtigung und Anweisung von Kindern und Jugendlichen verwendet werden. Dasselbe gilt

a) für Personen, die wegen einer Straftat nach §§ 141, 170 d, 174 bis 175 a, 176 bis 178, 180 bis 184 a, 223 b des Strafgesetzbuchs oder nach § 64 Abs. 2 dieses Gesetzes verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft der Verurteilung,

b) für Personen, die wegen einer Straftat nach § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni

1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377) oder nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 936) wenigstens zweimal verurteilt worden sind, falls der Tag der zweiten Verurteilung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.

Begründung

Es soll klargestellt werden, daß wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte nicht die Fünfjahresdauer seit der Verurteilung gilt; außerdem soll der für den Beginn der Fünfjahresdauer maßgebende Zeitpunkt genauer bestimmt werden. Folgerichtig wird § 170 d StGB in den Katalog unter a) aufgenommen, da eine Person, die nach § 170 d bestraft worden ist, ebensowenig geeignet erscheint, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen, wie die übrigen in a) angesprochenen Personen.

21. In **§ 35 Abs. 2**

sind vor dem Wort „gröblich" die Worte „wiederholt oder" einzufügen.

Begründung

Im Land Berlin werden seit Jahren Beschäftigungsverbote auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher vom 4. Januar 1951 (VOBl. I S. 40) erlassen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß es erforderlich ist, derartige Verbote auch bei wiederholten Verstößen auszusprechen.

22. **§ 36 Abs. 2**

In *Satz 1* sind die Worte „Der Bundesminister für Arbeit" durch die Worte „die Bundesregierung" zu ersetzen.

Satz 2 ist dementsprechend zu streichen.

Begründung

Auf die Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 33 Abs. 2 (vgl. Nr. 18) wird verwiesen.

23. **§ 38 Abs. 1**

erhält im letzten Teil folgende Fassung:

„ . . . . und bei Erkrankung, soweit nicht ein Sozialversicherungsträger leistet, bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hinaus, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung zuteil werden lassen."

Begründung

Durch die Einfügung soll vermieden werden, daß den Arbeitgeber bei einer langwährenden Krankheit des Beschäftigten eine unbegrenzte Verpflichtung trifft. Die Formulierung entspricht der in § 617 Abs. 1 BGB.

24. **§ 38 Abs. 2**

ist zu streichen.

Begründung

Die Ermächtigung der Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen stellt einen Perfektionismus dar, der unterbleiben sollte, zumal die Materie in § 617 BGB ausreichend geregelt ist.

25. **§ 41 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2**

Die Zahl „18" ist durch die Zahl „12" zu ersetzen.

Begründung

Es erscheint aus medizinischen Gründen empfehlenswert, die Untersuchungsfrist auf 12 Monate zu verkürzen.

26. **§ 44 Abs. 1 Satz 1**

erhält folgende Fassung:

„Die Aufsichtsbehörde kann, falls der Gesundheitszustand des Jugendlichen mit Rücksicht auf die ihm übertragenen Arbeiten es erfordert, seine ärztliche Untersuchung anordnen."

Begründung

Im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 GG, der nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch für die Ermächtigung zur Vornahme von Verwaltungsakten entsprechend gilt, ist die vorgeschlagene Konkretisierung der Ermächtigung erforderlich.

27. **§ 44 Abs. 1**

Folgender *Satz 3* ist anzufügen:

„Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

Begründung

Die Ergänzung ist im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlich.

28. **§ 46**

ist zu streichen.

Begründung

Die Frage, ob und in welchem Umfang die Länder oder die Arbeitgeber die Kosten der ärztlichen Untersuchungen tragen sollen, wird zweckmäßig der landesrechtlichen Regelung vorbehalten.

29. **§ 47 Abs. 2**

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(2) Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn, die Oberpostdirektionen und die Oberbergämter können einen Arzt zur Ermächtigung durch den staatlichen Gewerbearzt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 vorschlagen."

Begründung

Für die im Entwurf vorgesehene Sonderstellung der Bundesbahn, Bundespost und Bergbehörden

besteht kein sachlich gerechtfertigtes Bedürfnis. Die in § 47 Abs. 1 aufgezählten Ärzte und die dort genannten Möglichkeiten werden auch den Anforderungen von Bundesbahn, Bundespost und Bergbau gerecht; u. U. bestehenden Besonderheiten in den Betrieben der Bundesbahn, Bundespost und des Bergbaues kann durch das vorgesehene Vorschlagsrecht Rechnung getragen werden.

30. **§ 50 Abs. 2**

ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Landesregierungen erlassen Bestimmungen über die Tragung und Erstattung der Kosten, die durch die ärztlichen Untersuchungen gemäß §§ 41 und 44 entstehen. Sie können durch Rechtsverordnung Pauschbeträge für die Kosten dieser Untersuchungen im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen festsetzen."

Begründung

Vgl. Begründung zum Vorschlag auf Streichung des § 46 (vgl. Nr. 28).

31. **§ 54 Abs. 3**

ist zu streichen.

Begründung

Die Streichung ergibt sich als Folge des Vorschlags zu § 57, die Sondervorschriften über den Haushalt von der Aufsicht auszunehmen.

32. **§ 57 Abs. 1**

a) *Satz 1* ist wie folgt zu fassen:

„Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den von den Landesregierungen bestimmten Behörden (Aufsichtsbehörden)."

Begründung

Gegen eine von dem Grundsatz des Artikels 84 Abs. 1 GG abweichende Festlegung der Zuständigkeit von Landesbehörden durch Bundesgesetz sind gemäß der ständigen Praxis des Bundesrates verfassungspolitische Bedenken zu erheben. Für die im Entwurf vorgesehene Verwaltungszuständigkeit von Bundesbehörden auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes fehlt es an einer verfassungsrechtlichen Grundlage.

b) *Satz 2*

ist zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Von der Aufsicht ausgenommen ist die Beschäftigung im Familienhaushalt."

Begründung

Der Haushalt ist kein Objekt für staatliche Überwachung. Die Entwurfsfassung ist unbefriedigend, da es keiner Landesregierung möglich sein wird, einen stichhaltigen Grund zu finden, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen. Im übrigen würde die Herausnahme der Vorschriften der §§ 20 bis 25 aus der Überwachung nur eine verfehlte Teillösung darstellen, denn neben den ausgenommenen Vorschriften des Dritten Abschnitts finden für die Beschäftigung im Haushalt auch der Vierte bis Zehnte Abschnitt Anwendung, von denen besonders der Vierte und Sechste Abschnitt von Bedeutung sind. Innerhalb dieser Abschnitte kommt den Aufsichtsbehörden eine Reihe von Aufsichtsbefugnissen zu, die nach der Entwurfsfassung nicht ausgenommen werden können.

33. **§ 57 Abs. 2**

Folgender Satz 2 ist anzufügen:

„Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

Begründung

Die Ergänzung ist im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlich, da es sich um eine Erweiterung des bisherigen Anwendungsbereichs des § 139 b der Gewerbeordnung handelt.

34. **§ 58**

a) In der *letzten Zeile* ist das Wort „polizeilich" durch die Worte „nach den landesrechtlichen Bestimmungen" zu ersetzen.

Begründung

Die Entwurfsfassung wird den unterschiedlichen Verhältnissen in den einzelnen Bundesländern nicht gerecht. In Nordrhein-Westfalen z. B. würde die in § 58 angesprochene Maßnahme ordnungsbehördlich erzwungen werden.

b) Folgender *Satz 2* ist anzufügen:

„Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt."

Begründung

Vgl. Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 44 Abs. 1 Satz 3 (vgl. Nr. 27).

35. **§ 60**

Absatz 1 erhält eingangs folgende Fassung:

„Die von den Landesregierungen bestimmten Behörden können . . ."

Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Vgl. Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 57 Abs. 1 Satz 1 (vgl. Nr. 32 a).

36. **§§ 62 und 63**

Der Dritte Titel des Siebenten Abschnitts ist zu streichen. §§ 64 bis 72 werden §§ 62 bis 70.

Begründung

Eine zwingende Notwendigkeit, besondere Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz, die bereits in einigen Ländern bestehen, durch Bundesgesetz in sämtlichen Ländern einzuführen, kann nicht anerkannt werden. Die Länder müssen die Möglichkeit behalten, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von der Bildung solcher Ausschüsse abzusehen.

37. **§ 64 Abs. 1**

a) In *Nr. 2* ist „§ 28" durch „§ 28 Abs. 2" zu ersetzen.

In **§ 65 Abs. 1 Nr. 1** ist hinter „§ 13" einzufügen: „oder § 28 Abs. 1".

Begründung

Angleichung der Sanktionen für die Landwirtschaft an die allgemein vorgesehenen Sanktionen.

b) *Nr. 2 und 3*
werden nach § 65 verwiesen.

Begründung

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die in den genannten Vorschriften erwähnten Zuwiderhandlungen in jedem Fall als Vergehen zu betrachten, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß auch geringfügige Verstöße vorkommen können.

38. **§ 64 Abs. 2**

Die Bestimmung ist im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf Personen zwischen 18 und 21 Jahren in den Fällen des § 64 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Satz 3 zu erstrecken.

39. **§ 66 Abs. 2**

wird nach § 65 Abs. 1 verwiesen.

Begründung

Die Qualifikation dieses Tatbestandes als reine Ordnungswidrigkeit ist nicht ausreichend.

40. **§ 69 Abs. 3 Satz 2**

erhält eingangs folgende Fassung:

„Polizeiliche oder ordnungsbehördliche Zwangsmittel dürfen . . ."

Begründung

Der Vorschlag wird der unterschiedlichen Rechtslage in den einzelnen Bundesländern gerecht.

41. **§ 70 Abs. 3**

ist zu streichen.

Begründung

Die Streichung ergibt sich aus der vorgeschlagenen Streichung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 (vgl. Nr. 2).

42. **§ 71 Satz 2**

ist wie folgt zu fassen:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Begründung

Übliche Fassung der Berlin-Klausel.

43. **§ 72 Abs. 2 Nr. 12**

Die Worte „Nummern 2 bis 10" sind zu streichen.

Begründung

Die Berliner Verordnung zum Jugendschutzgesetz vom 25. November 1949 muß als Ganzes außer Kraft gesetzt werden.

44. **§ 72 Abs. 5**

ist zu streichen.

Begründung

Um Schwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden, empfiehlt es sich, die aufzuhebenden Vorschriften im Gesetz abschließend zu nennen.

Vgl. auch die Empfehlung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittelgesetzes sowie zu den Entwürfen von Gesetzen über die Ausübung der Krankenpflege, der Berufe des Masseurs usw. und des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung wiederholt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates unter Nr. 2, 4 bis 6, 8 bis 24, 26 bis 42, 43 und 44 ihre frühere Stellungnahme.

Zu den übrigen Änderungsvorschlägen nimmt sie wie folgt Stellung:

Zu 1. (§ 1 Abs. 2 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag, der sich mit ihrer früheren Stellungnahme deckt, zu

Zu 3. (neuer § 2 a)

Auch dem neuen Vorschlag des Bundesrates vermag sich die Bundesregierung nicht anzuschließen.

Zur Begründung verweist sie auf ihre frühere Stellungnahme (vgl. Bundestagsdrucksache 3286 der 2. Wahlperiode). Die Bundesregierung ist auch nach erneuter Prüfung der Ansicht, daß mit Rücksicht auf den Geltungsbereich des Gesetzes aus Gründen terminologischer Zweckmäßigkeit an dem Begriff „Beschäftiger" festgehalten werden soll. Im übrigen hat die Gesellschaft für Deutsche Sprache eV in Lüneburg das Wort „Beschäftiger" als sprachlich einwandfreie und unmißverständliche Neubildung erklärt, deren Einführung in der Rechtssprache sich empfehle.

Zu 7. (§ 10 Abs. 3)

Den Vorschlag, § 10 Abs. 3 zu streichen, lehnt die Bundesregierung nach wie vor ab.

Zur Änderung der Begründung hat sie nichts zu bemerken.

Zu 25. (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2)

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden.

Nach der Begründung, die der Bundesrat dem Vorschlag gegeben hat, sollen die Verkürzung und die andere Berechnung der Fristen in Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 anscheinend nur für den Fall der ersten Arbeitsaufnahme durch den Jugendlichen gelten.

Der Bundesrat übersieht hierbei, daß die Vorschriften des § 41 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 nicht nur für die erste Aufnahme einer Arbeit, sondern in allen Fällen des Beginns oder der Fortsetzung einer Beschäftigung gelten, also auch bei Wechsel der Arbeitsstelle.

Versteht man den Vorschlag des Bundesrates dahin, daß die Fristen nur für den Fall der ersten Aufnahme einer Arbeit durch den Jugendlichen verkürzt und anders berechnet werden sollen, so würden die Daten für die 2. und 3. Untersuchung auch vom Termin der Arbeitsaufnahme und nicht allein vom Termin der 1. Untersuchung abhängen. Während nach dem System des Regierungsentwurfs bereits bei der 1. Untersuchung überblickt werden kann, wann die Termine für die 2. und die 3. Untersuchung zu erwarten sind, falls der Jugendliche in den nächsten 1½ Jahren eine Stelle antritt, ist dies nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen System nicht mehr möglich. Das erschwert für alle Beteiligten die Übersicht.

Praktisch ist der Unterschied zwischen den Daten der Untersuchungstermine, die sich nach dem Regierungsentwurf einerseits, nach dem Bundesratsvorschlag andererseits ergeben, nicht groß, wie die nachstehenden Beispiele zeigen. Das System des Bundesrates kann jedoch im Einzelfall zu einer Vermehrung der Zahl der Untersuchungen (nach dem Regierungsentwurf im Normalfall 3) führen, für die ein Grund nicht ersichtlich ist. Folgende Beispiele mögen dies zeigen:

Jugendlicher, geboren 6. Februar 1945

Abgang von der Volksschule Ostern 1959

18. Geburtstag am 6. Februar 1963

1. Untersuchung noch in der Schule Dezember 1958

	nach Regierungsentwurf einheitlich	nach Bundesratsvorschlag bei Antritt einer Stelle			
		April 1959	Oktober 1959	Januar 1960	April 1960
2. Untersuchung	Juni 1960	April 1960	Oktober 1960	Januar 1960	April 1960
3. Untersuchung	Dezember 1961	Oktober 1961	April 1962	Januar 1961	April 1961
4. Untersuchung	—	—	—	Juli 1962	Oktober 1962

Wie das Beispiel „Antritt einer Stelle Oktober 1959" zeigt, kann der Abstand zwischen der 1. und der 2. Untersuchung nach dem System des Bundesrates sogar fast 24 Monate betragen, eine Verlängerung der Nachuntersuchungsfrist, die kaum vertretbar erscheint.

Für den Fall, daß der Vorschlag des Bundesrates auch bei jedem Wechsel der Arbeitsstelle gelten soll, würden die Verkürzung des Zeitraums, in dem die Untersuchung vor Beginn der neuen Beschäftigung stattgefunden haben muß, und die andere Berechnung des Laufs der Untersuchungsfrist, nämlich nicht vom Zeitpunkt der letzten Untersuchung, sondern von dem der Arbeitsaufnahme an, noch weniger befriedigen. Denn bei häufigem Stellenwechsel kann die Zahl der Untersuchungen bis auf fünf steigen. Nimmt nämlich z. B. der Jugendliche des vorstehenden Beispiels (geb. 6. Februar 1945) erstmals am 1. Januar 1960 eine Arbeit auf und wechselt er sodann zum 1. Januar 1961, 1. Januar 1962 und 1. Januar 1963 die Stelle, so müssen — außer der 1. Untersuchung im Dezember 1958 — noch vier Untersuchungen stattfinden, nämlich im Dezember 1959, Dezember 1960, Dezember 1961 und Dezember 1962. —

Der vom Bundesrat erwähnte Fall, daß ein Kind bereits mit 12½ Jahren untersucht wird, dürfte nicht eintreten. Die Untersuchungen der Entlaßschüler werden in der Regel im letzten halben Jahr vor der Schulentlassung, in Ausnahmefällen auch einmal in der ersten Hälfte des letzten Schuljahres, stattfinden.

Zu 42 a. (neuer § 71 a) und

Zu 43 a. (Einführung einer neuen Nr. 13 in § 72 Abs. 1)

Den Vorschlägen tritt die Bundesregierung bei.

zu Anlage 3

Frühere Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu Nr. 4, 5, 6, 11, 13, 14, 15, 16 a, b und c, 21, 23, 27, 32 a, 33, 34 a und b, 35, 37 a und b, 40, 42 und 43 zu.

Zu 2. (§ 1 Abs. 2 Nr. 3)

Der vorgeschlagenen Änderung kann nicht gefolgt werden.

Von dem Grundsatz, daß der Jugendarbeitsschutz allen Jugendlichen unter 18 Jahren zugute kommen soll, kann das Gesetz Ausnahmen, wenn zwingende Gründe sie verlangen, ebensowohl vorsehen wie von anderen Vorschriften (z. B. §§ 7, 9, 14 bis 16). Die Herausnahme der 17jährigen Facharbeiter aus dem Geltungsbereich des Jugendarbeitschutzgesetzes ist notwendig, damit sie ihren Beruf in vollem Umfang ausüben können.

Zu 7. (§ 10 Abs. 3)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht beigepflichtet. Ebenso wie das Heimarbeitsgesetz und das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen es für richtig gehalten haben, den Ländern die Befugnis zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche bestimmter schutzbedürftiger Personenkreise einzuräumen, erscheint es auch im Jugendarbeitsschutzgesetz zweckmäßig, die Prozeßstandschaft des Landes für Ansprüche auf Zahlung der Mehrarbeitsvergütung vorzusehen. Es handelt sich hier nicht um eine „Beauftragung", sondern lediglich um eine Ermächtigung, von der das Land z. B. dann keinen Gebrauch machen wird, wenn der Jugendliche selbst bereit ist, sein Recht zu suchen. Ob es sicher ist, in welchem Umfang Fälle dieser Art zur Kenntnis der zuständigen Behörde kommen, hält die Bundesregierung im Gegensatz zur Ansicht des Bundesrates für bedeutungslos. Entsprechend den Änderungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 und des § 60 Abs. 1 (vgl. zu Nr. 32 a und 35) müssen auch hier die Eingangsworte wie folgt geändert werden:

„(3) Das Land, vertreten durch die von der Landesregierung bestimmten Stellen, kann ..."

Zu 8. (§ 12 Abs. 1 Satz 2)

Den Vorschlag kann die Bundesregierung nicht billigen.

Gegen die vom Bundesrat gewünschte Kürzung der Ruhepausen und Angleichung an die für Frauen vorgeschriebenen Pausen spricht, daß diese Ruhepausen den Bedürfnissen eines heranwachsenden jungen Menschen nicht gerecht werden. Der jugendliche Organismus braucht für die Wiederherstellung der Kräfte längere Zeit als der Erwachsene.

Zu 9. (§ 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2)

Dem Vorschlag stimmt die Bundesregierung zu.

Im Zuge der vom Bundesrat erstrebten Klarstellung würde es sich empfehlen, die Sätze 2 und 3 des

Absatzes 3 in einen Satz zusammenzuziehen und statt des Punktes hinter „bereitgestellt werden" einen Strichpunkt zu setzen. Damit würde klargestellt, daß die Bestimmung über den Aufenthalt in Arbeitsräumen nur für den Fall gilt, daß eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Aufenthaltsräumen nicht besteht, daß also Arbeitsräume keinesfalls als „Aufenthaltsräume" ausgegeben werden dürfen.

Zu 10. (§ 16 Abs. 5)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Es muß dann aber konsequenterweise auch in § 9 Abs. 1 Nr. 2 das Wort „sonst" durch „andernfalls" ersetzt werden.

Zu 12. (§ 17)

Dem Vorschlag kann die Bundesregierung nicht beitreten.

Die landesrechtlichen Regelungen sind in bezug auf den Urlaub der Jugendlichen in vielen Fällen nicht ausreichend.

a) Nicht alle Länder und Landesteile haben überhaupt Urlaubsgesetze.

b) Die in Niedersachsen und im ehemaligen Landesteil Württemberg-Hohenzollern des Landes Baden-Württemberg vorhandenen Urlaubsregelungen für Jugendliche werden durch § 72 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 zusammen mit dem in diesen Ländern geltenden Jugendarbeitsschutzrecht aufgehoben.

c) Das Berliner Urlaubsgesetz vom 24. April 1952 verweist in § 1 Abs. 2 wegen des Urlaubs der Jugendlichen ausdrücklich auf das Jugendschutzgesetz von 1938; andere Länder erklären günstigere Regelungen, wozu auch § 21 des Jugendschutzgesetzes gehören würde, für unberührt, z. B. das hamburgische Urlaubsgesetz in § 10, das bremische Urlaubsgesetz in § 10 Satz 2, das württemberg-badische Urlaubsgesetz in § 3. Das Jugendschutzgesetz wird aber in § 72 Abs. 2 ebenfalls aufgehoben.

Hiernach würde also bei Annahme des Vorschlags des Bundesrates in vielen Ländern für die Jugendlichen eine bedenkliche Lücke entstehen. Durch tarifvertragliche Bestimmungen kann sie häufig nicht geschlossen werden, da ein großer Teil der Jugendlichen von keinem Tarifvertrag erfaßt wird.

Zu § 17. (§ 33 Abs. 1)

Dem Vorschlag kann nur zum Teil gefolgt werden.

Da die an den Beschäftiger gerichteten Verbote unter Strafdrohung stehen, müssen sie so abgefaßt sein, daß der Beschäftiger im einzelnen Falle erkennen kann, was ihm verboten ist. Ob Arbeiten die körperlichen Kräfte des von ihm beschäftigten Jugendlichen übersteigen, kann er aus dem Erscheinungsbild und dem allgemeinen Verhalten des Jugendlichen erkennen; ob sie seine psychischen Kräfte übersteigen, ist ihm zumeist nicht erkennbar. Es darf deshalb nur die Beschäftigung mit Arbeiten, die die körperlichen Kräfte übersteigen, verboten werden.

Zuzustimmen ist dem Bundesrat dagegen insoweit, als er Streichung des Wortes „erheblich" verlangt. Übersteigen die Arbeiten die körperlichen Kräfte nicht erheblich, so kann darauf bei der Strafzumessung Rücksicht genommen werden.

Zu 18. (§ 33 Abs. 2)

Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates hält die Bundesregierung an der Fassung des Entwurfs fest.

Die Ermächtigungen in der Arbeitszeitordnung (vgl. § 9 Abs. 2, § 16 Abs. 3), im Jugendschutzgesetz (vgl. vor allem § 20 Abs. 1, den Vorläufer des § 33 Abs. 2) und in anderen Arbeitsschutzgesetzen lauten auf den Reichsarbeitsminister (jetzt den Bundesminister für Arbeit). Lediglich für bergbauliche Betriebe ist in gewissem Umfang die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministers (jetzt Bundesminister für Wirtschaft) vorgesehen — vgl. AZO § 27 Abs. 4, JSchG § 26 Abs. 4, § 28 Abs. 2. Daß der Bundesminister für Arbeit die in Frage kommenden Bundesminister, vor allem den Bundesminister für Wirtschaft, bei der Vorbereitung jeder Verordnung beteiligt, ist selbstverständliche Übung und auch durch die GGO II §§ 61 und 21 vorgeschrieben.

Es wäre untunlich, von der bisherigen Regelung abzuweichen und nunmehr mit jeder auf § 33 Abs. 2 gestützten Verordnung die Bundesregierung zu belasten. An den hier in Frage kommenden Verordnungen sind stets nur ganz wenige Ressorts interessiert. Wenn es sich ausnahmsweise um eine Verordnung von allgemeinpolitischer Bedeutung handelt oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Ministern bestehen, ist durch § 62 der GGO II bereits die Vorlage an das Kabinett vorgeschrieben.

Zu 19. (§ 33 Abs. 3)

Der Vorschlag wird nicht übernommen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung kann das Ziel, auch das Auftreten von Jugendlichen in Tanzgruppen zu verbieten, wenn der Unternehmer sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt nicht schnell genug ermittelt werden kann, nicht erreicht werden. Adressat des Verbots ist der Beschäftiger; ihm, seinem Vertreter oder seinem Beauftragten im Sinne des § 67 des Entwurfs muß das Beschäftigungsverbot zugehen. Nimmt man an, in Fällen der genannten Art sei nur der Unternehmer der Tanzgruppe der Beschäftiger, so hilft die vorgeschlagene Lösung des Verbots von der Betriebszugehörigkeit nicht weiter. In den meisten Fällen kann jedoch der Inhaber des Lokals als Beschäftiger im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwurfs angesehen werden. Gegen ihn ist dann das Verbot auszusprechen.

Zu 20. (§ 35 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung empfiehlt jedoch unter Hinweis auf § 13 Abs. 4 der Strafregisterverordnung, die letzten Worte in Absatz 1 Buchstabe a „seit der Rechtskraft der Verurteilung" durch die Worte „seit dem Tage der Entscheidung" zu ersetzen.

Zu 22. (§ 36 Abs. 2)

Dem Vorschlag kann aus den zu 18. dargelegten Gründen auch hier nicht gefolgt werden.

Zu 24. (§ 38 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Prinzip zu.

Damit aber im Einzelfall Anordnungen zur Durchführung des Absatzes 1 getroffen werden können, schlägt die Bundesregierung vor, in Absatz 2 statt der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen eine Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, im Einzelfall Anordnungen zur Durchführung des Absatzes 1 zu treffen, in folgender Form aufzunehmen:

„(2) Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchführung des Absatzes 1 im Einzelfall anordnen, welchen Anforderungen Unterkunft, Kost und Pflege bei Erkrankung genügen müssen."

Zu 26. (§ 44 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag, die Ermächtigung zu konkretisieren, tritt die Bundesregierung bei.

Da aber in den hier in Frage kommenden Fällen der Gesundheitszustand noch nicht geklärt ist, vielmehr erst durch die Untersuchung genau ermittelt werden soll, schlägt sie für Satz 1 folgende Fassung vor:

„Die Aufsichtsbehörde kann, wenn die dem Jugendlichen übertragenen Arbeiten Gefahren für seine Gesundheit befürchten lassen, seine ärztliche Untersuchung anordnen."

Zu 28. (§ 46)

Dem Vorschlag, den § 46 zu streichen, kann sich die Bundesregierung nicht anschließen.

Die Entscheidung darüber, welche Untersuchungskosten der Beschäftiger zu tragen hat, sollte zur Wahrung der wirtschaftlichen Einheit vom Bundesgesetzgeber getroffen werden. Es wäre unzweckmäßig, wenn die Betriebe in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik in unterschiedlicher Höhe mit Kosten belastet würden. Abgesehen davon muß sichergestellt werden, daß die Kosten jedenfalls nicht dem Jugendlichen oder seinen Eltern auferlegt werden.

Zu 29. (§ 47 Abs. 2)

Dem Vorschlag kann nicht beigepflichtet werden.

Absatz 2 des Entwurfs will aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Vereinfachung an die Stelle der Ermächtigung durch den staatlichen Gewerbearzt für bestimmte Betriebe die Ermächtigung durch andere Stellen treten lassen.

Zu 30. (§ 50 Abs. 2)

Nach Ablehnung des Vorschlags unter 28. (betr. § 46) kann auch dem Vorschlag zu § 50 Abs. 2 nicht gefolgt werden.

Zu 31. (§ 54 Abs. 3)

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden [vgl. die Ausführungen zu 32. b)].

Aus der Änderung des § 57 Abs. 1 Satz 2 [vgl. die Ausführungen zu 32. b)] ergibt sich jedoch, daß in § 54 Abs. 3 der Nebensatz „falls die Beschäftigung im Haushalt nicht nach § 57 Abs. 1 Satz 2 von der Aufsicht ausgenommen ist" gestrichen werden muß.

Zu 32. b) (§ 57 Abs. 1 Satz 2)

Den Vorschlag kann sich die Bundesregierung nicht zu eigen machen.

Den Arbeitsschutzvorschriften ist es eigentümlich, daß ihre Durchführung von Behörden überwacht wird. Der Umstand, daß bei gewissen Beschäftigern die Überwachung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann eine völlige Herausnahme aus der staatlichen Aufsicht nicht begründen, zumal bei solchen Beschäftigern erfahrungsgemäß die Verstöße besonders häufig sind. Im Mutterschutzgesetz, das auch für Hausgehilfinnen im Familienhaushalt gilt, ist ebenfalls eine Herausnahme der Haushalte aus der Aufsicht nicht vorgesehen.

Die Bundesregierung ist aber damit einverstanden, wenn eine Möglichkeit geschaffen wird, den Behörden die Aufsicht über die Haushalte zu erleichtern.

Demgemäß schlägt die Bundesregierung folgende Fassung des Satzes 2 vor, die gleichzeitig den Bedenken des Bundesrates, mit der Herausnahme der §§ 20 bis 25 werde nur eine Teillösung erzielt, Rechnung trägt:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Aufsicht über die Ausführung der für die Beschäftigung in Familienhaushalten geltenden Vorschriften auf gelegentliche Revisionen beschränken."

Zu 36. (§§ 62, 63)

Der Vorschlag kann nicht gebilligt werden.

Die Bundesregierung verspricht sich von der Arbeit der Ausschüsse eine wirksame Unterstützung der Aufsichtsbehörden bei der Ermittlung und Bekämpfung von Verstößen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz. Es erscheint jedoch wünschenswert, daß in den Ausschüssen auch Eltern vertreten sind, die Kinder in solchen Altersklassen haben, daß für sie die Verbote und Gebote des Gesetzes praktische Bedeutung erlangen können. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, § 62 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu ergänzen:

„Mindestens die Hälfte der Arbeitgeber und die Hälfte der Arbeitnehmer müssen Vater oder Mutter eines Kindes unter 18 Jahren sein."

Aus der Änderung des § 57 Abs. 1 Satz 1 ergeben sich auch für § 62 Änderungen, und zwar:

a) Der Eingang des Absatzes 2 muß nunmehr lauten:

„(2) Den Ausschüssen müssen mindestens angehören ..."

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „den bei den Gewerbeaufsichtsämtern gebildeten Ausschüssen außerdem ...." bis „.... Landwirtschaftsbehörde," gestrichen. Statt dessen erhält der letzte Satz des Absatzes 2 folgenden Wortlaut:

„Der Leiter der Aufsichtsbehörde kann weitere Mitglieder berufen, insbesondere Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der unteren Landwirtschaftsbehörde."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

Zu 38. (§ 64 Abs. 2)

Dem Vorschlag soll durch folgende Änderung des Absatzes 2 Rechnung getragen werden:

„(2) Wer durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen das Kind, den Jugendlichen oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 die Person, die noch nicht 21 Jahre alt ist, gewissenlos in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft."

Zu 39. (§ 66 Abs. 2)

Dem Vorschlag tritt die Bundesregierung nicht bei.

Im Gegensatz zur Ansicht des Bundesrates hält die Bundesregierung die Qualifikation der Zuwiderhandlungen gegen § 35 als reine Ordnungswidrigkeiten für ausreichend.

Zu 41. (§ 70 Abs. 3)

Die Ablehnung dieses Vorschlags folgt aus der Ablehnung des Vorschlags auf Streichung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 (s. unter 2.).

Zu 44. (§ 72 Abs. 5)

Dem Vorschlag wird im Prinzip zugestimmt.

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll die Liste der aufzuhebenden Vorschriften in Absatz 2 durch Aufzählung der in den Urlaubsgesetzen der Länder enthaltenen besonderen Vorschriften über den Urlaub der Jugendlichen ergänzt werden.

Um sicherzustellen, daß nicht die zahlreichen auf Grund von § 120 e GewO oder § 20 JSchG ergangenen Vorschriften, die Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen für Jugendliche oder sonstige Schutzvorschriften enthalten, mit Inkrafttreten des Jugendarbeitsschutzgesetzes ebenfalls außer Kraft treten, soll Absatz 5 wie folgt gefaßt werden:

„(5) Die auf Grund des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes oder des § 120 e der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften bleiben unberührt. Sie können durch Vorschriften auf Grund der Ermächtigungen in § 33 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 geändert oder aufgehoben werden."